

Informationen für Mütter und Väter



KINDERLAND

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Informationen für Mütter und Väter

Hinweis:
Ständig aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter
www.service-bw.de

service - b w
Ihre Verwaltung im Netz

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Broschüre “Informationen für Mütter und Väter” 154. Auflage (1. Nachdruck)

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Telefon: (07 11) 1 23-0

Telefax: (07 11) 1 23-39 18

Internet: www.sozialministerium-bw.de

Druck:

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bildnachweis:

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

Stand:

November 2014 (1.Nachdruck Oktober 2015)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Schwangerschaft und Geburt	
Schwangerschaftsberatung	6
Vorsorgeuntersuchungen und Geburtsvorbereitung	6
Elterliches Sorgerecht und Vaterschaft	8
Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (Hilfen für werdende Mütter)	9
Landesstiftung "Familie in Not" (Hilfen für Familien in Not)	9
II. Vollzeitpflege, Vormundschaft und Adoption	
1. Ein Kind adoptieren	11
2. Ein Kind zur Adoption freigeben	12
III. Ansprüche und Leistungen wegen Schwangerschaft und Kindererziehung	
Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen	13
Elterngeld	16
Elternzeit	19
Betreuungsgeld:	21
Landeserziehungsgeld:	22
Familienleistungsausgleich	22
1. Kindergeld	23
2. Kinderfreibetrag	24
3. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung	24
4. Ausbildungsfreibetrag	25
Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung	25
1. Kindererziehungszeiten	25
2. Kinderberücksichtigungszeiten	26
3. Kindbezogene Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten bzw. Gutschriften	26
Staatliche Förderung für Familien bei zusätzlicher Altersvorsorge („Riester-Rente“ und Betriebliche Altersversorgung)	27
Berücksichtigung von Kindern in der Krankenversicherung	28
IV. Unterstützung von Familien in besonderen Lebenslagen	
1. Unterstützung zum Lebensunterhalt	30
Wohngeld	30
Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe	31
Grundsicherung für Arbeitssuchende	31
2. Alleinerziehende	33
Unterstützung und Beratung	33
Unterhaltsanspruch, Unterhaltsvorschuss	33
Unterhaltsvorschuss	33
Entlastungsbetrag für alleinErziehende	34
3. Kinderreiche Familien	36
Mehrlingsgeburtenprogramm	36
Ehrenpatenschaft ab sieben Kindern	36
4. Familien mit behinderten Kindern	37
Frühförderung behinderter Kinder	37
Familienentlastende Dienste	38
5. Krankheit und Rehabilitation	39
Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter	39
Haushaltshilfe im Krankheitsfall	40
Haushaltshilfe	40
Häusliche Krankenpflege	40
Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen	41
6. Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste	41
V. Rat und Hilfe	
Eltern- und Familienbildung	42
Programm STÄRKE	43
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	44
Erziehungsberatung	45
Familienmediation	45
Hilfe bei Trennung und Scheidung - Elternkonsens	46
Schuldnerberatung	46
Mütter- und Familienzentren sowie Mehrgenerationenhäuser	47

Frauen- und Kinderschutzhäuser	48
Wellcome	48
VI. Gesundes und geschütztes Aufwachsen	
1. Gesundes Aufwachsen	50
Kindervorsorgeuntersuchung	50
Einschulungsuntersuchung	50
Bewegung und Ernährung	51
Suchterkrankungen vorbeugen	52
2. Geschützt aufwachsen	53
Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg	54
Die wichtigsten Hilfemaßnahmen mit finanzieller Förderung des Landes	54
Bundesinitiative frühe Hilfen	55
Report Kinderschutz und frühe Hilfen	56
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr	56
VII. Kinderbetreuung	
Kinderkrippe	57
Kindergarten, Kindertagesstätte	57
Kindertagespflege	58
Schulkindbetreuung	59
Arbeitgeberfinanzierte Kinderbetreuung	59
Steuerliche Behandlung von Kinderbetreuungskosten	60
VIII. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	
Rechtsansprüche bei Erkrankung des Kindes	62
Krankengeld	62
Arbeitsfreistellung	62
Teilzeit, flexible Arbeitszeiten und Telearbeit	63
Teilzeit	63
Flexible Arbeitszeiten	64
Telearbeit	64
Arbeitgeberleistungen	64
Kindergartenzuschuss	64
Weitere Leistungen	65
Kontaktstellen "Frau und Beruf"	65
Chancengleichheit von Frauen und Männern	66
Agentur für Arbeit	67
IX. Sonstige Leistungen	
Landesfamilienpass	68
Familienerholung	69
Kindernaherholung	69
Jugenderholung	70
Reiseplanung mit Kind	70
Fahrpreisermäßigung für Familien bei der Deutschen Bahn und in Verkehrsverbänden	71
Wohnraumförderung des Landes	72
X. Adressverzeichnis	
Gemeinnützige Familienferienstätten	74
Familien- und Frauenverbände	81
Liga der freien Wohlfahrtspflege mit Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege	83
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	84
Erziehungsberatungsstellen	102
Landesstelle für Suchtfragen	120
Familienbildungseinrichtungen und Trägerverbände	120
Regierungspräsidien (Staatliche Gewerbeaufsicht)	125
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	127
Frauen- und Kinderschutzhäuser Baden-Württemberg	128
Kontaktstellen "Frau und Beruf"	133
XI. Checkliste Geburt	136
XII. Internet-Tipps	138
XIII. Zu guter Letzt	139
XIV. Notrufnummern	140

VORWORT

Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Ich gratuliere Ihnen und wünsche Ihnen alles Gute. Kinder sind für Viele das höchste Gut und das Leben mit ihnen kann alle bereichern. Doch glückliche Kinder brauchen Eltern, die sie auf ihrem Weg zu eigenverantwortlichen Mitgliedern unserer Gesellschaft begleiten und ihnen Vorbild sind. Eltern sollen Kindern Halt geben, ohne sie einzuzengen und sie sollen sie anregen, ohne ihnen dabei ihre Freiheit zu nehmen.



Bei dieser Aufgabe will die Landesregierung die Eltern und die Kinder mit dem weiteren Ausbau Baden-Württembergs zum Kinderland unterstützen. „Kinderland“ bedeutet, dass die Politik die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Eltern im Ganzen im Blick hat und gemeinsam mit vielen Partnern daran arbeitet, die Lebensverhältnisse für Kinder und Eltern zu verbessern.

Die Broschüre „Informationen für Mütter und Väter“ richtet sich insbesondere an junge Eltern. Sie soll Ihnen einen umfassenden Überblick über die Leistungen und unterstützenden Angebote für Familien in Baden-Württemberg geben und Ihnen als Wegweiser die wichtigsten Ansprechpartner und Adressen benennen.

Besonders hinweisen möchte ich auf wichtige Änderungen, die wir in dieser fünfzehnten Auflage gegenüber früheren Auflagen vorgenommen haben: Erstmals aufgenommen wurden Ausführungen zum Elternkonsens - Hilfe bei Trennung und Scheidung und neu ist auch die am Ende abgedruckte Checkliste mit gesetzlich einzuhaltenden Fristen vor und nach der Geburt Ihres Kindes.

Alle Rechtsänderungen bis zum Redaktionsschluss wurden berücksichtigt. Wegen rascher Entwicklungen in vielen Bereichen rund um das Thema Kinder und Familie kann eine gedruckte Informationsbroschüre nicht tagesaktuell sein. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Aktuelle Informationen rund um das Thema „Geburt“ finden Sie außerdem im Verwaltungsportal des Landes unter www.service-bw.de.

Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Broschüre als Wegweiser zur Hand nehmen, wann immer Sie Tipps, Ratschläge oder Hinweise auf Unterstützung suchen. Machen Sie regen Gebrauch davon!

Katrin Altpeter MdL
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren
des Landes Baden-Württemberg



I. SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) hat jeder Mann und jede Frau das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen kostenlos, auf Wunsch auch anonym, informieren und beraten zu lassen. Insbesondere die Beratung werdender Mütter in einem Schwangerschaftskonflikt soll dieser Hilfe, Unterstützung und damit Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen.

Die staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen informieren Sie über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen, über besondere Rechte im Arbeitsleben sowie über medizinische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft. Sie bieten zudem psychosoziale Beratung im Zusammenhang mit pränataldiagnostischen Untersuchungen an.

Sie unterstützen die schwangere Frau bei der Durchsetzung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung.

Sie vermitteln soziale und wirtschaftliche Hilfen, insbesondere auch die der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" sowie der Landesstiftung "Familie in Not".

Entscheidet sich die Schwangere gegen eine Fortführung der Schwangerschaft, so stellen die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen den so genannten "Beratungsschein" aus. Dieser ist Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Keinen "Beratungsschein" erteilen die katholischen Beratungsstellen.

Die Adressen der Schwangerschaftsberatungsstellen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis.

Teilweise haben auch die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise Schwangerschaftsberatungsstellen eingerichtet. Bitte informieren Sie sich dort über die Angebote und Ihre Ansprechpartner.

VORSORGEUNTERSUCHUNGEN UND GEBURTSVORBEREITUNG

Die Schwangerschaftsvorsorge

ist ein wichtiger Bestandteil zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mutter und ihres ungeborenen Kindes. Während der Schwangerschaft hat die werdende Mutter das Recht, alle vier Wochen eine Vorsorgeuntersuchung in Anspruch zu nehmen; in den letzten beiden Monaten der Schwangerschaft sogar alle 14 Tage. Hierdurch können Gefahren für Mutter und Kind frühzeitig erkannt und ggf. die erforderlichen Maßnahmen sofort eingeleitet werden.

Mit Feststellung der Schwangerschaft stellt der Arzt oder die Hebamme einen Mutterpass aus. Darin werden die Blutgruppe, Angaben zur Person, die Ergebnisse der Ultraschalluntersuchungen und weitere Kontrollbefunde vermerkt.

Wenn Sie berufstätig sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Sie für die Vorsorgeuntersuchungen von der Arbeit frei zu stellen, ohne dass Sie dadurch einen Verdienstausschlag erleiden.

Pränataldiagnostik

Im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge werden Ihnen auch vorgeburtliche (pränatale) diagnostische Maßnahmen angeboten. Es handelt sich um spezielle Untersuchungen, die über die laut Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen hinausgehen und zum Ziel haben, beim Ungeborenen Chromosomenabweichungen, Fehlbildungen oder erblich bedingte Erkrankungen festzustellen. Diese Untersuchungen sind freiwillig.

Ihr Arzt ist verpflichtet, vor jeder Untersuchung über den Zweck aufzuklären und Ihnen auch die Risiken einer Untersuchung zu erklären. Fragen Sie auch nach, ob eine Untersuchung noch zur regulären Vorsorge oder zur Pränataldiagnostik gehört.

Es ist wichtig, dass Sie sich gut informieren, um selbstbestimmt eine für Sie und ihren Partner richtige Entscheidung zu treffen. Sie haben das Recht auf ausführliche und verständliche Informationen vor allen pränataldiagnostischen Maßnahmen und insbesondere nach auffälligen Befunden. Sie können sich zu jedem Zeitpunkt Ihrer Schwangerschaft, aber auch zuvor, an eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder eine Schwangerschaftsberatungsstelle oder Ihre Ärztin / Ihren Arzt wenden.

Ergänzend zu den Schwangerschaftsberatungsstellen wurden in Baden-Württemberg vier Informations- und Vernetzungsstellen Pränataldiagnostik (luV-Stellen PND) an folgenden Standorten eingerichtet:

- Schwangerschaftsberatungsstelle des Diakonischen Werkes Karlsruhe
- Schwangerschaftsberatungsstelle pro familia, Stuttgart
- Schwangerschaftsberatung Sozialdienst katholischer Frauen, Mannheim
- Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung, Ulm.

Die Adressen der luV-PND-Stellen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis unter der jeweiligen Schwangerschaftsberatungsstelle.

Sie sollten in diesem Zusammenhang auch wissen, dass Sie ein Recht haben, auf pränataldiagnostische Maßnahmen und Informationen über Ihr ungeborenes Kind zu verzichten („Recht auf Nicht-Wissen“).

In Geburtsvorbereitungskursen

werden die künftigen Eltern auf die Entbindung vorbereitet. Insbesondere werden die folgenden Kursinhalte angeboten:

- Verhaltenshinweise für die Schwangerschaft und Stillzeit
- Umgang mit dem Neugeborenen
- Atem- und Haltungsübungen
- Individuelle Beratung
- Informationsgespräche mit der Hebamme und dem Arzt.

I. SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Geburt

Wo die Frau ihr Kind letztendlich entbinden möchte, kann sie selbst entscheiden. Sie kann wählen zwischen der Entbindung zu Hause, in einer Klinik, in einem Geburtshaus oder der ambulanten Geburt. Die verschiedenen möglichen Geburtsmethoden sollten Sie vorher mit dem Arzt oder der Hebamme besprechen.

Hebammenhilfe

Die Hebammenhilfe unterstützt versicherte Frauen neben der ärztlichen Betreuung auch bereits während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung und hilft Mutter und Kind auch in der Zeit danach.

Weitere Informationen zum Leistungsumfang erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, Krankenversicherung oder Beihilfestelle sowie bei Ihrem Arzt oder Ihrer Hebamme.

Vertrauliche Geburt

Seit dem 1. Mai 2014 besteht die Möglichkeit der vertraulichen Geburt. Auf Wunsch und vorheriger Beratung können Schwangere vertraulich und sicher in einer Klinik oder bei einer Hebamme entbinden. Die Identität der Mutter bleibt unbekannt. Ihre Daten werden verschlossen hinterlegt und das Kind kann mit 16 Jahren beantragen, diese einzusehen.

Die Nummer des anonymen Hilfetelefons lautet: 0800 4040 020.
Weitere Informationen unter www.geburt-vertrauliche.de

ELTERLICHES SORGERECHT UND VATERSCHAFT

Sind die Eltern miteinander verheiratet, erhalten sie mit Geburt des Kindes automatisch die gemeinsame elterliche Sorge.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern steht das Sorgerecht zunächst der Mutter alleine zu. Der Vater kann einen Antrag auf gemeinsame Sorge beim Familiengericht stellen, dem das Gericht entsprechen wird, wenn die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Auch die Mutter selbst kann diesen Antrag stellen. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Eltern können aber - auch schon vor der Geburt des gemeinsamen Kindes - erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Vater seine Vaterschaft anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt wurde. Die gemeinsame Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Dies kann vor dem Jugendamt oder einem Notar geschehen.

Ist die Mutter des Kindes verheiratet, gilt grundsätzlich der Ehegatte der Mutter als Vater des Kindes. Ist die Mutter nicht verheiratet, ist der Vater des Kindes der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Sind Sie der Vater eines nicht ehelichen Kindes, können Sie bereits vor der Geburt die Vaterschaft anerkennen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Verwaltungsportal des Landes unter www.service-bw.de.

BUNDESSTIFTUNG "MUTTER UND KIND - SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS" (HILFEN FÜR WERDENDE MÜTTER)

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" will Schwangeren, die sich in einer Notlage befinden, eine individuelle finanzielle Unterstützung geben, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Wer erhält Hilfe?

Werdende Mütter in Konfliktsituationen, die in eine Notlage geraten sind.

Voraussetzungen für eine Hilfe durch die Stiftung:

- Leistungen der Bundesstiftung können gewährt werden, wenn keine eigenen und auch keine anderen Hilfemöglichkeiten (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach §§ 21, 23 SGB II bzw. § 31 SGB XII) bestehen oder vorhandene Möglichkeiten nicht ausreichend sind.
- Die Antragstellerin muss sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, d.h. es dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.
- Die Schwangerschaft muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden.
- Der Antrag muss schon vor der Geburt des Kindes gestellt werden.
- Die Schwangere muss sich von einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder einer katholischen Schwangerenberatungsstelle beraten lassen.

Welche Hilfen sind möglich?

Stiftungsleistungen sind ergänzende Hilfen im Rahmen der Schwangerschaft und können gewährt werden für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt stehen

Wo erhält man Auskunft?

Anträge auf Stiftungsleistungen werden entgegengenommen von den staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen.

LANDESSTIFTUNG "FAMILIE IN NOT" (HILFEN FÜR FAMILIEN IN NOT)

Die Stiftung "Familie in Not" des Landes Baden-Württemberg hilft werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen sowie Familien und Alleinerziehenden, die durch ein schwerwiegendes Ereignis (wie Krankheit, Behinderung, Tod, längere Arbeitslosigkeit oder Scheidung, aber auch die Geburt von Mehrlingen) in eine Notlage geraten sind, die sie nicht aus eigenen Kräften bewältigen können. Die Leistung der Stiftung soll helfen, die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie zu festigen. Die Stiftung unterstützt, wo staatliche und nicht-staatliche Hilfen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen.

I. SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Wer erhält Hilfe?

Familien und Alleinerziehende sowie werdende Mütter in Konfliktsituationen, die in eine Notlage geraten sind.

Voraussetzungen für eine Hilfe durch die Stiftung:

- Leistungen der Landesstiftung können gewährt werden, wenn keine eigenen und auch keine anderen Hilfemöglichkeiten (z.B. Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe) bestehen oder vorhandene Möglichkeiten nicht ausreichend sind.
- Die Notlage muss mit Hilfe der Stiftung dauerhaft zu bewältigen sein.
- Die Antragstellenden müssen ihren ständigen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

Welche Hilfen sind möglich?

Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der jeweiligen Notlage. Zur Ablösung von Schulden aus einer selbständigen Tätigkeit oder aus dem Erwerb von Wohnungseigentum sowie von Forderungen des Bundes, der Länder und Kommunen, von Geldbußen und rückständigen Unterhaltsverpflichtungen kommen Stiftungsleistungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Wo erhält man Auskunft?

Anträge auf Stiftungsleistungen werden entgegengenommen von:

- den Orts- und Bezirksstellen der freien Wohlfahrtspflege (wie z.B. Caritas, Diakonie, pro familia) oder der gemeinnützigen Familienverbände,
- dem örtlich zuständigen Jugend- oder Sozialamt,
- der Wohnsitzgemeinde,
- den Schuldnerberatungsstellen,
- den staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen.

Die Adressen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Schwangerschaftskonflikt- / Schwangerenberatungsstellen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis.

VOLLZEITPFLEGE

Wenn Eltern sich entscheiden, ihr Kind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer Pflegeeltern anzuvertrauen, ist dies in der Regel das Ergebnis längerer Beratungen mit dem Jugendamt. Familien, die bereit sind, Pflegekinder aufzunehmen, finden hilfreiche Informationen hierzu im Verwaltungsportal des Landes unter www.service-bw.de und beim Kommunalverband für Jugend und Soziales unter www.kvjs.de, beispielsweise zum Bewerbungsverfahren beim Jugendamt, Hinweise auf die Rechte und Pflichten sowie Unterstützungen, die Pflegeeltern in Anspruch nehmen können.

VORMUNDSCHAFT

Als Eltern minderjähriger Kinder können Sie - soweit Sie ein Testament oder einen Erbvertrag als letztwillige Verfügung aufsetzen - darin auch die Frage klären, wer im Falle Ihres Todes die Vormundschaft übernehmen soll beziehungsweise bestimmte Personen und Vereine davon ausschließen.

Als Vormund können beispielsweise Familienmitglieder, Freunde, Lebenspartner oder die Großeltern benannt werden. Minderjährige, Geschäftsunfähige oder Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, eignen sich nicht als Vormund.

Ist keine letztwillige Verfügung vorhanden oder enthält diese keine Angaben über die Wünsche der Eltern, bestimmt das Familiengericht im Todesfalle von Amts wegen einen Vormund für die minderjährigen Kinder.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Verwaltungsportal des Landes unter www.service-bw.de.

ADOPTION

Adoption ist die Annahme Minderjähriger oder Volljähriger an Kindes statt.

Das Adoptionsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes. Für Adoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens finden zusätzlich die Regelungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes Anwendung.

1. Ein Kind adoptieren

Ehepaare, von denen ein Ehegatte das 25. und der andere das 21. Lebensjahr vollendet hat, sowie Einzelpersonen über 25 Jahre können ein minderjähriges Kind adoptieren. Die Adoption eines minderjährigen Kindes ist zulässig, wenn es dem Wohl des Kindes dient und aller Voraussicht nach ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Auch Volljährige können als Kinder angenommen werden.

Über die Annahme Minderjähriger und Volljähriger sowie die Aufhebung des Annahmeverhältnisses entscheidet das Amtsgericht - Familiengericht.

Mit der Rechtswirksamkeit der Adoption erwirbt das angenommene Kind die Rechtsstellung eines Kindes des Annehmenden.

II. VOLLZEITPFLEGE, VORMUNDSCHAFT UND ADOPTION

Verfahren:

Das Adoptionsverfahren gliedert sich in drei Einheiten:

1. Bewerbung für die Adoption eines Kindes
2. Adoptionspflege für das Kind
3. familiengerichtliche Entscheidung

Die Adoptionsvermittlung erfolgt nach eingehender Beratung der Beteiligten durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter.

Bei Auslandsadoptionen gelten besondere Bestimmungen.

2. Ein Kind zur Adoption freigeben

Bei ungewollter Schwangerschaft ist das Austragen des Kindes und die Freigabe zur Adoption eine Alternative für Mutter und Kind. Eine große Zahl vorwiegend kinderloser Paare möchte gern ein Kind annehmen.

Das Kind wird durch eine Adoptionsvermittlungsstelle zur Adoption vermittelt. Das Familiengericht beim Amtsgericht entscheidet über die Adoption.

Eine Adoption kann nur in Ausnahmefällen rückgängig gemacht werden und es besteht ein Offenbarungs- und Ausforschungsverbot.

Verfahren:

Um ein Kind zur Adoption frei zu geben sind folgende Schritte erforderlich:

1. Beratung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle
2. Auftrag an die Adoptionsvermittlungsstelle, Adoptiveltern zu suchen
3. Trennung vom Kind: das Sorgerecht ruht, das Jugendamt wird Vormund
4. Acht Wochen Schutzfrist für die Entscheidung zur Adoptionsfreigabe
5. Notarielle Einwilligung zur Adoption.

Weitere Informationen zu den Adoptionsverfahren und den erforderlichen Unterlagen erhalten Sie bei den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter Ihres Stadt- bzw. Landkreises.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und in den Monaten nach der Geburt. Dieses Arbeitsschutzgesetz schützt sowohl Mutter als auch Kind vor gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz. Es enthält einen umfassenden Kündigungsschutz und sichert das Einkommen für die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes.

Damit Sie diesen Schutz auch in Anspruch nehmen können, sollten Sie Ihren Arbeitgeber so bald wie möglich über Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin informieren.

Der Mutterschutz für Beamtinnen ist in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzU-VO) geregelt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Dienstherrn.

Die Mutterschutzvorschriften beinhalten zum Beispiel folgende Regelungen für die Gestaltung des Arbeitsplatzes und Beschäftigungsverbote:

- keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Strahlen, Gase oder Dämpfe, Staub, Hitze, Kälte oder Nässe sowie Erschütterungen oder Lärm
- keine schweren körperlichen Tätigkeiten wie z.B. das Heben oder Tragen schwerer Lasten, Akkord- und Fließbandtätigkeiten sowie Überstunden
- bei stehenden Tätigkeiten für eine Sitzmöglichkeit sorgen
- nach dem 5. Schwangerschaftsmonat sollten Schwangere nicht länger als 4 Stunden ständig stehen.

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwands nicht zumutbar, trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, darf der Arbeitgeber Schwangere mit diesen Tätigkeiten nicht beschäftigen.

Wenn eine Beschäftigung während der Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden würde, dann kann die Schwangere auch durch ein ärztliches Attest von der Arbeit freigestellt werden.

Schutzfristen

6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und **8 Wochen nach** der Geburt besteht ein generelles Beschäftigungsverbot. Die Schutzfrist nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich auf 12 Wochen. Bei Frühgeburten oder sonstigen vorzeitigen Geburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen wurde.

Innerhalb der Schutzfrist vor der Geburt darf ausnahmsweise auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren weiter gearbeitet werden.

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis **vier Monate nach** der Entbindung darf Ihnen nicht gekündigt werden. Wurde die Kündigung ausgesprochen, bevor Sie Ihrem Arbeit-

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

geber die Schwangerschaft mitgeteilt haben, dann ist die Kündigung unwirksam, wenn Sie die Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nachreichen. Auch während der Elternzeit (siehe Elternzeit) besteht Kündigungsschutz.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann das für den Betrieb zuständige Regierungspräsidium eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung für zulässig erklären. Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien besteht auch für Zeit, in der sich der Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz und der Kündigungsschutz während der Elternzeit überschneiden. Auch eine Kündigung ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums ist unwirksam.

Die Aufsicht über die Ausführung des Mutterschutzgesetzes obliegt den Regierungspräsidien. Zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Betrieb der Schwangeren oder der Mutter liegt. Die Adressen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis.

Stillzeiten

Berufstätige stillende Mütter können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass sie für die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens jedoch zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, von der Arbeit freigestellt werden. Durch die Gewährung der Stillzeit darf Ihnen kein Verdienstausschlag entstehen.

Mutterschutzlohn

erhält die Frau von ihrem Arbeitgeber, wenn sie auf Grund einer Beschäftigungseinschränkung oder eines Beschäftigungsverbotes während der Schwangerschaft nur eingeschränkt oder gar nicht arbeiten kann. In Frage kommt sowohl ein allgemeines Beschäftigungsverbot (Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbot) als auch ein individuelles Beschäftigungsverbot. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des ersten Schwangerschaftsmonats.

Ziel der Regelung ist es, das Einkommen der werdenden Mutter zu sichern und Verdienstminderungen zu vermeiden. Der Mutterschutzlohn ist daher vergleichbar mit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Zahlungspflicht des Arbeitgebers endet mit Beginn der Mutterschutzfrist, also sechs Wochen vor der Entbindung, oder wenn eine Fehlgeburt oder ein Schwangerschaftsabbruch erfolgt. Wenn Sie auf die sechswöchige Schutzfrist vor der Geburt ganz oder teilweise verzichten, erhalten Sie ebenfalls - anstelle des Mutterschaftsgeldes - Mutterschutzlohn von Ihrem Arbeitgeber.

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen gezahlt. Bei Frühgeburten oder vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Bezugsdauer um den Zeitraum, der nicht in Anspruch genommen wurde. Von wem und in welcher Höhe Sie Mutterschaftsgeld erhalten, richtet sich danach, wie Sie krankenversichert sind:

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

1. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Frauen, die freiwillig oder pflichtversichert einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, erhalten Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse, wenn sie bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder wenn wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Stehen die Frauen zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis, erhalten sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes. Es beträgt höchstens 13 Euro pro Kalendertag. Übersteigt das Nettoarbeitsentgelt 13 Euro pro Tag, so wird der darüber hinausgehende Betrag vom Arbeitgeber gezahlt (so genannter Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).

Allen anderen Mitgliedern einer Krankenkasse wird Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

Was muss ich tun?

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist mit der Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstag bei der Krankenkasse einzureichen.

Nähere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder im Verwaltungsportal des Landes unter www.service-bw.de.

2. Sonstige

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern familien- oder privatversichert oder gar nicht krankenversichert sind, oder deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde, erhalten für die Zeit der Mutterschutzfristen sowie für den Entbindungstag auf Antrag ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 Euro vom Bundesversicherungsamt.

Stehen Sie in einem Beschäftigungsverhältnis, so erhalten Sie darüber hinaus vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 Euro und Ihrem tatsächlichen Nettoarbeitsentgelt pro Tag. Auch für den Fall, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung des Regierungspräsidiums zulässig aufgelöst hat und keine geringfügige Beschäftigung vorlag, besteht eventuell ebenfalls Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gegenüber dem Bundesversicherungsamt. Ein Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gegenüber dem Bundesversicherungsamt kann sich auch ergeben, wenn wegen eines Insolvenzereignisses während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung der Arbeitgeber den Zuschuss nicht zahlen kann.

Was muss ich tun?

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist schriftlich oder online beim Bundesversicherungsamt zu stellen.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Weitere Informationen (Merkblatt, Antragsformular) zum Mutterschaftsgeld erhalten Sie beim Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsgeldstelle -, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Internet: www.bva.de oder direkt unter www.mutterschaftsgeld.de; dort können Sie auch ein Antragsformular herunterladen
(E-Mail Bundesversicherungsamt: mutterschaftsgeldstelle@bva.de).
Hotline: 02 28 / 6 19-18 88, 9-12 Uhr und donnerstags zusätzlich 13-15 Uhr oder Fax: 02 28 / 6 19-18 77.

Das Mutterschutzgesetz, die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz und ein Merkblatt zu individuellen Beschäftigungsverboten sowie Merkblätter mit besonderen Gefährdungshinweisen für Schwangere, die in bestimmten Branchen oder mit bestimmten Tätigkeiten beschäftigt sind, wie z.B. im Gesundheitswesen, in Laboratorien, in Holzbearbeitungsbetrieben usw. finden Sie auf den Seiten der Staatlichen Gewerbeaufsicht, www.gaa.baden-wuerttemberg.de.

Weitere Informationen zu den Regelungen des Mutterschutzgesetzes enthält die Broschüre "Mutterschutz und Elternzeit - eine Information für erwerbstätige werdende Mütter und Väter zum Mutterschutzgesetz" des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg.

Die Broschüre "Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de, kann kostenfrei unter der Telefonnummer 01 80 / 1 90 70 50 (Festnetz), Montag bis Donnerstag von 9-18 Uhr, angefordert werden und steht auch als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

ELTERNGELD

Elterngeld ist eine familienpolitische Leistung des Bundes mit dem Ziel, Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt.

Wesentliche Voraussetzungen:

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt sind,
- ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von höchstens 250.000 Euro (Alleinerziehende) bzw. von höchstens 500.000 Euro (Ehepaare) im Jahr haben.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Für Geburten ab dem 01.07.2015 wurde der Bezug von Elterngeld erweitert. Dadurch können Eltern jetzt wählen zwischen Basiselterngeld (das bisherige Elterngeld) und/oder Elterngeld Plus und/oder Partnerschaftsmonaten.

Die Höhe des Basiselterngeld ist bei Arbeitnehmerinnen und -nehmern abhängig von der Höhe des durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes. Liegt dieses unter 1.000 Euro monatlich, so steigt das Basiselterngeld schrittweise von 67% bis auf 100% dieses Einkommens, je nachdem, wie weit es von 1.000 Euro entfernt ist. Es liegt aber mindestens bei 300 Euro. Liegt dieses bei 1.000 bis 1.199 Euro, so liegt das Basiselterngeld bei 67%. Liegt dieses bei 1.200 bis 1.239 Euro, so liegt das Basiselterngeld bei 66%. Liegt dieses bei 1.240 Euro und höher, so liegt das Basiselterngeld bei 65%, maximal jedoch 1.800 Euro monatlich

Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, erhalten Elterngeld in Höhe von 67 Prozent der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich erzielten Einkommen nach der Geburt. Bei vollständigem oder teilweise selbständigem Einkommen gilt als Berechnungsgrundlage der Gewinn des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in der Regel der letzte Steuerbescheid.

Auch Elternteile, die nicht erwerbstätig sind, erhalten ein Elterngeld von mindestens 300 Euro; für Geringverdienende kann sich ein höheres Elterngeld ergeben. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für jedes weitere Kind um je 300 Euro.

Lebt die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, wird das Elterngeld um 10 %, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht.

Während des Bezugs von Elterngeld darf hinzu verdient werden. Dann beträgt das Elterngeld 65-67 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Nettoeinkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlichen Nettoeinkommen nach der Geburt.

Basiselterngeld kann bis zu 14 Monate lang ab der Geburt eines Kindes bezogen werden. Dabei können Eltern auch **Basiselterngeldmonate** in **ElterngeldPlus-Monate** umwandeln. Aus einem Basiselterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit können Eltern über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus Elterngeld beziehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist hier möglich, jedoch kein „muss“. Auch der Mindestbetrag von 300 Euro in 12 Lebensmonaten kann so in 150 Euro in 24 Lebensmonaten umgewandelt werden.

Sowohl beim Basiselterngeld, als auch beim ElterngeldPlus können beide Elternteile den Zeitraum frei untereinander aufteilen, Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld werden allerdings als Basiselterngeldmonate angerechnet. Ein Elternteil allein kann die Leistung für mindestens zwei Basiselterngeld (bzw. vier ElterngeldPlus) und maximal zwölf Monate Basiselterngeld (bzw. 24 Monate ElterngeldPlus) beziehen. Für zusätzliche zwei (bzw. vier) Monate wird das Basiselterngeld (bzw. ElterngeldPlus) gezahlt, wenn auch der Partner vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch macht und sein Erwerbseinkommen für diesen Zeitraum ganz oder teilweise wegfällt. Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht haben, können das Elterngeld für die ganze Zeit in Anspruch nehmen.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Teilen sich die Eltern die Betreuung ihres Kindes und arbeiten beide parallel für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, können sie zudem den **Partnerschaftsbonus** in Form von jeweils vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten beantragen.

Was muss ich tun?

Elterngeld wird nur auf Antrag gewährt. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder bei der Elterngeldstelle. Den ausgefüllten Antrag nebst Anlagen können Sie bei Ihrer Gemeinde wieder abgeben oder direkt zur Elterngeldstelle senden. **Eine rückwirkende Zahlung ist auf drei Monate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, begrenzt.** Für jeden Antragstellenden ist ein Antrag auf Bewilligung von Elterngeld einzureichen. Dieser Antrag gilt für den gesamten Zeitraum des Elterngeldbezuges. Wenn beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, muss jeder von ihnen in seinem jeweiligen Antrag angeben, für wie viele und welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld beansprucht. Der Antrag auf Elterngeld ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

Hinweis:

Um eine Einkommensanrechnung bei den Vätermontaten (Partnermonate) zu vermeiden, ist es ratsam, Elternzeit zeitgleich mit den Lebensmonaten des Kindes zu beantragen.

Elterngeldstelle in Baden-Württemberg:

L-Bank, Schlossplatz 10, 76131 Karlsruhe, www.l-bank.de

Hotline Familienförderung: 08 00 / 6 64 54 71 (gebührenfrei)
(Servicezeiten Mo. - Fr. 8:30 - 16:00 Uhr)

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Allgemeine Fragen zum Elterngeld beantwortet Ihnen auch das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Hotline: 0 18 01 / 90 70 50 (Montag bis Donnerstag 9-18 Uhr)

Weitere Informationen zum Elterngeld enthält die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de. Sie kann kostenlos angefordert werden unter 0 18 05 / 77 80 90.

ELTERNZEIT

Elternzeit ist ein gesetzlicher Anspruch der Eltern gegenüber ihrem Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zum Zweck der Betreuung des Kindes. Die Elternzeit ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt. Für Beamte gelten vergleichbare Elternzeitverordnungen des Bundes bzw. der Länder.

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung ihres Kindes (bei fehlender Sorgeberechtigung mit Zustimmung des sorgebe-

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

rechtigten Elternteils), des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter, eines Kindes der Ehegattin, des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils, eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils, eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben, einer Schwester oder Nichte oder eines Enkelkindes, Bruders, Neffen bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern, ihres Enkelkindes, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde; ein Anspruch der Großeltern auf Elternzeit besteht in diesem Fall nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Die Berechtigte bzw. der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt, betreut und erzieht es überwiegend selbst und arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats.

Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. Mit Zustimmung des Arbeitsgebers ist eine Übertragung von bis zu 12 Monaten auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes, zum Beispiel während des 1. Schuljahres möglich.

Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer müssen ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich von der Arbeitgeberseite verlangen. Damit wird organisatorischen Schwierigkeiten insbesondere von mittelständischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei der Suche nach Ersatzkräften Rechnung getragen.

Um die Elternzeit flexibel zu gestalten und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Arbeitgeberseite zu gewährleisten, müssen sich die Eltern bei der Anmeldung für die kommenden 2 Jahre ab Beginn der Elternzeit festlegen. Wird die Elternzeit von der Mutter unmittelbar nach der Mutterschutzfrist oder unmittelbar nach einem auf die Mutterschutzfrist folgenden Urlaub in Anspruch genommen, so hat sie sich nur bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes festzulegen.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 60 Wochenstunden (30 + 30) erwerbstätig sein. Damit besteht die Möglichkeit, auch während der Elternzeit, das Familieneinkommen in einem gewissen Umfang zu sichern. Sowohl Vater als auch Mutter sind nicht gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, und können die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit in der Elternzeit im Rahmen von 15 bis 30 Wochenstunden. Der Rechtsanspruch gilt in allen Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Ein Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit besteht nicht, wenn dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen können der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer außerhalb des Rechtsanspruchs eine Teilzeit mit weniger als 15 Wochenstunden vereinbaren. Es besteht ein Rückkehranspruch zur vorherigen Arbeitszeit nach Ende der Elternzeit.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Elternzeit angemeldet worden ist, frühestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit, darf die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Klärung der Zulässigkeit erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle.

Arbeitnehmerinnen können die angemeldete Elternzeit vorzeitig - ohne Zustimmung des Arbeitgebers - beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sollte dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine rückwirkende Beendigung der Elternzeit ist nicht vorgesehen. Die Elternzeit kann also frühestens enden, wenn die Mitteilung dem Arbeitgeber zugegangen ist.

Flexibilisierung der Elternzeit ab 1. Juli 2015

Begleitend zur Erweiterung des Elterngeldes um ein ElterngeldPlus sollen Eltern künftig die Möglichkeit bekommen, die Elternzeit flexibler aufzuteilen. Mütter und Väter können dann 24 statt bisher 12 Monate auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr übertragen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich. Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Die Anmeldefrist für die Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes wird auf 13 Wochen erhöht.

Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei Teilzeitbeschäftigten, bei befristeten Verträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen.

Nach dem Ende der Elternzeit haben Mutter und Vater Anspruch zu den bisherigen Bedingungen - entweder auf dem gleichen oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz - weiterbeschäftigt zu werden.

Weitere Informationen zur Elternzeit enthält die Broschüre „Elterngeld, Elterngeld-Plus und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de/Publikationen.

Fragen zur Elternzeit beantwortet Ihnen Ihre Elterngeldstelle und das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Servicetelefon 030 201 791 30 (Montag bis Donnerstag 9-18 Uhr)

Elterngeldstelle in Baden-Württemberg:

L-Bank, Schlossplatz 10, 76131 Karlsruhe, www.l-bank.de

Hotline Familienförderung: 08 00 / 6 64 54 71 (gebührenfrei)
(Servicezeiten Mo. - Fr. 8:30 - 16:00 Uhr)

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

BETREUUNGSGELD:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2015 sein Urteil zum Betreuungsgeld verkündet. Die gesetzliche Regelung zum Betreuungsgeld verstößt nach dem Urteil des Gerichts gegen das Grundgesetz und ist deshalb nichtig.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Auswirkungen des Urteils rechtlich geprüft. Danach sind die Auswirkungen von der persönlichen Ausgangssituation abhängig.

Es wird daher zwischen folgenden Sachverhalten unterschieden:

- Das Betreuungsgeld wurde vor der Urteilsverkündung am 21.07.2015 bewilligt und es wurde bereits vollständig ausgezahlt: Dann besteht Bestandsschutz und eine Rückforderung bereits erfolgter Zahlungen ist ausgeschlossen.
- Das Betreuungsgeld wurde vor der Urteilsverkündung am 21.07.2015 bewilligt und es wurde erst teilweise ausgezahlt. Dann besteht ebenfalls Bestandsschutz und eine Rückforderung bereits erfolgter Zahlungen ist ausgeschlossen. Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt für die Dauer der Bewilligung weiter.
- Das Betreuungsgeld wurde vor der Urteilsverkündung am 21.07.2015 bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt. Dann besteht Bestandsschutz und die Auszahlung erfolgt für die Dauer der Bewilligung.
- Das Betreuungsgeld wurde vor der Urteilsverkündung am 21.07.2015 beantragt, aber bisher noch nicht beschieden. Dann darf aufgrund des Urteils keine Bewilligung mehr bewilligt werden, da keine gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von Betreuungsgeld mehr vorhanden ist. Es erfolgt ein Ablehnungsbescheid.
- Der Betreuungsgeldantrag ist am Tag der Urteilsverkündung am 21.07.2015 oder später bei der L-Bank eingegangen. Aufgrund des Urteils darf kein Betreuungsgeld mehr erhalten, da keine gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von Betreuungsgeld mehr vorhanden ist. Es erfolgt ein Ablehnungsbescheid.

Da keine gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von Betreuungsgeld mehr gegeben ist, werden keine Anträge auf Betreuungsgeld mehr versandt.

Was muss ich beachten?

Voraussetzung für den Bezug des Betreuungsgeldes ist weiterhin, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Sie sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn sich die Voraussetzungen zum Bezug von Betreuungsgeld nachträglich ändern. Diese sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Insbesondere, wenn das Kind in einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung betreut wird.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Betreuungsgeldstelle in Baden-Württemberg:

L-Bank, Schlossplatz 10, 76131 Karlsruhe, www.l-bank.de

Hotline Familienförderung: 08 00 / 6 64 54 71 (gebührenfrei)
(Servicezeiten Mo. - Fr. 8:30 - 16:00 Uhr)

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Allgemeine Fragen zum Betreuungsgeld beantwortet Ihnen auch das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Hotline: 0 18 01 / 90 70 50 (Montag bis Donnerstag 9-18 Uhr)

Weitere Informationen zum Betreuungsgelderhalten Sie auch über die Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de.

LANDESERZIEHUNGSGELD:

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 beschlossen, die Anspruchsberechtigung auf Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg für Geburten/Adoptionen ab dem 01.10.2012 zu beenden.

Da die Antragsfristen daher in der Regel abgelaufen sind, kann nur in ganz wenigen Ausnahmefällen unter Umständen noch ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld bestehen. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Hotline Familienförderung: 0800/6645471 (gebührenfrei) (Servicezeiten Mo. - Fr. 8:30 - 16:00 Uhr) bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) in Karlsruhe.

FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH

Der Familienleistungsausgleich verfolgt das Ziel, jedem Kind das soziale Existenzminimum durch Steuerabzüge oder Transferleistungen zu gewähren. Das wird erreicht durch die Gewährung von

1. Kindergeld
2. Freibeträgen für Kinder bei der Berechnung der Einkommensteuer.

Das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) werden alternativ gewährt. Im Laufe des Jahres wird Ihnen auf Antrag das Kindergeld ausgezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Falle einer Veranlagung zur Rahmen Ihrer Einkommensteuer von Amts wegen, ob der Ansatz der steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger ist als das erhaltene Ihnen zustehende Kindergeld (sog. Günstigerprüfung). Hierdurch wird zum einen der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern und zum anderen der besonderen Leistung der Familie für die Gesellschaft Rechnung getragen.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

1. Kindergeld

Kindergeld wird als Steuervergütung nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes oder als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt. Zu beachten ist, dass das Kindergeld immer nur an ein Elternteil ausgezahlt wird.

Es beträgt seit dem 01.01.2015 monatlich:

- für das erste und zweite Kind jeweils **188 Euro**
- für das dritte Kind **194 Euro**
- für jedes weitere Kind **219 Euro**.

Ab dem 01.01.2016 erfolgt eine Anhebung um 2 Euro monatlich und Kind. Kindergeld wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für ältere Kinder (Behinderung, Ausbildung u. ä.) gezahlt.

Wesentliche Voraussetzungen:

Grundsätzlich können Sie Kindergeld erhalten, wenn Sie

- in Deutschland Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag entsprechend behandelt werden.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit Ihnen verwandte Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und adoptierte Kinder),
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Enkelkinder und Pflegekinder, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Was muss ich tun?

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse. Das ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des Dienstherrn. Der ausgefüllte Antrag nebst Anlagen ist an die zuständige Familienkasse zu senden.

Dem Antrag auf Kindergeld ist die Geburtsurkunde beizufügen.

Das Kindergeld wird monatlich von der Familienkasse auf Ihr Konto überwiesen.

Weitere Informationen zum Kindergeld enthält das Merkblatt "Kindergeld" der Bundeszentrale für Steuern. Es liegt bei den Familienkassen aus und steht im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Dort können Sie auch den Antrag auf Kindergeld sowie weitere Formulare herunterladen und direkt am PC ausfüllen.

2. Kinderfreibetrag

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder setzen sich aus dem Kinderfreibetrag und aus einem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes zusammen. Ab dem 01.01.2015 gibt es damit insgesamt Freibeträge für jedes Kind in Höhe von 7.248 Euro.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Der Kinderfreibetrag beträgt für steuerlich zu berücksichtigende Kinder im Veranlagungsjahr 2014 bis zu **4.368 Euro** jährlich und erhöht sich im Veranlagungsjahr 2015 auf 4.512 Euro (für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden). Bei Getrenntlebenden, Geschiedenen sowie Eltern nicht ehelicher Kinder wird der Kinderfreibetrag grundsätzlich geteilt (Halbteilungsgrundsatz). In Ausnahmefällen (z. B. wenn ein Elternteil verstorben ist, im Ausland lebt oder seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt) kann ein Elternteil auf Antrag den für Ehegatten geltenden Betrag in Anspruch nehmen.

Voraussetzung:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld müssen erfüllt sein.

Was muss ich tun?

Zusammen mit der Einkommensteuererklärung ist für jedes zu berücksichtigende Kind eine ausgefüllte Anlage Kind abzugeben. Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob der Kinderfreibetrag zum Ansatz kommt oder ob die Gewährung des Kindergeldes günstiger ist. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht notwendig. Der Steuerbescheid enthält eine entsprechende Bemerkung, ob der Kinderfreibetrag berücksichtigt wurde.

Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sobald Ihrem Kind eine Steuer-Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, wird der Kinderfreibetrag für Ihr Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch bei den abrufbaren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) berücksichtigt. Sie können aber auch Kinder über 18 berücksichtigen lassen. Dafür ist ein gesonderter Antrag notwendig, den Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten. Sie zahlen dann zwar jeden Monat nicht weniger Lohnsteuer, aber weniger Kirchensteuer und weniger Solidaritätszuschlag. Ob die Berücksichtigung für Sie sinnvoll ist, sollten Sie mit Ihrem Finanzamt klären.

3. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung

Neben dem Kinderfreibetrag wird für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt.

Er beträgt im Veranlagungsjahr 2014 und 2015 maximal **2.640 Euro** jährlich (für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden).

Grundsätzlich wird der Freibetrag jeweils zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt (Halbteilungsgrundsatz). Hat ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil, kann dieser auf Antrag (beim Finanzamt) jedoch den hälftigen Freibetrag des anderen Elternteils auf sich übertragen lassen.

Voraussetzung:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld müssen erfüllt sein.

Was muss ich tun?

Zusammen mit der Einkommensteuererklärung ist für jedes zu berücksichtigende Kind eine ausgefüllte Anlage Kind abzugeben. Auf der Anlage Kind ist auch ggf. die Übertragung des Freibetrages zu beantragen. Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob der Freibetrag zum Ansatz kommt. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht notwendig, da

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

das Finanzamt die Prüfung von Amts wegen vornimmt. Der Steuerbescheid enthält eine entsprechende Bemerkung, ob der Freibetrag berücksichtigt wurde.

Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird automatisch bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) berücksichtigt, wenn für das Kind ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird. Für die Berücksichtigung der Übertragung des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ist ein Antrag beim Finanzamt nötig. Dort erhalten Sie das entsprechende Formular.

4. Ausbildungsfreibetrag

Für ein Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung einen Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs für Berufsausbildung (Ausbildungsfreibetrag) beantragen.

Der Freibetrag beträgt **924 Euro** jährlich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, verringert sich der Betrag um ein Zwölftel. Grundsätzlich steht jedem Elternteil die Hälfte des Abzugsbetrages zu (Halbteilungsgrundsatz). Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

Voraussetzung:

Das Kind hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet und ist auswärtig (d.h. außerhalb der elterlichen Wohnung) untergebracht.

Was muss ich tun?

Der Freibetrag ist in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind zu beantragen.

Weitere Informationen zu allen genannten steuerrechtlichen Fragen enthält die Broschüre "Steuertipps für Familien" des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Sie steht auch im Internet unter www.mfw.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung. Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

BERÜCKSICHTIGUNG DER KINDERERZIEHUNG IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

Das Rentenrecht enthält eine Vielzahl an Regelungen, die der besonderen Lebenssituation von Familien Rechnung tragen. Neben der vom Ehegatten abgeleiteten Hinterbliebenenrente, die den bei Tod des Ehegatten entfallenden Unterhalt ersetzt, sind insbesondere folgende Regelungen zu nennen:

1. Kindererziehungszeiten

Zeiten der Kindererziehung führen für Mütter oder Väter grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn sie ihr Kind in Deutschland erziehen und dort mit dem Kind leben. Für die Erziehung von Kindern im Ausland werden in der Regel keine Kindererziehungszeiten angerechnet – aber es gibt Ausnahmen, beispielsweise bei Erziehung des Kindes in einem Mitgliedstaat der EU.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Bei Geburten ab 1992 umfasst die Kindererziehungszeit drei Jahre. Erziehen Sie gleichzeitig mehrere Kinder, verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Zeit, in der Sie gleichzeitig mehrere Kinder erzogen haben.

Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Bei gemeinsamer Erziehung erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit. Soll diese der Vater erhalten, obwohl er das Kind nicht überwiegend erzieht, müssen Sie für die Zukunft (rückwirkend höchstens für zwei Kalendermonate) eine übereinstimmende gemeinsame Erklärung abgeben.

Rentenrechtlich werden Kindererziehungszeiten praktisch so behandelt, als wäre ein Durchschnittsverdienst während dieser Zeit erzielt worden. Dies führt in den alten Bundesländern zu einer Erhöhung der Rentenanwartschaft um monatlich rund 86 Euro (derzeitiger Wert ab Juli 2014 bei Geburt des Kindes ab 1992). Sofern neben der Kindererziehung zeitgleich eine Beschäftigung ausgeübt wird, werden die Ansprüche aus Kindererziehungszeiten additiv, also zusätzlich gewährt, allerdings nur bis maximal zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Die entsprechenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund pauschal an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt.

Was muss ich tun?

Ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist oftmals nicht zu stellen, da dem Rentenversicherungsträger die Geburt in der Regel über die Meldebehörden angezeigt wird. Ist dies so erfolgt, wendet sich der Rentenversicherungsträger daraufhin an die Mutter und weist sie auf die entstehende Kindererziehungszeit sowie die Möglichkeit hin, durch eine übereinstimmende Erklärung die Erziehungszeit dem Vater zuordnen zu lassen. Sofern eine Zuordnung zum Vater erfolgen soll, ist es aufgrund der beschriebenen eingeschränkten Möglichkeit der rückwirkenden Erklärung wichtig, sich umgehend mit seinem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

2. Kinderberücksichtigungszeiten

Für die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zur **Vollendung des 10. Lebensjahrs** werden in der gesetzlichen Rentenversicherung außerdem Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet. Diese erhöhen zwar die Rente nicht unmittelbar, können sich jedoch unter anderem positiv bei der Bewertung beitragsfreier Zeiten auswirken und werden auch bei der Berechnung bestimmter Wartezeiten berücksichtigt.

3. Kindbezogene Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten bzw. Gutschriften

Wer nach der dreijährigen Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr des Kindes (im Pflegefall bis zum 18. Lebensjahr des Kindes) unterdurchschnittlich verdient, beispielsweise wegen Teilzeitarbeit, dem werden seine Erwerbszeiten bei der Rentenberechnung um 50 % bis maximal auf die Höhe des Durchschnittseinkommens aufgewertet. Dies gilt allerdings nur für Zeiten ab 1992 und wenn das Versicherungskonto des Erziehenden insgesamt mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten aufweist. Unabhängig von der Ausübung einer Beschäftigung wird Erziehenden von zwei oder mehr Kindern unter 10 Jahren für jeden Monat außerhalb der Kindererziehungszeit eine Gutschrift gewährt (derzeitig ergibt sich in den alten Bundesländern ein Wert ab Juli 2014 von monatlich 0,80 Euro).

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Bei Fragen zur Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu sonstigen rentenrechtlichen Themen, hilft Ihnen Ihr Renten-versicherungsträger gerne weiter.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (ehemals LVA)

Hauptsitz Karlsruhe, Gartenstr. 105, 76135 Karlsruhe, Tel.: 07 21 / 8 25-0;
Sitz Stuttgart, Adalbert-Stifter-Str. 105, 70437 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 8 48-0;
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals BfA)

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin, Tel.: (030) 865-0,
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

STAATLICHE FÖRDERUNG FÜR FAMILIEN BEI ZUSÄTZLICHER ALTERSVORSORGE("RIESTER-RENTE" UND BETRIEBLICHE ALTERSVersorgung)

Die gesetzliche Rentenversicherung wird auch in Zukunft die wichtigste Säule unseres Alterssicherungssystems bleiben. Angesichts einer rückläufigen Geburtenrate und einer steigenden allgemeinen Lebenserwartung wird die gesetzliche Rente in Zukunft allerdings etwas langsamer steigen als heute. Zusätzliche Altersvorsorge ist daher sinnvoll und empfehlenswert, um den im Berufsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter aufrecht erhalten zu können. Der Staat hilft dabei insbesondere mit der Gewährung von Zulagen, Steuererleichterungen („Riester-Rente“) oder durch die steuerfreie Umwandlung von Gehaltsteilen über den Betrieb im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Die „Riester-Rente“ ist insbesondere für Familien mit Kindern durch die Gewährung von Kinderzulagen interessant. Pro Kind, für das Kindergeld bezogen wird, wird bei Geburt des Kindes ab 2008 eine Kinderzulage in Höhe von 300 Euro jährlich gewährt. Im Übrigen erhalten seit 2008 alle unmittelbaren Zulageberechtigten, die bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als so genannten Berufseinsteiger-Bonus einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage. Damit wird ein besonderer Anreiz geschaffen, frühzeitig vorzusorgen und den in seiner Wirkung beim Kapitalaufbau häufig unterschätzten Zinseszins-Effekt besser zu nutzen.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie in der Broschüre „Zusätzliche Altersvorsorge“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Diese können Sie im Internet unter www.bmas.de (Service/Publikationen) einsehen oder über den Postweg (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin) bestellen. Darüber hinaus gibt es speziell in Baden-Württemberg seit 2011 einen besonderen Service. In jedem Regionalzentrum der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg gibt es ein daran angegliedertes Servicezentrum für Altersvorsorge. Dort arbeiten Fachleute, die nach vorheriger telefonischer Terminabsprache produktunabhängige, kostenlose und - was besonders wichtig ist - anbieterneutrale Informationen erteilen.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Die Adresse Ihres Servicezentrums für Altersvorsorge, bei dem Sie nähere Auskünfte zur zusätzlichen Altersvorsorge erhalten, erfahren Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Hauptsitz Karlsruhe, Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe (Telefon 0721/825-0) bzw. Sitz Stuttgart, Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart (Telefon 0711/848-0) oder im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Weitere Informationen zur staatlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge finden Sie u.a. im Internet beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.bund.de

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN IN DER KRANKENVERSICHERUNG

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied Familienangehörige beitragsfrei mitversichern kann. Das heißt, durch den Beitrag des Mitglieds der Krankenkasse erhalten das Mitglied und seine Familie Krankenversicherungsschutz. Die Familienversicherung ist ein Element der sozialen Krankenversicherung und stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht dar.

Familienversichert können sein: der Ehepartner, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Kinder und Adoptivkinder sowie die Stiefkinder, Enkel und Pflegekinder.

Voraussetzungen:

Kinder und Ehegatten von Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung können beitragsfrei familienversichert werden, wenn diese Familienangehörigen

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- über kein Gesamteinkommen verfügen, das regelmäßig bestimmte Einkommensgrenzen überschreitet (im Jahr 2011: 365 Euro monatlich, bei geringfügig Beschäftigten 400 Euro) und
- nicht anderweitig versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Bei Kindern gelten darüber hinaus bestimmte Altersgrenzen. Grundsätzlich können Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert werden.

Die beitragsfreie Mitversicherung eines Kindes ist jedoch dann ausgeschlossen,

- wenn ein Elternteil keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört, weil er privat krankenversichert ist und
- dieser Elternteil ein Bruttoeinkommen erzielt, das regelmäßig einen bestimmten monatlichen Grenzbetrag überschreitet (Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer) und regelmäßig höher ist als das Einkommen des gesetzlich versicherten Elternteils.

Das Kind kann dann freiwillig bei der Krankenkasse versichert werden oder bei einer privaten Krankenversicherung.

III. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Was muss ich tun?

Für die Familienversicherung ist die Krankenkasse zuständig, bei der das Mitglied versichert ist. Sind beide Elternteile berufstätig und gehören verschiedenen Krankenkassen an, so können die Eltern wählen, bei welcher Krankenkasse ihre Kinder beitragsfrei mitversichert sein sollen.

Zu Beginn der Familienversicherung sind der Krankenkasse die mitzuversichernden Angehörigen zu melden. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Weitere Informationen zur Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

1. UNTERSTÜTZUNG ZUM LEBENSUNTERHALT

WOHNGELD

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld ist ein von Bund und Land getragener Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Es soll all jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern helfen, deren Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten einer angemessenen Wohnung zu tragen.

Wohngeld können Sie als Mieter oder Eigentümer selbst genutzten Wohnraumes in Form eines Mietzu- oder Lastenzuschusses erhalten.

Hinweis: Empfänger folgender Sozialleistungen haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung der Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Ausschluss vom Wohngeld):

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- Übergangsgeld und Verletztengeld jeweils in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II, auch bei Vorschüssen und Abschlagszahlungen auf Übergangs- oder Verletztengeld,
- Zuschüsse zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft für Auszubildende und Studenten,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinder- und Jugendhilfe, wenn im Haushalt ausschließlich Empfänger dieser Leistungen leben.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden im Rahmen dieser Sozialleistungen übernommen.

Der Anspruch auf Wohngeld endet regelmäßig schon ab dem Ersten des Monats, für den ein Antrag auf oben genannte Sozialleistungen gestellt wird. Auch Personen, die bei einer gemeinsamen Bedarfsermittlung mit dem Sozialleistungsempfänger beziehungsweise bei der Ermittlung der Leistung des Sozialleistungsempfängers berücksichtigt wurden, können kein Wohngeld erhalten, da ihre Unterkunfts-kosten ebenfalls bei der Sozialleistung berücksichtigt werden.

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge.
- Höhe der Miete bzw. Belastung.

IV. UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Beim Mietzuschuss wird die Miete, beim Lastenzuschuss die finanzielle Belastung bezuschusst. Die Kosten müssen vom Wohnungsinhaber selbst, nicht von einem Dritten aufgebracht werden. Wohngeld wird stets nur für die angemessenen Wohnkosten geleistet. Die Miete oder Belastung ist deshalb nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig.

Hinweis: Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat einen Rechtsanspruch auf Wohngeld.

Wass muss ich tun?

Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie bei der zuständigen Stelle oder bei der Wohngeldbehörde persönlich oder schriftlich einen Antrag stellen.

Nähere Auskunft erteilen die Wohngeldbehörden bei den Stadt- und Landkreisen und den Großen Kreisstädten. Weitere Informationen zum Wohngeld finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (www.mfw.baden-wuerttemberg.de), des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (www.bmvbs.de) und dem Landesportal service-bw (www.service-bw.de)

ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD, KINDERZUSCHLAG UND SOZIALHILFE

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Arbeitslosengeld II erhalten hilfebedürftige Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze.

Für nicht erwerbsfähige Angehörige (z.B. Kinder unter 15 Jahren) wird Sozialgeld gewährt.

Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes und in absehbarer Zeit mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes). Alleinerziehende oder Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern fallen damit grundsätzlich unter die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Grundsicherung ist einkommens- und vermögensabhängig.

Das Arbeitslosengeld II beträgt ab 1. Januar 2015 399 Euro monatlich für den alleinstehenden Haushaltsvorstand. Für Ehepartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft werden jeweils 360 Euro monatlich berücksichtigt. Bei Kindern und Jugendlichen werden nach Alter gestaffelte Sätze zugrunde gelegt (unter 6-jährige 234 Euro, 6- bis unter 14-jährige 261 Euro, 14- bis unter 18-jährige 296 Euro).

Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten für Ernährung, Haushaltsenergie, Kleidung, Reparaturen und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens. Außerdem werden die angemessenen Unterkunftskosten einschließlich Heizung übernommen. Für bestimmte Sonderbedarfe, z.B. Erstausrüstung bei Schwangerschaft oder der Geburt eines Kin-

IV. UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

des, können zusätzliche Leistungen beantragt werden. Bei drohendem Wohnungsverlust ist unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens möglich.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wurden zum 1. Januar 2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt. Die Leistungen werden gewährt für Schulausflüge, Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, die Mittagsverpflegung in Schulen sowie für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen).

Was muss ich tun?

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird auf Antrag erbracht. Für die Leistungsgewährung zuständig ist das örtliche Jobcenter, in dessen Bereich Sie Ihren Wohnsitz haben

Kinderzuschlag

Ab 01.01.2005 erhalten Familien, die allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder Anspruch auf Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld hätten, einen Kinderzuschlag.

Den Kinderzuschlag erhalten Personen (Eltern, ggf. auch Pflegeeltern, Großeltern oder Stiefeltern) für alle in ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, maximal in Höhe von monatlich jeweils 140 Euro.

Seit Oktober 2008 beträgt die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro.

Bezieher von Kinderzuschlag können zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten. Diese Leistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen.

Was muss ich tun?

Der Kinderzuschlag ist - wie das Kindergeld - schriftlich bei der Familienkasse (Agentur für Arbeit), in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu beantragen.

Sozialhilfe

Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten hilfebedürftige Personen, die keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende haben, also Nichterwerbsfähige, Erwerbsgeminderte und ältere Menschen. Das Leistungsniveau entspricht in etwa dem der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Es gelten aber unterschiedliche Vermögensfreigrenzen.

Darüber hinaus sind in besonderen Lebenslagen folgende Hilfen vorgesehen:

- Hilfe zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Blindenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe.

Was muss ich tun?

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem örtlich zuständigen Sozialamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorliegen. Hierzu müssen Sie dem Sozialamt Ihre finanzielle Situation offenlegen.

Auskünfte erteilen die Sozialämter bei den Stadt- und Landkreisen bzw. in größeren Städten die Bürgermeisterämter.

2. ALLEINERZIEHENDE

UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG

Nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben Alleinerziehende gegenüber dem Jugendhilfeträger einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Jugendhilfeträger sind die Stadt- und Landkreise.

Die berufliche Integration der Alleinerziehenden erfolgt ab 01.01.2005 mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - durch die Agenturen für Arbeit bzw. dort wo Kommunen diese Aufgabe freiwillig übernommen haben, durch die bisherigen Sozialhilfeträger, also die Landkreise (Kreise Biberach, Bodenseekreis, Ortenaukreis, Tuttlingen und Waldshut).

UNTERHALTSANSPRUCH, UNTERHALTSVORSCHUSS

Unterhalt bezeichnet die für den Lebensbedarf eines Menschen erforderlichen Aufwendungen. Jedes Kind hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern, bis es eine abgeschlossene Berufsausbildung hat.

Der Unterhalt kann durch Pflege und Erziehung sowie durch "Bar-Unterhalt" (finanziell) geleistet werden. Barunterhalt zahlt der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt. Hält sich das Kind bei beiden Elternteilen gleichmäßig auf, so kann die Barunterhaltspflicht ganz oder teilweise entfallen.

Die Höhe des Kindesunterhalts bemisst sich nach

- dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und
- dem Alter des Kindes.

Zur Festsetzung der Höhe wird in der Regel die Düsseldorfer Tabelle (für die alten Bundesländer) zugrunde gelegt.

Als Mutter eines nicht ehelichen Kindes können Sie die Hilfe des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Anspruch nehmen.

IV. UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz gewährt Kindern unter zwölf Jahren, die bei ihrer alleinerziehenden Mutter oder ihrem alleinerziehenden Vater leben, aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsvorschuss, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seinen Verpflichtungen zur Unterhaltszahlung nicht nachkommt.

Der Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschuss ist auf 72 Monate begrenzt und endet spätestens mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres. Bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres beträgt der monatliche Auszahlungsbetrag derzeit **133 Euro** und vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres **180 Euro**.

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird durch den Unterhaltsvorschuss nicht von seiner Unterhaltspflicht befreit. Sämtliche Unterhaltsvorschussleistungen fordert die auszahlende Stelle vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück.

Voraussetzungen:

Das Kind

- darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- muss im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder, wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält, die unterhalb des gesetzlichen Regelbedarfs liegen.

Was muss ich tun?

Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich beim Jugendamt des Landkreises oder Stadtkreises, in dem das Kind mit seinem alleinerziehenden Elternteil wohnt, zu beantragen.

Das Antragsformular "Unterhaltsvorschuss" sowie ein ausführliches Merkblatt können Sie sich bei der zuständigen Stelle persönlich abholen beziehungsweise von dort zusenden lassen. Wenn Sie einen Antrag stellen, müssen Sie unter anderem Namen und Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen nennen, sofern Ihnen diese bekannt sind (Mitwirkungspflicht). Andernfalls ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis
- Geburtsurkunde
- wenn vorhanden: Scheidungsurteil, Unterlagen über die gerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen etc.

ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Ab dem Jahr 2004 wurde für Alleinerziehende der frühere Haushaltsfreibetrag durch einen sogenannten Entlastungsbetrag ersetzt. Der Entlastungsbetrag wurde zum 01.01.2015 um 600 Euro auf **1.908 Euro jährlich** (159 Euro im Monat) für das 1. Kind sowie um 240 Euro für jedes weitere Kind erhöht und ist in der **Steuerklasse II** berücksichtigt.

In Höhe des Entlastungsbetrages werden ihre Einkünfte nicht versteuert.

IV. UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Voraussetzungen:

Um den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind alleinstehend (d.h. ledig, geschieden, dauernd getrennt lebend oder verwitwet) und Sie bilden keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person, für die Ihnen kein Kindergeld zusteht,
- Sie sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland),
- Sie bilden eine Haushaltsgemeinschaft in gemeinsamer Wohnung mit mindestens einem Kind, für das Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht,
- Sie und Ihr Kind sind mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer gemeinsamen Wohnung gemeldet.

Ist eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ihrer Wohnung gemeldet, besteht die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft; dann können Sie den Entlastungsbetrag nicht erhalten; das gilt insbesondere bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Was muss ich tun?

Der Entlastungsbetrag ist bei der Steuerklasse II bereits in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet, so dass Sie keinen besonderen Antrag stellen müssen, wenn Sie die Lohnsteuerklasse II haben.

Um die Steuerklasse II zu erhalten, müssen Sie einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (der Entlastungsbetrag wird in Abschnitt B "Angaben zu Kindern" beantragt) bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen und eine "Versicherungserklärung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende" unterschreiben. Der für das 2. und weitere Kind(er) zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag kann im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 geltend gemacht werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen. Die Formulare erhalten Sie im Internet (www.formulare-bfinv.de) oder bei Ihrem Finanzamt.

Für jeden Monat, in dem Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, wird kein Entlastungsbetrag gewährt. Sollten sich daher die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern, müssen Sie Ihre Steuerklasse bei Ihrem zuständigen Finanzamt ebenfalls ändern. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind zu beantragen.

Aktuelle Informationen für Alleinerziehende erhalten Sie beim

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart, Tel. 07 11 / 24 84 71 18, www.vamv.de.

Neben einem Ratgeber mit Tipps und Informationen für allein Erziehende (Kostenbeitrag 5 Euro) werden verschiedene weitere Broschüren und Ratgeber angeboten, die telefonisch bestellt werden können.

Weitere Informationen zu steuerrechtlichen Fragen enthält auch die Broschüre „Steuertipps für Familien“ des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Sie steht im Internet unter www.mfw.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung. Auskünfte erteilt Ihnen ferner Ihr zuständiges Finanzamt.

3. KINDERREICHE FAMILIEN

MEHRLINGSGEBURTENPROGRAMM

In Baden-Württemberg erhalten Eltern bei Mehrlingsgeburten ab Drillingen einen einmaligen steuerfreien und pfändungsfreien Zuschuss. Über die Verwendung des Zuschusses, der seinem Zweck entsprechend für kindbezogene Ausgaben eingesetzt werden soll, kann man frei entscheiden.

Der Zuschuss ist einkommensunabhängig und beträgt einmalig **2.500 Euro** je Mehrlingskind.

Wesentliche Voraussetzungen:

Zuschussberechtigt sind Eltern, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben,
- die Personensorge für die Kinder haben und mit ihnen in einem Haushalt leben,
- die Kinder überwiegend selbst erziehen und betreuen.

Was muss ich tun?

Der Mehrlingszuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt oder bei der Erziehungsgeldstelle, L-Bank in 76131 Karlsruhe. Die Antragsfrist beträgt 12 Monate ab Geburt bzw. bei Adoptionen ab Inobhutnahme der Kinder. Der Antrag kann beim Bürgermeisteramt abgegeben werden oder direkt der L-Bank zugesandt werden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die L-Bank
Schlossplatz 10, 76131 Karlsruhe,
Hotline Familienförderung Tel.: 08 00 / 6 64 54 71 (gebührenfrei) -
(Servicezeiten Mo. – Fr. 8:30 – 16:00 Uhr)
Internet: www.l-bank.de

EHRENPATENSCHAFT AB SIEBEN KINDERN

Der Bundespräsident übernimmt für das siebte Kind einer Familie die Ehrenpatenschaft. Das Patenkind erhält eine Patenschaftsurkunde und ein Patengeschenk (z.Z. 500 Euro) vom Bundespräsidenten. Ist der Antrag auf Patenschaft für das siebte Kind unterblieben, kann er auch für ein später geborenes Kind der Familie gestellt werden. Die Ehrenpatenschaft wird in einer Familie nur einmal übernommen.

Die Ehrenpatenschaft hat in erster Linie symbolischen Charakter.

Der Bundespräsident bringt mit der Übernahme der Ehrenpatenschaft die besondere fürsorgende Verpflichtung unseres Staates für kinderreiche Familien zum Ausdruck.

Sie soll auch sichtbar die besondere Bedeutung herausstellen, die Familie und Kinder für unser Gemeinwesen haben.

Voraussetzung:

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder zur Familie zählen, die von denselben Eltern, derselben Mutter

oder demselben Vater abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

- Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sein.

Was muss ich tun?

Die Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft sind dem Bundesverwaltungsamt über die örtlich zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zuzuleiten.

Der Bundespräsident stellt nach Prüfung der Voraussetzungen eine Urkunde über die Annahme der Ehrenpatenschaft aus und lässt diese mit einem Patengeschenk den Eltern von einem Repräsentanten der Stadt oder Gemeinde aushändigen.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:
Bundesverwaltungsamt
Referat II B 4, 50728 Köln
Tel.: 0 22 89 93 58 - 40 12 - Fax: 0 22 89 93 58 - 48 93
E-Mail: Ehrungsaufgaben@bva.bund.de

4. FAMILIEN MIT BEHINDERTEN KINDERN

FRÜHFÖRDERUNG BEHINDERTER KINDER

Die Frühförderung ist ein Hilfeangebot für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und deren Familien. Sie kann vom Zeitpunkt der Geburt an in der Regel bis zum Schuleintritt gewährt werden. Aufgabe und Ziel der Frühförderung ist es, drohenden Behinderungen entgegen zu wirken, Auswirkungen vorhandener Behinderungen zu mildern und betroffene Familien zu begleiten.

Das Angebot des Systems Frühförderung Baden-Württemberg umfasst **Früherkennung, Frühbehandlung, Früherziehung und Beratung.**

Diese werden mit unterschiedlichem medizinischen und/oder pädagogischen Schwerpunkt von folgenden Stellen angeboten:

- Interdisziplinären Frühförderstellen
- Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ)
- niedergelassenen Kinderärzten, weiteren Ärzten und Therapeuten
- sonderpädagogischen Frühberatungsstellen
- Kinderkliniken und anderen Fachkliniken

Voraussetzung:

Die Angebote der Frühförderung richten sich beispielsweise an Familien mit Kindern,

- die vor, während oder nach der Geburt besonderen Gefährdungen ausgesetzt waren,
- mit Verhaltensauffälligkeiten und/oder Entwicklungsstörung,
- mit Seh- und Hörschädigungen,
- mit Störungen in der Sprachentwicklung oder Sprachfähigkeit,
- mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen,
- in schwierigen sozialen Lebenssituationen.

IV. UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Was muss ich tun?

Sie können sich direkt an jede sonderpädagogische Frühberatungsstelle oder Interdisziplinäre Frühförderstelle in Ihrer Nähe wenden; ggf. erfolgt dort eine Vermittlung an eine für ihr Kind geeignete Frühberatungs- bzw. Frühförderstelle. Auskunft über bestehende Frühberatungsmöglichkeiten in Ihrer Nähe gibt die regionale Arbeitsstelle Frühförderung bei dem für Ihren Landkreis zuständigen Staatlichen Schulamt.

Sie können auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit der überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung aufnehmen. Dort klären Sie dann ab, welches Hilfeangebot für Sie geeignet ist.

Kontaktadressen der überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg

- **Medizinischer Bereich:**
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 9 Landesgesundheitsamt
Landesarzt für behinderte Menschen
Nordbahnhofstr. 135, 70191 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 9 04-3 94 00 - Fax: 07 11 / 9 04-3 73 05
E-Mail: Birgit.Berg@rps.bwl.de
- **Pädagogischer Bereich:**
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 7 Schule und Bildung,
Ruppmannstr 21, 70565 Stuttgart;
Tel.: 07 11 / 9 04 17461 - Fax: 07 11 / 9 04 17492
E-Mail: Ingrid.Schmid@rps.bwl.de

Hinweis: Weitere Informationen und Auskünfte zu regionalen Angeboten und Institutionen für interdisziplinäre, medizinische oder pädagogische Frühförderung erhalten Sie über den "Wegweiser Frühförderung Baden-Württemberg", den Sie im Internet unter folgendem Link einsehen können: <http://www.gesundheitsamt-bw.de/oegd/Gesundheitsthemen/FruhefoerderungIntegration/Seiten/default.aspx>.

FAMILIENENTLASTENDE DIENSTE

Der größte Teil der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung wächst heute in den Familien auf. Diese erfreuliche Tatsache bringt allerdings häufig für die Angehörigen einen erheblichen Mehraufwand an Pflege und Betreuung mit sich.

Familienentlastende Dienste übernehmen zeitweise die Betreuung des behinderten Kindes, so dass die betreuenden Angehörigen die Gelegenheit erhalten, notwendige Besorgungen zu erledigen oder sich eine Atempause zu gönnen. Damit soll die Betreuungsfähigkeit der Familie erhalten und gleichzeitig den Menschen mit Behinderung mehr Autonomie und Selbstständigkeit außerhalb des Elternhauses ermöglicht werden.

Art und Umfang der Hilfen werden auf die Erfordernisse der einzelnen Familien abgestimmt. Die Familien entscheiden weitgehend selbst über Helfer, Ort, Art und Umfang der Hilfe.

Die Angebote des familienentlastenden Dienstes umfassen:

- stundenweise, tageweise oder mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen, wahlweise in der Wohnung der Familie oder in Betreuungsräumen des familienentlastenden Dienstes oder an anderen Orten
- sozialpädagogische Beratung und Begleitung von Familien
- Hilfen bei der Vermittlung von Gastfamilien
- Vermittlung von sonstigen Hilfen

Was muss ich tun?

Familienentlastende Dienste werden hauptsächlich von Einrichtungen der Behindertenhilfe betrieben. Welche Einrichtungen diese Dienste anbieten erfahren Sie in Ihrem Rathaus oder im Landratsamt.

In bestimmtem Umfang werden Kosten durch Pflegeversicherung, Krankenkasse oder Sozialhilfeträger erstattet. Klären sie mit dem Anbieter vor Inanspruchnahme von Leistungen die Möglichkeiten der Kostenübernahme durch das Sozialversicherungssystem.

5. KRANKHEIT UND REHABILITATION

MEDIZINISCHE VORSORGE UND REHABILITATION FÜR MÜTTER UND VÄTER

Wenn sich Mütter oder Väter ausgebrannt, körperlich und seelisch erschöpft, oft überfordert fühlen und häufig krank sind, kann eine Mütterkur oder Mutter/Vater-Kind-Kur ein idealer Weg sein, um sie wieder gesund und stark zu machen.

In den Kureinrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer gleichwertigen Einrichtung werden Vorsorge- und Rehabilitationskuren durchgeführt, die auf die Gesundheitsprobleme und Lebenslagen von Eltern ausgerichtet sind. Bestandteil der Kuren sind sowohl die medizinische Behandlung als auch die sozialtherapeutische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen.

Was muss ich tun?

Bei gesetzlich Versicherten ist für die Gewährung einer Kurmaßnahme ein ärztliches Attest erforderlich, das zusammen mit einem Antrag bei der Krankenkasse eingereicht werden muss. Die Kosten einer solchen Kur werden von den Krankenkassen getragen. Der gesetzliche Eigenanteil beträgt 10 Euro pro Tag.

Weitere Informationen zu Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren erhalten Sie bei Ihrem Hausarzt, den Krankenkassen sowie den örtlichen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk).

Informationen erteilt auch das Müttergenesungswerk, Landesausschuss Baden-Württemberg, Postfach 10 13 52, 70012 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 20 68 -240/241, www.muettergenesungswerk.de.

HAUSHALTSHILFE IM KRANKHEITSFALL

Haushaltshilfe

Wenn die Weiterführung des Haushaltes wegen einer Krankenhausbehandlung oder wegen einer medizinischen Vorsorgeleistung (Vorsorgekur, medizinische Rehabilitationsmaßnahme, Mutter/Vater-Kind-Maßnahme) oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie bei Ihrer Krankenkasse die Kosten für eine Haushaltshilfe beantragen.

Voraussetzung ist,

- dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet. Die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Wichtig ist: Bevor Sie jemanden anstellen, sollten Sie sich vorab bei Ihrer Krankenkasse informieren, welche Leistungen Sie erhalten können.

Viele gesetzliche Krankenkassen gewähren über den gesetzlichen Anspruch hinaus eine Haushaltshilfe aufgrund ihrer Satzungsregelungen.

Ihr Eigenanteil an den Kosten für die Haushaltshilfe beträgt je Kalendertag 10 Prozent der erstattungsfähigen Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Häusliche Krankenpflege

Die Krankenkasse übernimmt, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt, die Kosten für medizinische Hilfestellungen, pflegerische Maßnahmen und die Führung des Haushalts durch ausgebildete Pflegekräfte für die Dauer von bis zu vier Wochen je Krankheitsfall, wenn Krankenhausbehandlung

- geboten, aber nicht durchführbar ist oder
- durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird.

In begründeten Ausnahmefällen werden diese Kosten auch für einen längeren Zeitraum übernommen. Voraussetzung ist, dass im Haushalt niemand lebt, der die Krankenpflege übernehmen kann. Ihr Eigenanteil an den Kosten der häuslichen Krankenpflege beträgt 10 Euro pro Verordnung sowie 10 Prozent der Kosten. Die Zuzahlung ist auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Weitere Informationen zur Haushaltshilfe im Krankheitsfall sowie zur häuslichen Krankenpflege erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen

Kinderbetreuung in Notsituationen kommt dann zum Einsatz, wenn die Familie aufgrund von Krankheit oder Rehabilitation, Überlastung oder Überforderung des Elternteils, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, diese vorübergehend nicht mehr selbst leisten kann. Diese Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII

IV. UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

– Kinder- und Jugendhilfe – ist nachrangig gegenüber Sozialleistungen anderer Kostenträger. Dazu gehören Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherungen sowie der Beihilfestellen.

Wenn diese Versicherungsleistungen nicht greifen, kann zur Überbrückung der familiären Notsituation die Familie vom Jugendamt Unterstützung erhalten, wenn

- im elterlichen Haushalt mindestens ein Kind lebt, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- der Betreuungsbedarf in einer anderen Betreuungsform (Tageseinrichtung oder Kindertagespflege) nicht ausreicht.

Die Hilfe wird meist von einem Familienpflegedienst geleistet. Das Kind soll dabei im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden. Die Leistung richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall. Die Hilfe ist vorübergehend, aufsuchend und ambulant. Ihr zeitlicher Umfang ergibt sich aus dem Einzelfall.

Das Jugendamt kann bei unterhaltspflichtigen Personen einen Kostenbeitrag erheben.

Da Versicherungsleistungen vorrangig sind, wenden Sie sich in erster Linie

- an Ihre gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherungen sowie Beihilfestellen,
- an das Sozialamt,
- und wenn Sie dort keine Hilfe erhalten können, an das Jugendamt.

6. AMBULANTE KINDER- UND JUGENDHOSPIZDIENSTE

Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind erhalten kostenlose Unterstützung und Hilfe, um die vielfältigen Belastungen des Alltags besser zu bewältigen durch:

- Beratung und Begleitung der gesamten Familie durch eigens für diese Aufgabe qualifizierte Haupt- und Ehrenamtliche
- Begleitungs- und Freizeitangebote für Geschwister
- Begleitungs- und Freizeitangebote für das kranke Kind oder den Jugendlichen
- Beratungsangebote für Betroffene und deren Umfeld wie Kindergarten, Schule
- Vermittlung von Fachdiensten und ergänzenden Hilfen
- Öffentlichkeitsarbeit, die die verschiedenen Facetten des Themenbereiches „Kinder, Tod und Trauer“ aufgreift
- Fortbildungs- und Schulungsangebote für alle, die mit betroffenen Familien arbeiten
- Trauerbegleitungsangebote – z. B. für Kinder, Jugendliche, Eltern und weitere Betroffene
- „Da sein“ und auch bleiben, wenn es schwierig wird

Die ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste begleiten auf Anfrage auch Familien mit einem sterbenden Elternteil, nach Unfalltod, Suizid, Frühgeburt oder plötzlichem Kindstod.

Aktuelle Informationen und Kontaktadressen erhalten Sie bei der

Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Baden-Württemberg

Gartenstr. 40/2, 74321 Bietigheim- Bissingen

Tel.: 07142/ 77 61 56, Internet: www.hospiz-bw.de/kinder-und-jugendhospizarbeit

ELTERN- UND FAMILIENBILDUNG

Familien- und Elternbildung ist ein Bildungsangebot an Erwachsene sowie Heranwachsende in der Familien Gründungsphase. Es sollen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, den Familienalltag mit seinen zahlreichen und unterschiedlichen Aufgaben besser zu bewältigen. Verschiedene Möglichkeiten der Partnerschaftsgestaltung, der Pflege und Erziehung von Kindern, der Konflikt- und Gewaltvermeidung, des Kontakts, der Einbindung, Fürsorge und Pflegehilfe für ältere Mitglieder der Großfamilie sowie der Selbstreflexion werden aufgezeigt. Familien sollen so unterstützt werden, einen gangbaren Weg für sich selbst zu finden, sich nicht durch jede Detailaufgabe verunsichern zu lassen und sich nicht durch Perfektionsdrang zu überfordern.

Die Herausforderungen des raschen gesellschaftlichen Wandels sind groß und vielfältig. Immer häufiger können daher Familien mit einem ausschließlichen Rückgriff auf die durch die Herkunftsfamilien geprägten Vorbilder ihre Aufgaben nicht mehr gut meistern. Auch fehlen jungen Familien auf Grund der beruflichen Mobilität zunehmend Hilfen aus der Großfamilie und einem vertrauten Freundeskreis. Eltern, die Gespräch und Austausch mit anderen Familien und Fachleuten in Familienbildungsveranstaltungen suchen, handeln daher besonders verantwortungsbewusst. Die Veranstaltungen gehen über die Vermittlung von Wissen und praktischen Fähigkeiten hinaus, oft bilden sich auch Selbsthilfegemeinschaften. Der Themenbogen der Elterntreffen und Familienbildung ist weiter gespannt als in den Mütterschulen aus der Jahrhundertwende.

Neben Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege und Kindererziehung, Haushaltsführung und Ernährung sind dies auch partnerschaftliches Kommunikationsverhalten, das Spannungsfeld zwischen beruflichen und familiären Pflichten, der Umgang mit Medien, die Bewältigung familiärer Krisen oder besonderer Belastungssituationen. Auch die Fähigkeiten von Eltern, an der Gestaltung von Kindertagesstätten und Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen partizipierend mitzuwirken werden geweckt und gestärkt.

Familienbildung kann und soll neue Freude am Familienleben, auch Stolz und Bewusstsein für die Leistungen der Familien im Dienst der gesamten Gesellschaft wecken, denn Fürsorge und Zuwendung in Familien sind Schlüssel und Grundlage für die Bildung der kommenden Generationen, für ihre Möglichkeiten sich Wissen anzueignen, es kreativ zu nutzen, Gemeinschaftsgeist zu entwickeln und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Wo?

Angebote zur Familienbildung finden Sie in Familienbildungsstätten oder Häusern der Familie, Familien- und Mütterzentren, Familienferienstätten, Volkshochschulen, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und vielen weiteren Orten, wie den evangelischen oder katholischen Kirchengemeinden und den kirchlichen Bildungswerken sowie den Schulen und Kindergärten. Weitere Angebote bieten Organisationen und Vereine wie Arbeiterwohlfahrt und Deutscher Kinderschutzbund sowie Einrichtungen aus dem Bereich Gesundheit (z.B. Elternschulen an Kliniken und in Hebammenpraxen).

Die Adressen der Trägerverbände der Familienbildung sowie einzelner Familienbildungsstätten finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.familienhandbuch.de, die viele wichtige Fragen etwa zum Thema Erziehung behandelt und auch eine Online-Zeitschrift und ein Diskussionsforum bietet.

In einigen Kreisen und Städten des Landes erhalten junge Eltern - in der Regel über das Jugendamt - kostenlos die **Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.**, die altersgerechte Informationen zu Erziehungsfragen geben. Die Elternbriefe können auch unter der Telefonnummer 0 30 / 25 90 06-35 kostenpflichtig bestellt werden. Sonderbriefe zu den Themen "gewaltfreie Erziehung", "sexuellem Missbrauch vorbeugen" und "Grundschule" sind kostenlos. Ein Teil der Briefe ist auch in türkischer Sprache erhältlich.

Alternativ gibt es aus München die **Peter-Pelikan-Briefe** in chronologischer Reihenfolge für den Zeitraum "werdende Eltern" bis zum 11. Lebensjahr des Kindes. Sie können von der Familie unter der Telefonnummer 0 89 / 82 97 98 90 kostenpflichtig bestellt werden.

Die **Elternbriefe „du und wir“** sind eine Initiative der katholischen Kirche, sie können unter www.elternbriefe.de kostenlos im Internet heruntergeladen oder bestellt werden.

PROGRAMM STÄRKE

Um Ihnen die Teilnahme an Familienbildungsveranstaltungen finanziell etwas zu erleichtern hat die Landesregierung im September 2008 das Programm STÄRKE eingeführt und zum 1. Juli 2014 neu ausgerichtet...

Das Landesprogramm STÄRKE umfasst verschiedene Angebote der Familienbildung:

- Allgemeine Familienbildungsangebote für Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr. Bei Familien mit finanziellem Unterstützungsbedarf können bis zu 100,- Euro pro Angebot übernommen werden, was unter Umständen einer Komplettübernahme der Kosten entspricht.
- Wie auch bisher können unabhängig vom Alter des Kindes Familien in besonderen Lebenssituationen spezielle STÄRKE-Angebote wahrnehmen. Neu ist der verstärkte Blick auf Familien mit Kindern unter drei Jahren und, dass jedes Elternteil einmalig berechtigt ist, eine Förderung zu erhalten.
- Ebenso können Familien in besonderen Lebenssituationen an Familienbildungsfreizeiten, welche mit bis zu 1.000 Euro pro Familie und weiteren Zuschüssen über Landesmittel aus dem Programm STÄRKE finanziell unterstützt werden. Diese Freizeiten umfassen neben dem Ziel des Erholens auch Unterrichtseinheiten zur Familienbildung.
- Eine weitere Neuerung sind über STÄRKE geförderte Offene Treffs, die als frei zugängliche Begegnungsorte für Familien in einer Nachbarschaft dienen. Sei es, um in

V. RAT UND HILFE

ruhiger und geschützter Atmosphäre eine Café oder Tee zu trinken oder sich mit einer pädagogischen Fachkraft auszutauschen.

- Familien, die an einem allgemeinen Familienbildungsangebot für Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr, an einem speziellen STÄRKE-Angebot für Familien in besonderen Lebenssituationen teilnehmen oder einen über STÄRKE geförderten Offenen Treff besuchen, können im Bedarfsfall, begleitend oder im Anschluss an die STÄRKE-Angebote durch bis zu fünf Hausbesuche weiter unterstützt werden.

Allgemeine Informationen zu STÄRKE finden Sie unter www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/staerke

Weitere Informationen zu STÄRKE, insbesondere zum örtlichen Kursangebot und den Kursanbietern finden Sie auf der Homepage Ihres Kreises unter www.onlinekommunen-bw.de

EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNG

Mit allen Fragen, die Ehe, Familie und Probleme der Lebensgestaltung betreffen, vor allem aber bei Schwierigkeiten, mit denen Sie nicht mehr alleine fertig werden, können Sie sich an eine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle wenden.

Fachleute nehmen sich Zeit, Ihre Probleme und Fragen anzuhören und zu verstehen. Sie helfen Ihnen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Sie können frei und ungehindert, natürlich vertraulich, über alles sprechen.

Zu den häufig angesprochenen Themen gehören:

- Partnerschaft
- Beziehungsprobleme zwischen Eltern und Kindern
- Trennung und Scheidung sowie Bewältigung ihrer Folgen
- Verhaltensstörungen
- Depressive Verstimmungen.

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen helfen Ihnen auch weiter, wenn Sie Rat und Hilfe in Fällen von Kindesmisshandlungen benötigen. Weitere, im Kinderschutz tätige Organisationen finden Sie im Internet unter www.sozialministerium-bw.de.

Wo?

Kostenlose Beratung erhalten Sie bei den:

- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Die Adressen der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis unter der Überschrift „Erziehungsberatungsstellen“ und im Internet unter www.sozialministerium-bw.de.

Weitere Informationen zum Thema Getrenntleben und Scheidung sowie der hieraus resultierenden Folgen enthält die Broschüre „Das Eherecht“ des Bundesministeriums für Justiz, welche unter www.bmj.bund.de kostenlos als Download zur Verfügung steht.

ERZIEHUNGSBERATUNG

Wenn konkrete Probleme bei der Erziehung auftreten, ist es wichtig, möglichst schnell zu reagieren. In allen Land- und Stadtkreisen bieten deshalb Erziehungsberatungsstellen ihre Unterstützung an. Sie beraten Kinder und Jugendliche und deren Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Erziehung. Zu ihren Aufgaben gehört es, insbesondere Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen zu erkennen, Maßnahmen zu deren Behebung mit den Betroffenen zu erarbeiten, vorzuschlagen oder zu vermitteln und vorbeugend zu wirken. Dabei können auch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen mitwirken. Die Beratungsstellen behandeln Ihren Besuch vertraulich.

Wo?

Kostenlose Beratung erhalten Sie bei den:

- Erziehungs- und Jugendberatungsstellen
- Jugendämtern
- Schulpsychologischen Beratungsstellen.

Die Adressen der Erziehungsberatungsstellen finden Sie unter X. Adressverzeichnis sowie im Internet auf den Seiten der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung unter www.bke.de.

FAMILIEN-MEDIATION

Mediation ist die Vermittlung bei einem Konflikt durch einen Dritten. Familien-Mediation ist ein Weg zur Lösung von familiären Konflikten, bei dem die Beteiligten mit Hilfe von neutralen Dritten, die keine Entscheidungsmacht haben, gemeinsam und eigenverantwortlich Lösungen erarbeiten. Diese Lösungen können auch verbindlich gemacht werden, so dass der Streitpunkt ein für allemal aus dem Weg geräumt ist.

Sie ist grundsätzlich möglich für alle, die sich in einer familiären Konfliktsituation befinden und sich auf die Mithilfe von Mediatoren einlassen können.

Familien-Mediation kann angewendet werden, wenn konkrete Lösungen für Probleme gefunden werden müssen zum Beispiel

- bei Konflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden oder auch erwachsenen Kindern
- bei Paaren vor, während und nach der Scheidung, unabhängig davon, ob Kinder betroffen sind.

Wo?

Familien-Mediation wird von Fachpersonal in Beratungsstellen, Jugendämtern, von Psychologen und Anwälten angeboten. Sie setzt spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung erworben sein sollten. Erkundigen Sie sich ruhig, ob die Mediation anbietende Person eine entsprechende Qualifikation hat und von der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation empfohlen wird.

Die Kosten für eine Familien-Mediation sind sehr unterschiedlich, je nach der Stelle, an der sie durchgeführt wird, und je nach dem, ob ein oder zwei Mediatoren (z.B. Psychologen, Juristen) tätig werden. Bei sozialen Härten wird häufig ein Nachlass gewährt.

Kontaktadresse:

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation

c/o RA Paul, Olivaer Platz 15, 10707 Berlin

Tel.: 0 30 / 23 62 82 66, Fax: 0 30 / 2 14 17 57, Internet: www.bafm-mediation.de

HILFE BEI TRENUNG UND SCHEIDUNG - ELTERNKONSENS

Wenn die Beziehung zwischen den Eltern des Kindes bzw. der Kinder scheitert, ist es wichtig, die Situation so zu gestalten, dass die Kinder möglichst wenig unter der Trennung leiden. Sie helfen Ihrem Kind, wenn Sie es nicht noch zusätzlich durch Auseinandersetzungen über das Umgangs- oder das Sorgerecht belasten. Daher sollten Sie zusammen mit Ihrem (Ex-)Partner bzw. Ihrer ehemaligen Partnerin nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Denn es gilt: Kinder brauchen in aller Regel Mutter und Vater.

Um den Familien und vor allem den betroffenen Kindern zu helfen, fördert das Land seit Jahren den Elternkonsens, unter dem in Baden-Württemberg die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sorge- und Umgangsrechtsstreit verstanden wird. Zugleich steht der Begriff Elternkonsens für Grundsätze und Verfahrensweisen im familiengerichtlichen Verfahren, die Eltern dabei unterstützen sollen, eine einvernehmliche und tragfähige Lösung für Umgang und Sorge zu finden. Umfangreiche Informationen über den Elternkonsens finden Sie auf www.elternkonsens.de. Sie erfahren dort auch, welche Ansprechpartner und Hilfsangebote Sie vor Ort finden.

SCHULDNERBERATUNG

Die Zahl überschuldeter Privathaushalte ist aus vielerlei Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung, Trennung) stark angestiegen. Die Überschuldung stellt eine außerordentliche Belastung für die ganze Familie dar. In dieser Situation kann Ihnen eine Schuldnerberatungsstelle weiterhelfen. Die dortigen Fachkräfte versuchen gemeinsam mit Ihnen Ihre finanzielle Lage durch Rat und Unterstützung in den Griff zu bekommen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Zur Schuldenregulierung bzw. Schuldenbefreiung steht überschuldeten Haushalten neben der außergerichtlichen Schuldenregulierung auch die gerichtliche Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens offen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren endet nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode mit der Restschuldbefreiung. Damit erhalten die Familien die Chance zu einem wirtschaftlichen Neuanfang.

Wo?

Wenn Sie Probleme mit Ihrer Schuldensituation haben, dann wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das örtliche Sozialamt, welches Ihnen die Adresse einer wohnortnahen Schuldnerberatungsstelle oder Insolvenzberatungsstelle benennen kann. Anschriften von Rechtsanwälten, die auf dem Gebiet des Verbraucherinsolvenzverfahrens ebenfalls tätig sind, können Sie über die Rechtsanwaltskammer erfragen.

MÜTTER- UND FAMILIENZENTREN SOWIE MEHRGENERATIONEN-HÄUSER

Mütter- und Familienzentren sind Einrichtungen der Familienselbsthilfe. Sie haben selbst organisierte Strukturen und leben durch die vorwiegend von Müttern und Vätern eingebrachten Kompetenzen und Erfahrungen. In manchen Orten heißen sie auch Eltern-Kind-Zentrum, Frauenbegegnungszentrum oder Nachbarschaftszentrum.

Mütter- und Familienzentren sind offene, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst gestaltete Räume für Frauen, Männer und Kinder, häufig auch über Generationengrenzen hinweg. Die Angebotspalette verändert und erweitert sich dabei ständig entsprechend den Bedürfnissen der Familien. So finden z.B. Bildungsangebote für Eltern, Beratungsgruppen für Alleinerziehende, offene Eltern-Kind-Gruppen, Selbsthilfegruppen, Tauschbörsen z.B. für Kinderkleidung, Babysittervermittlung, Dienstleistungstauschbörsen und verschiedenste Gesprächskreise statt, um nur einige der unzähligen Dienstleistungen zu Gunsten von Familien zu nennen.

Wo?

Ein Adressverzeichnis der Einrichtungen in Baden-Württemberg, die im Mütterforum Baden-Württemberg zusammengeschlossen sind, finden Sie im Internetauftritt des Mütterforums. Das Mütterforum Baden-Württemberg ist der Dachverband der Mütter- und Familienzentren im Land. Es berät und unterstützt die Mütterzentren und fördert die Vernetzung und den Austausch von Informationen.

Kontaktadresse:

Mütterforum Baden-Württemberg, Ludwigstr. 41-43, 70176 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 50 53 68 - 50 oder 50 53 68 - 51, E-Mail: info@muetterforum.de

Internet: www.muetterforum.de

Darüber hinaus gibt es in vielen Städten und Gemeinden andere, auch kleinere Familienselbsthilfeeinrichtungen. Auskunft erhalten Sie häufig über örtliche Familienwegweiser, bei der Gemeindeverwaltung und bei Elternvertretungen in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen.

Mehrgenerationenhäuser sind Orte der Begegnung für alle Generationen. Mit ihren vielfältigen Angeboten sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen fördern sie gezielt die bessere Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Beruf. Im „Offenen Treff“ kommen Menschen in ungezwungener Atmosphäre und ohne Verpflichtung zusammen, bieten einander Gesellschaft und haben ein offenes Ohr füreinander. Dieses Miteinander der Generationen bewahrt Alltagskompetenzen und Erfahrungswissen, fördert die Integration und stärkt den Zusammenhalt zwischen Menschen aller Generationen – auch und vor allem außerhalb der Familie.

Die Mehrgenerationenhäuser bieten unabhängig von Alter und Herkunft die Möglichkeit, sich freiwillig zu engagieren. Dies stärkt Menschen aller Generationen in ihrer sozialen Kompetenz und vermittelt zahlreiche fachliche Fertigkeiten.

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 44 Mehrgenerationenhäuser im Rahmen des Aktionsprogrammes des Bundes, die sich auf 42 Stadt- und Landkreise verteilen.

Weitere Informationen finden Sie unter der Internetadresse der Landesarbeitsgemeinschaft der Mehrgenerationenhäuser in Baden-Württemberg unter www.mehrgenerationenhaus-bw.de und zum Bundesprogramm unter www.mehrgenerationenhaeuser.de. Hier finden Sie jeweils auch eine Liste über Häuser in Ihrer Nähe.

FRAUEN- UND KINDERSCHUTZHÄUSER

Frauen- und Kinderschutzhäuser bieten Frauen auch mit ihren Kindern, die körperlicher und/oder psychischer Gewalt ausgesetzt oder hiervon bedroht sind, Schutz, Hilfen und Beratung in akuten Notsituationen.

Mit dem landesweit praktizierten "Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt" kann erreicht werden, dass der Täter und nicht das Opfer die Wohnung für eine bestimmte Zeit verlassen muss. Die Polizei schreitet in akuten Situationen ein und spricht den Platzverweis aus. Dem Täter wird der Hausschlüssel abgenommen. Er muss die Auflagen der Polizei erfüllen.

Nach dem neuen Gewaltschutzgesetz kann das Opfer eine richterliche Wohnungszuweisung erwirken.

Dennoch bleibt vielen Opfern als letzter Ausweg nur die Flucht in ein Frauen- und Kinderschutzhäuser, um sich und ihre Kinder vor dem Täter zu schützen.

Wo?

Beratung und Unterstützung erhalten Sie bei allen Frauen- und Kinderschutzhäusern. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 40 Frauen- und Kinderschutzhäuser.

Die Kontaktadressen der Frauen- und Kinderschutzhäuser finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis.

WELLCOME

Wellcome - praktische Hilfe für Familien nach der Geburt

Mit der Geburt eines Kindes ändert sich das gesamte Leben von Eltern. Gewohnheiten brechen auf, soziale Kontakte verändern sich, Beruf und Freizeit werden neu definiert. Das Abenteuer Familie beginnt. Damit dieses Abenteuer gelingt, brauchen junge Eltern Unterstützung. Steigende Mobilität und fehlende Netzwerke, intensive Berufstätigkeit und kinderferne Lebenswelten führen zu Unsicherheit und Isolation. Wellcome organisiert Unterstützung für Familien individuell, unbürokratisch, effizient und nachhaltig. Auf Wunsch der Familie kommt eine ehrenamtliche wellcome- Mitarbeiterin wie ein „guter Engel“ ein- bis zweimal die Woche für zwei bis drei Stunden. Sie entlastet die Familie, indem sie im ersten Lebensjahr des Kindes so hilft, wie das (fehlende) Großeltern, Freunde oder Nachbarn tun würden.

Der Einsatz der Ehrenamtlichen, die ein lokales wellcome-Team bilden, wird von einer Fachkraft in einer Familienbildungsstätte oder in einer Beratungsstelle koordiniert. Die einzelnen Standorte werden von einer Landeskoordinationsstelle aus betreut. Diese arbeitet eng zusammen mit der wellcome gGmbH, welche die wellcome-Idee entwickelt hat und den Aufbau und die Qualitätssicherung von wellcome-Standorten bundesweit vorantreibt.

In Baden-Württemberg haben seit April 2008 bereits 41 wellcome-Teams und die Landeskoordinierungsstelle Baden-Württemberg ihre Arbeit aufgenommen.

Weitere Informationen zu wellcome und die Kontaktdaten zu einem Wellcome-Standort in Ihrer Nähe finden Sie unter www.welcome-online.de oder unter www.sozialministerium-bw.de (Stichwort: Wellcome)

1. GESUND AUFWACHSEN

KINDERVORSORGEUNTERSUCHUNG

Bei den sogenannten U 1 bis U 9 (inklusive der neu eingeführten U 7a) und der J 1 handelt es sich um elf kostenlose ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die Ihr Kinder- oder Hausarzt durchführt. Diese Früherkennungsuntersuchungen sind sehr wichtig. Mit Ihnen kann die Ärztin oder der Arzt frühzeitig feststellen, ob Ihr Kind eine chronische Erkrankung hat oder sich verzögert entwickelt. Eine früh einsetzende Therapie kann Folgeschäden verhindern.

Die Teilnahme an diesen Untersuchungen ist gemäß § 1 Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg verpflichtend.

Falls Sie eine Untersuchung verpasst haben, können Sie sie jetzt kostenfrei nachholen lassen. Die Gesundheitsämter führen diese Untersuchungen entweder selbst durch oder beauftragen Ihren Kinder- oder Hausarzt mit der Durchführung.

Außerdem hat Ihr Kind jährlich Anspruch auf eine Untersuchung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Dabei führt die Zahnärztin oder der Zahnarzt häufig eine individuelle Prophylaxe durch, indem die Zähne können fluoridiert oder versiegelt werden.

Die Inhalte und die Zeitpunkte der ärztlichen und zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen sind vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt worden. Sie können auf folgender Internetseite gefunden werden:

<http://www.g-ba.de/institution/themenschwerpunkte/frueherkennung/kinder/>

Das Kinderschutzgesetz finden Sie unter www.sozialministerium-bw.de (Stichwort: Kinderschutzgesetz).

EINSCHULUNGSUNTERSUCHUNG

Bereits seit Ende 2008 werden die Kinder in Baden-Württemberg im vorletzten Jahr vor der termingerechten Einschulung in Schritt 1 der Einschulungsuntersuchung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst untersucht: Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter führen die Untersuchung in der Regel in den Kindertageseinrichtungen durch.

Neben Seh- und Hörfähigkeit, Größe und Gewicht werden auch wichtige schulische Vorläuferfähigkeiten wie z.B. das Sprachvermögen und die Feinmotorik erfasst.

Damit wichtige Informationen aus dem Elternhaus nicht verloren gehen, werden Sie gebeten, einen Fragebogen auszufüllen. Auch die Erzieherin oder der Erzieher bringen ihren pädagogischen Blickwinkel auf Ihr Kind mit ein. Nur so kann ein „rundes“ Bild entstehen, das Ihrem Kind gerecht wird.

Im Fall von Auffälligkeiten in einem der Bereiche oder wenn Sie oder die Erzieherin oder der Erzieher sich Sorgen um das Kind machen, erfolgt nach ärztlichem Ermessen gegebenenfalls eine ergänzende ärztliche Untersuchung, eine Sprachstandsdiagnostik und eine Beratung durch die Ärztin oder den Arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes.

VI. GESUNDES UND GESCHÜTZTES AUFWACHSEN

Über eine Untersuchung in Schritt 2 der Einschulungsuntersuchung in den Monaten vor der termingerechten Einschulung entscheidet die Ärztin oder der Arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes. Auch hier bringen Erzieherinnen oder Erzieher ihren pädagogischen Blick auf Ihr Kind mit ein, außerdem können für die Kooperation mit der Kindertageseinrichtung zuständige Lehrkräfte eine Untersuchung in Schritt 2 empfehlen. Im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht die Schulfähigkeit des Kindes.

Ziel ist, die Entwicklung der Kinder aus medizinischer und pädagogischer Sicht einzuschätzen. Die Ergebnisse fließen in die pädagogische Arbeit mit ein. Gegebenenfalls kann ein Förderprogramm für das Kind aufgestellt werden. In einigen Fällen kann eine Empfehlung zu einem Arztbesuch ein Ergebnis sein.

Durch den früheren Untersuchungszeitpunkt bleibt genug Zeit, um einen festgestellten Rückstand aufzuholen und bei der Einschulung ein Jahr später mit guten Ausgangsbedingungen in die Schule zu starten. Sie müssen sich also keine Sorgen machen, wenn bei Ihrem Kind eine Auffälligkeit gefunden wird. Außerdem bekommen Sie Empfehlungen an die Hand, wie Sie Ihrem Kind helfen können.

Den Bericht des Landesgesundheitsamtes zur Neukonzeption der Einschulungsuntersuchung, das Gutachten von Herrn Prof. Bode, Uni Ulm, über das Modellprojekt Neukonzeption Einschulungsuntersuchung, die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung (Einschulungsuntersuchungsverwaltungsvorschrift) mit Fragebogen für Eltern und Fragebogen für Erzieherinnen und Erzieher sowie eine Liste häufig gestellter Fragen finden Sie unter: www.sozialministerium-bw.de (Stichwort: Einschulungsuntersuchung)

BEWEGUNG UND ERNÄHRUNG

Die Förderung der Gesundheit insbesondere bei unseren Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen. Kinder und Jugendliche aus allen Bevölkerungsschichten sollen die Möglichkeit haben, gesund aufzuwachsen. Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft haben sich jedoch in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt.

„Fast food“, zucker- und kalorienreiche Getränke einerseits, mangelnde Bewegung durch vieles Sitzen in der Schule, vor dem Fernsehgerät und dem Computer sowie fehlende Bewegungsräume im Lebensumfeld von Kindern andererseits, sorgen für ein Missverhältnis zwischen Energieaufnahme und Energieverbrauch und damit für übermäßige Gewichtszunahme der Kinder und Jugendlichen. Die Folgen können u.a. Stoffwechselstörungen, Herz-Kreislauferkrankungen, orthopädische und psychosoziale Erkrankungen sein.

Ernährungs- und Bewegungsverhalten werden bereits im frühen Kindesalter geprägt. Wesentliche Schutzfaktoren für unsere Kinder sind somit bedarfsgerechte Ernährung, umfassende Bewegungsförderung in allen Lebensbereichen und aktive Freizeitgestaltung.

VI. GESUNDES UND GESCHÜTZTES AUFWACHSEN

Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Elternhaus, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Vereine tragen hierfür gemeinsam Verantwortung. Gesundheitsfördernde Maßnahmen in den Lebenswelten der Kinder, zum Beispiel in Schulen und Kindertageseinrichtungen, sind am wirkungsvollsten, Kinder und Jugendliche aus allen Bevölkerungsschichten bei einem gesunden Aufwachsen zu unterstützen.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

www.fitkid-aktion.de

www.food-literacy.org/de/willkommen

www.issw.uni-heidelberg.de

www.beki-bw.de

www.kindergaerten-in-aktion.de

www.gesunde-kinder-bw.de

www.tigerKids.de

www.scienceKids.de

www.trinken-im-unterricht.de/bestellservice.php

www.blickpunkt.ernaehrung-bw.info

www.kinderturnstiftung-bw.de

www.aok-fitundgesund.de/aok/startframe.html

SUCHTERKRANKUNGEN VORBEUGEN

Im Jugendalter stehen zahlreiche Entwicklungsaufgaben an, die zu Umbruchsituationen im Leben führen. Gerade in dieser Zeit sind Jugendliche besonders anfällig für den Konsum von Suchtmitteln. Dazu gehören legale Drogen wie Alkohol oder Tabak, illegale Drogen wie Cannabis aber auch Angebote wie das Glücksspiel. Jugendliche haben eine verstärkte Experimentier- und Probierhaltung, die in dieser Phase gesellschaftlich toleriert wird. Der Umgang mit einem risikoarmen Konsum ist ebenfalls eine Entwicklungsaufgabe dieses Lebensalters. Eine Suchtgefährdung entsteht dann, wenn Suchtmittel und süchtige Verhaltensweisen subjektiv dazu dienen, mit schwierigen Lebenssituationen besser zurecht zu kommen. Suchtmittel wirken gerade im Jugendalter, bei noch nicht ausgereiftem Organismus, besonders intensiv.

Ein wesentlicher Teil der Suchtprävention vermittelt sich über Erziehung. Eltern sind Vorbilder für ihre Kinder. Kinder lernen von den Eltern, wie man mit Problemen, Stress, Gefühlen und angenehmen und unangenehmen Situationen umgeht. Daher ist es wichtig, dass sich Eltern ihres eigenen Substanzgebrauchs bewusst sind. Das bedeutet nicht, dass Eltern beispielsweise niemals Alkohol trinken dürfen. Bedenklich wird es dann, wenn der elterliche Konsum erkennbar zur Lösung von Problemen eingesetzt wird. Eine

VI. GESUNDES UND GESCHÜTZTES AUFWACHSEN

bewusste Auseinandersetzung mit dem eigenen Konsumverhalten ist jedoch nicht ausreichend, auch das Konsumverhalten der Kinder muss kritisch hinterfragt und sollte gegebenenfalls mit den Kindern gemeinsam besprochen werden.

Beim Thema Alkoholkonsum gibt die Broschüre „Über Alkohol reden“ wertvolle Hilfe für das Gespräch in der Familie. Sie kann kostenfrei in acht Sprachen über die Homepage des Landesgesundheitsamts (Stichwort Fachpublikationen) bestellt werden.

Kinder müssen Grenzen aufgezeigt bekommen, auf die Einhaltung dieser Grenzen ist zu achten. Die Qualität der Kommunikation in der Familie, der Rückhalt durch die Eltern und die Beziehung zu den Eltern haben einen entscheidenden Einfluss darauf, ob sich negative Einflüsse durch Gleichaltrige, die so genannte Peergroup, bei Jugendlichen durchsetzen können. Was Kinder in der Familie lernen, erfahren und erleben, kann wesentlich vor der Entstehung von Sucht schützen.

Kinder aus suchtblasteten Familien haben ein erhöhtes Risiko, selbst an einer Sucht zu erkranken. Suchtberatungsstellen können helfen und beraten.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

www.gesundheitsamt-bw.de

www.spass-statt-sucht.de

www.besmart.info

www.suchtfragen.de

2. GESCHÜTZT AUFWACHSEN

Kindern den bestmöglichen Schutz vor den vielfältigen Formen von Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch zu bieten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die nur im Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte bewältigt werden kann.

Der in Artikel 6 Grundgesetz normierte Schutzauftrag (Staatliches Wächteramt) ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SGB VIII Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfeträger (insbesondere der Jugendämter der Stadt- und Landkreise). Die Jugendämter in Baden-Württemberg haben vor diesem Hintergrund bereits in den vergangenen Jahren Verfahren zum Umgang mit Gefährdungen des Kindeswohls entwickelt.

Durch die seit 01.10.2005 geltenden Änderungen des SGB VIII wurde der Schutzauftrag näher konkretisiert für die Fälle, in denen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Zur Einbeziehung der Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfeträger in den Schutzauftrag haben die Jugendämter entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Das Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales hat ein Konzept zur Weiterbildung der im Kinderschutz tätigen Fachkräfte und zur Qualifizierung von Multiplikatoren entwickelt.

VI. GESUNDES UND GESCHÜTZTES AUFWACHSEN

Baden-Württemberg räumt der stetigen Verbesserung der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes, insbesondere der Prävention von Kindesvernachlässigungen und -misshandlungen weiterhin eine hohe Priorität ein. Die Landesregierung hat ein breit gefächertes Kinderschutzkonzept entwickelt, das ständig fortgeschrieben und weiter entwickelt wird. Das Kinderschutzkonzept basiert auf vier zentralen Zielrichtungen. Diese sind Früherkennung und Prävention, der Ausbau Frühen Hilfen, die Qualifizierung von Fachkräften und die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure.

Die überwiegende Mehrheit der Eltern sorgt gut für ihre Kinder. Die Frühen Hilfen zielen darauf ab, Eltern in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder dabei zu unterstützen, die mit einem Kind oder Kindern verbundenen Anforderungen zu bewältigen. Zunächst geht es hierbei darum, die eigenen Ressourcen der Familien zu fördern und zu stärken. Eltern, die besonderen Herausforderungen zu begegnen haben, sollen in weiterführende Hilfeangebote vermittelt werden. Einen zentralen Aspekt bei der qualitativen Verbesserung und dem quantitativen Ausbau der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes bildet die Vernetzung aller mitwirkenden Akteurinnen und Akteure auf der Ebene der Jugendamtsbezirke.

Die wichtigsten Hilfemaßnahmen mit finanzieller Förderung des Landes sind nachfolgend dargestellt:

KINDERSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

In Kraft seit 07.03.2009. Früherkennungsuntersuchungen (U1 - U9, J 1) sind seit diesem Zeitpunkt verpflichtend. Bei Versäumung einer Untersuchung besteht Nachholungsmöglichkeit beim Gesundheitsamt. Zweck ist die Durchsetzung von Gesundheitsprävention für alle Kinder/ Jugendlichen. Auf Sanktionen wurde bewusst verzichtet, um Gefährdungslagen im Ernstfall nicht noch weiter zu verschärfen.

FÖRDERPROGRAMM „FAMILIENHEBAMMEN UND FAMILIENKINDERKRANKENPFLEGER/-INNEN“

Die Landesregierung stellt in den Jahren 2009 bis 2014 insgesamt 1,2 Mio. Euro zur Verfügung, um Eltern von neugeborenen Kindern zu beraten, wenn diese im Hinblick auf die neue Familiensituation begleitende Hilfen benötigen. Gefördert wird die Fortbildung von Hebammen zu Familienhebammen und von Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern zu Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern sowie der Einsatz dieser fortgebildeten Fachkräfte in den Familien. Das Programm soll den Impuls geben, dieses frühe Hilfeangebot dauerhaft in allen Stadt- und Landkreisen zu etablieren.

FÖRDERPROGRAMM „NETZWERKE FRÜHE HILFEN UND KINDERSCHUTZ“

Das Land hat in den vergangenen Jahren die wissenschaftliche Unterstützung beim Auf- und Ausbau einer interdisziplinären Vernetzungs- und Angebotsstruktur im Bereich der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes auf der Ebene der Jugendämter ge-

VI. GESUNDES UND GESCHÜTZTES AUFWACHSEN

fördert. An dem in zwei Tranchen umgesetzten Programm, in das rund 490.000 Euro geflossen sind, haben sich 37 Jugendämter beteiligt.

FÖRDERUNG DES „NETZWERKS FAMILIENPATINNE UND FAMILIENPATEN BADEN-WÜRTTEMBERG“

Als begleitende Maßnahme zur Bundesinitiative Frühe Hilfen fördert das Land seit Mitte 2013 das „Netzwerk Familienpatinnen und Familienpaten Baden-Württemberg“. Dieses Netzwerk, für das die zentrale Koordinierung beim Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Baden-Württemberg – liegt, zielt auf eine stärkere Vernetzung der ehrenamtlichen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes ab. Darüber hinaus sollen gemeinsame Qualitätsstandards für das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich erreicht werden. Neben dem Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Baden-Württemberg – wirken im Netzwerk bisher die beiden Caritasverbände und die beiden Diakonischen Werke im Land, die Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg, der Paritätische Baden-Württemberg, pro Familia Baden-Württemberg und der Landkreis Göppingen als weitere Partner mit.

„E-LEARNING-MODUL“ ZUR QUALIFIZIERUNG DER FACHKRÄFTE

Ein im Auftrag des Landes entwickeltes E-Learning-Modul zur Qualifizierung der im Bereich der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes tätigen Fachkräfte, für das rund 800.000 Euro aufgewendet worden sind, kann auf Grund der Förderung des laufenden Betriebs und der Programmpflege durch eine gemeinnützige Stiftung bundesweit kostenlos in Anspruch genommen werden.

BUNDESINITIATIVE FRÜHE HILFEN

Bei der Bundesinitiative Frühe Hilfen handelt es sich um ein aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziertes Projekt, das vor allem auf eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den in den Frühen Hilfen und im präventiven Kinderschutz beteiligten Institutionen abzielt. Die Bundesinitiative umfasst den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2015 und soll danach in einen Fonds überführt werden. Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Bundesinitiative erfolgt in Baden-Württemberg durch den auf Grund einer Vereinbarung mit dem Sozialministerium als Landeskoordinierungsstelle bestimmten Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt. Die Fördermittel, die bezogen auf das Land Baden-Württemberg in den Jahren 2014 und 2015 ein Volumen von jeweils 5,3 Mio. Euro haben, werden weitgehend an die Jugendämter weitergeleitet, die damit örtliche Projekte und Maßnahmen auf- und ausbauen können. Gefördert werden vor allem die Koordinierung der Netzwerke für Frühe Hilfen und präventiven Kinderschutz, der Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die Förderung des ehrenamtlichen Engagements und sonstige Projekte mit innovativem Charakter.

REPORT KINDERSCHUTZ UND FRÜHE HILFEN

Wenn Sie sich für das Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen besonders interessieren, können Sie dem im September 2014 von der FamilienForschung im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg im Auftrag des Sozialministeriums online herausgegebenen REPORT KINDERSCHUTZ UND FRÜHE HILFEN viele zusätzliche Informationen entnehmen.

Der Report ist zum Download erhältlich unter www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen oder unter www.faf0-bw.de/BevoelkGebiet/FaFo/Familien_in_BW.

HILFE IN LEBENSKRISEN UND BEI SELBSTTÖTUNGSGEFAHR

Die Arbeitskreis Leben-Einrichtungen (AKL) verstehen sich als Einrichtungen der Suizidprävention. Die betreiben Beratungsstellen, die teilweise eng mit Krankenhäusern vor Ort kooperieren, um Menschen in Lebenskrisen und Menschen, die suizidgefährdet sind, aber auch Angehörigen, Freunden und anderen, die sich Sorgen um jemand machen, zu helfen und zu unterstützen. Suizid ist bei Jugendlichen unter 20 Jahren nach Verkehrsunfällen die zweithäufigste Todesursache. Pubertät und Adoleszenz sind eine Zeit permanenter Krisen. Junge Menschen müssen sich mit verwirrenden biologischen Veränderungen auseinandersetzen, soziale Rollen müssen neu definiert werden und die Zukunft ist vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Verunsicherungen zu planen. Suizidphantasien und Suizidversuche treten in keinem anderen Lebensabschnitt häufiger auf.

Weitere Informationen, sowie die Übersicht über alle Kontaktadressen der Arbeitskreise Leben-Stellen (AKL) finden Sie unter www.ak-leben.de

KINDERKRIPPE

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Kleinkindern) stehen Betreuungsplätze in Kinderkrippen zur Verfügung (i.d.R. höchstens 10 Kinder je Gruppe). Diese Einrichtungen sind auf die besonderen Bedürfnisse von Kleinkindern abgestimmt. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich durch Fachkräfte. Die Anzahl der Fachkräfte richtet sich nach der Betreuungszeit. Die Öffnungszeit von Kinderkrippen hängt vom örtlichen Bedarf ab und kann 10 bis mehr als 50 Std./Woche betragen.

Kinderkrippen ermöglichen den Kindern erste Gruppenerfahrung und den Eltern Kontakt und Austausch untereinander. Sie sollen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kleinkindern schaffen.

Träger und Ansprechpartner:

Kinderkrippen können von unterschiedlichen Trägern geführt werden und dadurch unterschiedliche pädagogische Ausrichtungen haben. Träger einer Kinderkrippe können Gemeinden oder auch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (z.B. eingetragene Vereine, Betriebe oder auch Elterninitiativen) oder privat-gewerbliche Träger sein.

KINDERGARTEN, KINDERTAGESSTÄTTE

Ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung können die Kinder einen Kindergarten besuchen. Beim Kindergarten handelt es sich um eine Einrichtung der Jugendhilfe, deren Besuch freiwillig ist. Da sich die Einrichtungen grundsätzlich nach dem örtlichen Bedarf richten, können Anzahl und Angebote unterschiedlich sein.

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Rechtsanspruch wird von den Städten und Gemeinden erfüllt.

Die Einrichtungen können selbst bestimmen, welche Gruppenformen bzw. Öffnungszeiten sie anbieten. Es gibt folgende Formen der Betreuung:

- vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen,
- vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen,
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten oder auch
- Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (mehr als sieben und meist bis zu zehn Stunden).

Die Gruppengrößen variieren je nach Gruppenform bzw. Öffnungszeit zwischen 20 und höchstens 28 Kindern. Für die Betreuung der Kinder sind Fachkräfte erforderlich. Die Anzahl der Fachkräfte richtet sich nach der Gruppengröße und der Betreuungszeit.

Im Kindergarten können in sog. altersgemischten Gruppen auch Kleinkinder betreut werden. In diesen Fällen gelten je nach der Zahl der Kleinkinder andere Gruppengrößen.

VII. KINDERBETREUUNG

Auf folgende Kriterien sollten Sie bei der Auswahl eines geeigneten Kindergartenplatzes achten:

1. Die pädagogischen Angebote sollten mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmen. Daher sollten Sie sich über die verschiedenen Träger und deren pädagogische Ansätze informieren.
2. Standort und Öffnungszeiten sollten den persönlichen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden.

Träger und Ansprechpartner:

Träger eines Kindergartens können Gemeinden oder auch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt) oder sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (z.B. eingetragene Vereine) sowie privat-gewerbliche Träger sein.

Der Träger des Kindergartens ist auch immer Ihr Ansprechpartner. Handelt es sich beispielsweise um eine kirchliche Einrichtung, können Sie sich an den Pfarrer und die Kindergartenleiterin wenden. Überwacht werden die Einrichtungen vom Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Die Kindergartenanmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Einrichtung. Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig nach den freien Plätzen zu erkundigen. Ein einheitliches Anmeldeformular gibt es nicht. Vielmehr hat jede Einrichtung ihre eigenen Unterlagen und Formulare.

KINDERTAGESPFLEGE

Eine Alternative zur Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung ist die Betreuung durch eine Tagespflegeperson (Tagesmutter, Tagesvater). Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind für einen Teil des Tages oder ganztags in einer anderen Familie oder auch in der Wohnung seiner Eltern durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater betreut wird. Es handelt sich somit um eine familienähnliche Betreuungsform mit flexiblen Betreuungszeiten. Eine Betreuung durch Tagespflegepersonen ist auch in anderen, für die Kindertagespflege geeigneten Räumen möglich.

Ansprechpartner:

Bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegestelle helfen Ihnen die Jugendämter oder die örtlichen Tageselternvereine bzw. Tagesmüttervereine. Sie beraten und vermitteln geeignete Tagespflegepersonen.

Der Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. hat mit finanzieller Unterstützung des Landes ein nahezu flächendeckendes Netz von örtlichen oder auf Kreisebene tätigen Tageselternvereinen aufgebaut.

Weitere Informationen zum Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. und zu den Standorten der örtlichen Tageselternvereine bzw. Tagesmüttervereine erhalten Sie unter folgender Internetadresse: www.tagesmuetter-bw.de .

SCHULKINDBETREUUNG

Auch für Schulkinder gibt es Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts. Gerade für die jüngeren Kinder ist das Angebot der verlässlichen Grundschule interessant, die einen verlässlichen Unterrichtsblock und eine bedarfsorientierte Betreuung beinhaltet.

Eine Erweiterung des Betreuungsangebots bietet die flexible Nachmittagsbetreuung, die auch an weiterführenden Schulen eingerichtet werden kann.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Hort an der Schule oder einen herkömmlichen Hort zu besuchen.

Manche Träger haben auch Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen getroffen, um die Betreuung für Schulkinder zu ermöglichen und auszubauen. So bieten zum Beispiel Kindergärten in Zusammenarbeit mit der Schule den Besuch altersgemischter Gruppen an, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen, vom Kleinkind bis zum Schulkind, gemeinsam betreut werden.

Die Betreuungsangebote werden zum Teil auch durch Maßnahmen der Jugendhilfe oder durch eine Kooperation mit außerschulischen Partnern wie zum Beispiel Musikschulen oder Kunstschulen ergänzt. Auch örtliche Vereine können das Betreuungsangebot bereichern. Kooperationen mit Vereinen, beispielsweise im Rahmen des Kooperationsprogramms Schule - Sportverein, haben schon eine längere Tradition. Erforderlich ist bei dieser Zusammenarbeit aber immer die Absprache vor Ort zwischen Schule, Verein und kommunalem Träger der Betreuung.

Das Land wird in den kommenden Jahren ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Netz von Ganztagschulen an Grundschulen und weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I) aufbauen. Ganztagschulen nach Landeskonzept bieten einen Ganztagsbetrieb an mindestens vier Tagen mit täglich sieben bzw. acht Zeitstunden an. An Tagen mit Ganztagsbetrieb wird ein Mittagessen angeboten. Nähere Informationen über das Ganztagsschulprogramm erhalten Sie im Internet unter www.kultusportal-bw.de.

Träger und Ansprechpartner:

Ob und welche Betreuung angeboten wird, entscheiden die Schulträger (Gemeinden und Stadtkreise) beziehungsweise die freien Träger (z.B. Fördervereine) auf Grund des bestehenden Bedarfs. Ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler besteht nicht.

Auskünfte über das konkrete Betreuungsangebot einer Schule und die Vertragsbedingungen erhalten Sie bei den jeweiligen Schulsekretariaten, Gemeinden oder Städten.

ARBEITGEBERFINANZIERTER KINDERBETREUUNG

Eine familienfreundliche Personalpolitik in den Unternehmen wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Vor allem größere Firmen arbeiten derzeit schon mit privaten Kinderbetreuungsvermittlungen wie dem "Familienservice" zusammen bzw. finanzieren für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Inanspruchnahme. Ein Kinderbetreuungsangebot wird häufig auch in Kooperation mit öffentlichen Trägern und Tageselternvereinen und auch gelegentlich Firmen übergreifend realisiert.

VII. KINDERBETREUUNG

Viele Firmen stellen für die Kinder ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eigene Kinderbetreuungsplätze in einem arbeitsplatznahen **Betriebskindergarten** zur Verfügung. Dabei handelt es sich meist um ganztägige und ganzjährige Betreuungsangebote, die oftmals Kindern von 0 bis 14 Jahren offen stehen.

Manche Firmen nutzen auch die Möglichkeit, sich durch **Beteiligung an den Investitions- und/oder Betriebskosten** einer nahe gelegenen Kinderbetreuungseinrichtung eine gewisse Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder ihrer Mitarbeiter zu sichern. Die Betreuungszeiten werden mit den Arbeitszeiten der Mitarbeiter abgestimmt.

Ob oder inwieweit in Ihrem Unternehmen oder Betrieb Möglichkeiten einer Kinderbetreuung bestehen, erfragen Sie bitte in Ihrer Personalabteilung (oder auch beim Betriebs-/Personalrat).

Weitere Informationen zu betrieblich unterstützter Kinderbetreuung enthält die Broschüre "Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung. Leitfaden für Unternehmen in Baden-Württemberg" des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Sie steht auch unter www.mfw.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Eltern können für ein Kind, für das sie Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder (siehe Kapitel II, Familienleistungsausgleich) haben, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abziehen, wenn

- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung vor dem 01.01.2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, können die Kinderbetreuungskosten ebenfalls berücksichtigt werden),
- das Kind zum Haushalt der Eltern gehört, also dauerhaft in deren Wohnung lebt und gemeldet ist oder mit ihrer Einwilligung lediglich vorübergehend (z.B. für eine Ausbildung) auswärtig untergebracht ist,
- der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist und
- der Elternteil zu dessen Haushalt das Kind gehört, die Aufwendungen getragen hat

Begriff der Kinderbetreuungskosten

Berücksichtigungsfähig sind solche Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Verpflegung, Waren und sonstige Sachleistungen), die die Eltern **als Entgelt** für Dienstleistungen zur Betreuung ihres Kindes leisten.

Anerkannt werden z.B. Aufwendungen für

- die Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen
- die Beschäftigung von Kinderpflegern/innen, Erziehern/innen und Kinderschwestern

- die Beschäftigung von Hausgehilfen/innen oder Haushaltshilfen, so weit diese Kinder betreuen
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

Aufwendungen für jede Art von Unterricht und Nachhilfeunterricht, für die Vermittlung besonderer Fertigkeiten (z.B. für Schreibmaschinen-, Stenografie- oder Computerkurse, Fahrschule, Tanzkurse) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen können nicht geltend gemacht werden.

Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (z.B. Verpflegung des Kindes), können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ein einheitliches Entgelt für Betreuungsleistungen und andere Leistungen ist gegebenenfalls aufzuteilen.

Höhe der Kinderbetreuungskosten

Die abzugsfähigen Kosten sind für jedes Kind gesondert zu ermitteln. Die Betreuungskosten können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten bzw. als Sonderausgaben abgezogen werden. Ab dem Jahr 2012 ist nur noch ein Abzug als Sonderausgaben möglich. Bei Eltern, die nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann jeder von beiden seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen, es sei denn, die Eltern haben einvernehmlich eine andere Aufteilung beantragt.

Die Höchstbeträge sind nicht zu zwölfteln. Liegen die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vor, weil z.B. das Kind im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet, sind aber für das gesamte Jahr Kinderbetreuungskosten angefallen, sind die Betreuungskosten jedoch nur anteilig abziehbar, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben.

Was muss ich tun?

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten ist in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind zu beantragen. Das Finanzamt kann verlangen, dass die Kosten durch Vorlage von Rechnungen (oder Gebührenbescheiden) und die Zahlungen durch Vorlage von Kontoauszügen nachzuweisen sind. Bar bezahlte Kosten werden nicht berücksichtigt; auch dann nicht, wenn sie (nachträglich) ordnungsgemäß verbucht wurden.

Hinweis: Es kann auch Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung geben, die nicht versteuert werden müssen (siehe Arbeitgeberleistungen).

Weitere Informationen zu den Kinderbetreuungskosten enthält die Broschüre "Steuertipps für Familien" des Finanzministeriums Baden-Württemberg. Sie steht auch im Internet unter www.mfw.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung.

RECHTSANSPRÜCHE BEI ERKRANKUNG DES KINDES

Krankengeld

Wenn Sie berufstätig und gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie (Mutter und Vater) bei Erkrankung Ihres Kindes Anspruch auf Krankengeld, wenn Sie nach ärztlichem Zeugnis wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen. Rechtsgrundlage ist § 45 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V).

Hauptberuflich Selbstständige, die freiwillig versichert sind, haben nur dann Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, wenn sie für ihre Versicherung den Anspruch auf Krankengeld gewählt haben.

Voraussetzungen

- gesetzliche Krankenversicherung
- Kind (eigenes Kind, Stiefkind, Enkel, Pflegekind oder Adoptivkind) muss auch gesetzlich krankenversichert sein (Familienversicherung, Waisenrente, freiwillige Versicherung)
- Kind ist noch keine zwölf Jahre alt (Ausnahmen bei behinderten Kindern möglich)
- Kind lebt im Haushalt des Versicherten
- keine andere Person im Haushalt kann die Versorgung des Kindes übernehmen.

Leistung:

Das Krankengeld beträgt 70 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens. Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf dabei 90 % des Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.

Anspruch auf Krankengeld besteht längstens für zehn Arbeitstage je Kind - bei mehreren Kindern ist der Anspruch auf 25 Tage begrenzt. Alleinerziehende Versicherte haben einen Anspruch auf Krankengeld für längstens 20 Tage je Kind bzw. 50 Tage bei mehreren Kindern.

Eltern von schwerstkranken Kindern mit einer Lebenserwartung von wenigen Monaten erhalten Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld ohne zeitliche Befristungen (§ 45 Abs. 4 SGB V), sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Ein Elternteil hat für diese Zeit Anspruch auf unbezahlte Freistellung von seinem Arbeitsplatz.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen Ihrem Arbeitgeber und der Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung und Pflegebedürftigkeit des Kindes vorlegen.

Arbeitsfreistellung

Für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld haben Sie gegen Ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit.

Durch Arbeits- oder Tarifvertrag kann auch die bezahlte Freistellung wegen Erkrankung des Kindes geregelt sein. In diesem Fall ruht der Anspruch auf Krankengeld gegenüber Ihrer Krankenkasse.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Verwaltungsportal des Landes unter www.service-bw.de (Stichwort: Krankengeld und Freistellung bei Krankheit des Kindes).

TEILZEIT, FLEXIBLE ARBEITSZEITEN UND TELEARBEIT

Verschiedene Arbeitszeitmodelle und flexible Arbeitszeiten und -orte ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das führt zu mehr Lebensqualität für die Beschäftigten und ihre Familien. Andererseits profitiert auch das Unternehmen von motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Teilzeit

bedeutet, nur einen Teil der üblichen Arbeitszeit dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen und auch nur für diesen Teil entlohnt zu werden. Teilzeit wird sowohl auf Grund einiger besonderer gesetzlicher Grundlagen als auch nach dem so genannten Teilzeit- und Befristungsgesetz gewährt. Die Voraussetzungen einer speziellen gesetzlichen Regelung, z.B. Teilzeit während der Elternzeit oder Altersteilzeit, sind im Regelfall für den Beschäftigten günstiger als die des allgemein geltenden Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Hinweis:

Nach Ende der Elternzeit haben Sie ein Recht auf Rückkehr zu dem Arbeitszeitumfang, der vor Beginn der Elternzeit galt. Dies gilt auch dann, wenn Sie Elternteilzeit in Anspruch genommen haben. Wollen Sie im Anschluss an Ihre Elternzeit noch für eine befristete Zeit in Teilzeit arbeiten, sollten Sie vertraglich vereinbaren, dass danach wieder der vor der Elternzeit geltende Arbeitszeitumfang gilt.

Voraussetzungen eines Teilzeitanpruchs nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz:

- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als 6 Monate.
- Der Arbeitgeber beschäftigt regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer.
- In den letzten zwei Jahren wurde keine Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz beantragt.
- Der Antrag muss drei Monate vor dem Beginn der Teilzeitarbeit gestellt werden.
- Der Arbeitnehmer muss in seinem Antrag die Verringerung seiner Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung geltend machen. Er soll dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Insbesondere aus Beweis Zwecken ist eine schriftliche Geltendmachung anzuraten.

Auf der Grundlage des Antrages auf Teilzeit sollen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die weitere Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit einigen. Nur aus betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber den Teilzeitantrag mindestens einen Monat vor dem beantragten Teilzeitbeginn ablehnen. Hat der Arbeitgeber hingegen das Verhandlungsergebnis spätestens einen Monat vorher schriftlich bestätigt oder hat er die beantragte Arbeitszeitverringerung nicht spätestens einen Monat vor dem beantragten Teilzeitbeginn schriftlich abgelehnt, können Sie der Teilzeittätigkeit nachgehen.

VIII. VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

Die gesetzlichen Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bezwecken eine Ausweitung der Teilzeitarbeit in allen Berufsgruppen, auch bei qualifizierten Tätigkeiten und leitenden Positionen. Dies gilt in gleichem Maße für Männer und Frauen.

Weitere Informationen zur Teilzeit finden Sie im Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren unter www.bmas.bund.de beim Thema "Arbeitsrecht" oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter www.bmwi.de beim Thema „Ausbildung und Beruf“.

Flexible Arbeitszeiten

beinhalten die Möglichkeit, die Arbeitszeit in einem vorgegebenen Rahmen selbst bestimmen bzw. angesammelte Mehrarbeitszeit durch Freizeit abbauen zu können.

Flexible Arbeitszeitmodelle werden in vielen Betrieben individuell und pragmatisch ausgehandelt und ermöglichen somit eine passgenauere Abstimmung auf Ihre individuellen Erfordernisse und die Bedürfnisse Ihres Unternehmens. In größeren Unternehmen des Landes sind nicht selten mehr als Hundert verschiedene Arbeitszeitmodelle anzutreffen.

Reden Sie mit der Personalverwaltung Ihres Arbeitgebers. Die Regelungen der Arbeitszeit sind oftmals einzelbetriebliche Regelungen, sie können aber auch tarifvertraglich festgelegt sein.

Telearbeit

Bei Telearbeit kann die Arbeit flexibel im Büro oder / und zu Hause erledigt werden. Es gibt unterschiedliche Formen von Telearbeit. Während bei der "permanenten" Telearbeit (Teleheimarbeit) ausschließlich zu Hause in der Privatwohnung gearbeitet wird, sind die Beschäftigten bei "alternierender" Telearbeit teils zu Hause teils im Unternehmen tätig. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber einen PC-Arbeitsplatz zu Hause zur Verfügung stellt.

Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, ob er bereit ist, für Sie einen Telearbeitsplatz einzurichten.

ARBEITGEBERLEISTUNGEN

Kindergartenzuschuss

Nach dem Einkommensteuergesetz sind Arbeitgeberleistungen (Sach- oder Geldleistungen) zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (z.B. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei. Dabei ist es gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in einem betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergarten erfolgt.

Steuerfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung einschließlich Unterkunft und Verpflegung, nicht jedoch z.B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten.

Darüber hinaus muss es sich um Leistungen handeln, die zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Weitere Leistungen

Die Vorteile der Unterstützung der Beschäftigten bei der Koordination von beruflichen und familiären Aufgaben werden von Arbeitgebern verstärkt wahrgenommen, so dass mittlerweile eine Vielzahl von Leistungen angeboten werden, wie z.B.:

- Eltern-Service-Büro
- Kinderspielzimmer
- Stillzimmer
- Bügelservice
- Babysitter-Vermittlung
- Vermittlung von Reinigungshilfen
- Bildungsangebote für Beschäftigte mit familiären Aufgaben.

Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber.

KONTAKTSTELLEN "FRAU UND BERUF"

In Baden-Württemberg gibt es 10 Kontaktstellen "Frau und Beruf". Diese frauenspezifischen Beratungsstellen werden im Rahmen des Landesprogramms "Kontaktstellen Frau und Beruf" des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg gefördert.

Die Kontaktstellen "Frau und Beruf" sind vor Ort in Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Bildung eingebunden. Sie sind die Anlaufstelle für Frauen zu allen beruflichen Fragen. Sie ermutigen Frauen zu einer aktiven Lebens- und Berufswegeplanung und zeigen zum Beispiel Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf.

Kontaktstellen "Frau und Beruf" bieten:

- **Einzelberatungen** bei der Berufs- und Lebensplanung
Fragen der Aus- und Weiterbildung, (Neu-)Orientierung, Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach der Familienphase, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- **Gruppenveranstaltungen**
Durchführung von Kursen und Seminaren zu allen Aspekten des Frauenerwerbslebens und Fördermöglichkeiten, Messen, Informationsveranstaltungen zum Thema Frau und Beruf
- **Informationen** über Berufsbilder, Anforderungen und Qualifikationen
- Erschließung von neuen Berufsbildern für Frauen
- Unterstützung bei Fragen rund um die Bewerbung
- Informationen über Trends und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt
- Informationen zur Existenzgründung

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Die Adressen der Kontaktstellen "Frau und Beruf" finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis.

CHANGENGLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN

Die Förderung und Umsetzung von Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein grundgesetzlicher Auftrag. Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz lautet: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Dieser Auftrag ist auf allen Ebenen der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft umzusetzen. Hierfür haben sich zwei zentrale Politikkonzepte etabliert: Die Frauenförderung und Gender Mainstreaming. Frauenförderung bedeutet, dass gezielt Maßnahmen zur Förderung von Frauen in den Bereichen, in denen nachweislich die Gleichberechtigung von Frauen noch nicht erreicht ist, umgesetzt werden. Gender Mainstreaming bedeutet, dass bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden mit dem Ziel, die Chancengleichheit von Männern und Frauen zu fördern. Frauenförderung und Gender Mainstreaming sind somit zwei sich ergänzende Strategien zur Schaffung einer tatsächlichen Chancengleichheit von Frauen und Männern.

In Baden-Württemberg sind die Gemeinden, Städte und Landkreise entsprechend § 23 des „Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz)“ verpflichtet, zur Verwirklichung dieses Verfassungsgebots Aufgaben der Frauenförderung wahrzunehmen und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming). Mit dieser gesetzlichen Vorgabe soll die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf der kommunalen Ebene voran gebracht werden.

Wo?

In allen Stadt- und Landkreisen gibt es Personen, die Aufgaben der Frauenförderung sowie die Umsetzung von Gender Mainstreaming fachlich und inhaltlich begleiten.

Darüber hinaus gibt es in einigen Gemeinden und Städten kommunale Frauenbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragte, die Ihnen als Ansprechpartner/-innen für Fragen und Anregungen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern zur Verfügung stehen.

Ein Adressverzeichnis der kommunalen Frauenbeauftragten finden Sie im Internet unter www.frauenbeauftragte-ba-wue.de auf den Seiten der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg.

AGENTUR FÜR ARBEIT

Die Agentur für Arbeit unterstützt Arbeitssuchende mit konkreten Vermittlungsleistungen, Informationen, Hinweisen und Tipps bei der Suche eines Arbeitsplatzes. Alle Arbeitsagenturen halten ein breites Informationsangebot rund um die Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben bereit (www.perspektive-wiedereinstieg.de).

Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer können eine besondere Unterstützung beim Wiedereinstieg in das Erwerbsleben erhalten. Daher hat der Gesetzgeber für diesen Personenkreis den Zugang zu Leistungen der Arbeitsförderung erleichtert.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie die Agentur für Arbeit in der Nähe Ihres Wohnsitzes. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

IX. SONSTIGE LEISTUNGEN

LANDESFAMILIENPASS

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, insgesamt 36 Mal im Jahr 2015 unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen besuchen.

30 speziell bezeichnete Gutscheine berechtigen derzeit zum einmaligen kostenfreien Eintritt in die auf dem Gutschein benannte Einrichtung. Dies sind zum Beispiel das Badische und das Württembergische Landesmuseum, das Schloss Heidelberg, die Staatsgalerie Stuttgart, das Archäologische Landesmuseum Konstanz, das TECHNOSEUM in Mannheim oder das Zentrum für Kunst und Medientechnologie in Karlsruhe. Die "Wilhelma" in Stuttgart und das "Blühende Barock" in Ludwigsburg können jeweils ein Mal im Jahr zu einem ermäßigten Eintritt besucht werden. Bei der Wilhelma gilt die Ermäßigung in der Sommersaison von Anfang März bis Ende Oktober und im Blühenden Barock von Mitte März bis Anfang November.

Mit 6 weiteren Gutscheinen können die anderen staatlichen Schlösser, Gärten, Klöster und Klosteranlagen sowie die staatlichen Museen - auch mehrfach im Jahr - kostenfrei besucht werden.

Voraussetzungen:

Einen Landesfamilienpass können folgende Personen erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind.
- Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig.

Was muss ich tun?

Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte erhalten Sie auf Antrag bei Ihrem Bürgermeisteramt. Dort gibt es auch weitere Auskünfte über eventuelle kommunale Familienpässe und -ermäßigungen.

Die Gutscheine sind beim Besuch der jeweiligen Einrichtung zusammen mit dem Landesfamilienpass vorzulegen. Sie gelten nur für die im Landesfamilienpass aufgeführten Personen.

Weitere Informationen über den Leistungsumfang des Landesfamilienpasses finden Sie im dazugehörigen Flyer und auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (Stichwort: Landesfamilienpass) unter www.sozialministerium-bw.de.

FAMILIENERHOLUNG

Ein gemeinsamer Familienurlaub gibt Familien die Möglichkeit, fern vom Alltagsstress mit seiner Hektik Zeit miteinander zu verbringen. Das stärkt den Zusammenhalt der Familie, sorgt für Erholung und Entspannung und man kann die eigene Familie neu erleben.

Einen Urlaub mit der ganzen Familie zu erschwinglichen Preisen anzubieten ist das Anliegen der gemeinnützigen Familienferienstätten. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben hierzu ein spezielles Urlaubsangebot für Familien entwickelt. Die rund 120 Einrichtungen der gemeinnützigen Familienerholung liegen in reizvollen Gegenden verteilt über ganz Deutschland. 12 davon befinden sich in Baden-Württemberg.

Was muss ich tun?

Für die einzelnen Erholungsangebote müssen Sie Ihre Familie bei der jeweiligen Ferienstätte anmelden. Zuschüsse können Sie ggf. über die Stiftungen der Katholischen Kirche in Baden-Württemberg und der Evangelischen Kirche für Ferienaufenthalte in eigenen gemeinnützigen Familienferienstätten erhalten.

Eine Liste aller gemeinnützigen Familienferienstätten in Baden-Württemberg mit Angabe der Kontaktadressen finden Sie auch im Adressverzeichnis.

Der Katalog „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung enthält ein Verzeichnis aller gemeinnützigen Familienferienstätten mit Informationen über die Regionen, die Ausstattung, Preisbeispiele und die speziellen Angebote der einzelnen Anbieter.

Weitere Auskünfte sowie den Katalog erhalten Sie gegen Rückporto (z.Zt. 1,45 Euro) beim Landesfamilienrat Baden-Württemberg, Gymnasiumstraße 43 in 70174 Stuttgart (www.landesfamilienrat.de) oder direkt unter www.urlaub-mit-der-familie.de. Den Katalog können Sie auch kostenlos über den Publikationsversand der Bundesregierung (Tel.: 0 18 05 / 77 80 90) beziehen.

KINDERNAHERHOLUNG

An vielen Orten gibt es während der Sommerferien in Waldheimen oder ähnlichen Einrichtungen Angebote der Stadtranderholung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen. Die Aufenthalte dauern in der Regel ein oder zwei Wochen und richten sich an Kinder zwischen 6 und 14 Jahren. Daneben gibt es auch kommunale Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.

In einigen Städten und Gemeinden wird die Kindernaherholung für einkommensschwache Familien von den Kommunen gefördert.

Was muss ich tun?

Für die einzelnen Erholungs- und Ferienangebote müssen Sie Ihr Kind beim jeweiligen Träger anmelden.

IX. SONSTIGE LEISTUNGEN

Weitere Informationen zu Angeboten der Kindernaherholung und eventuellen Zuschüssen erhalten Sie in Ihrem Rathaus oder beim Jugendamt sowie bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Familienverbänden und den Familienerholungswerken der Kirchen.

JUGENDERHOLUNG

Von zahlreichen Maßnahmeträgern (Jugendverbände und Jugendringe) werden landesweit Jugenderholungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei handelt es sich um Erholungsaufenthalte in Freizeitheimen und Zeltlagern sowie Jugendgruppenfahrten und Skifreizeiten, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht. Die Freizeiten, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen pädagogisch betreut, gepflegt und untergebracht werden, dauern mindestens 5 Tage. Im Gegensatz zu Angeboten kommerzieller Reiseveranstalter oder gemeinnütziger Jugendreisedienste sind die Jugenderholungsmaßnahmen meist in ein Ganzjahreskonzept der Arbeit für junge Menschen eingebunden.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien an Jugenderholungsmaßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen (Einkommengrenzen) Zuschüsse gewährt werden. Ebenso können für Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zuschüsse gewährt werden.

Was muss ich tun?

Für die einzelnen Erholungs- und Ferienangebote müssen Sie Ihr Kind beim jeweiligen Träger anmelden.

Weitere Informationen zu Angeboten der Jugenderholung und evtl. Zuschüssen erhalten Sie bei den Jugendverbänden sowie den Stadt- und Kreisjugendringen und den Jugendreferaten der Stadt- und Landkreise. Auch beim Landesjugendring Baden-Württemberg, Siemensstraße 11 in 70469 Stuttgart, in dem zahlreiche Jugendverbände zusammen geschlossen sind, können Auskünfte, insbesondere über die örtlichen Jugendarbeitsstrukturen, eingeholt werden, www.ljrbw.de.

REISEPLANUNG MIT KIND

Für Auslandsreisen benötigen Kinder ein Ausweisdokument. Dafür kommen bei deutschen Kindern verschiedene Möglichkeiten in Betracht, wie z.B. Kinderreisepass, Kinderausweis und Reisepass.

Hinweis: Für manche Reiseziele (z.B. Südostasien, USA) ist ein Reisepass für das Kind zwingend vorgeschrieben.

Was muss ich tun?

Um für Ihr Kind einen Reisepass oder ein sonstiges Ausweisdokument ausstellen zu lassen, müssen Sie persönlich einen Antrag beim Bürgermeisteramt (Rathaus) Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen. Denken Sie bitte an die Bearbeitungsdauer für die Beantragung der jeweiligen Dokumente.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf dem Verwaltungsportal des Landes unter www.service-bw.de.

FAHRPREISERMÄßIGUNGEN FÜR FAMILIEN BEI DER DEUTSCHEN BAHN UND IN VERKEHRSVERBÜNDEN

Einfach einsteigen, schnell und bequem ans Ziel kommen – dazu brauchen Sie nicht unbedingt ein Auto. Zumindest nicht in Baden-Württemberg, dem Land mit dem vielfältigen Verkehrsmittelangebot. Sowohl die DB Regio AG als auch die Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg bieten eine Fülle von Tarifangeboten, die sich speziell an Familien richten.

Kostenlose Mitreisemöglichkeit für Kinder

Bei der Deutschen Bahn werden Kinder bis einschließlich 5 Jahre ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren reisen in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner kostenlos, wenn:

- von diesen Fahrkarten zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt oder zum Sparpreis erworben wurde und
- die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte eingetragen wurde.

War eine Eintragung der Kinder vor Fahrtantritt über den gewählten Vertriebsweg nicht möglich, so genügt auch die Fahrkarte des begleitenden Eltern-/Großelternanteils oder deren Lebenspartner zur kostenfreien Beförderung der Kinder.

Kinder ohne Begleitung werden zum halben Fahrpreis (Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt oder Sparpreis) befördert.

Die Deutsche Bahn bietet darüber hinaus die BahnCard 25, 50 und 100 an mit weiteren Ermäßigungsregelungen für Mitfahrer und für Familien mit Kindern bis einschließlich 17 Jahre.

Deutsche Bahn

Die Deutsche Bahn bietet allein oder in Kooperation mit Dritten zahlreiche Angebote an, die sich an Familien und an Einzelreisende mit zum Teil erheblich verbilligten Preisen richten. Eine nicht abschließende Auswahl aus dem reichhaltigen Angebot:

- Baden-Württemberg Ticket
- Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Schönes Wochenende-Ticket
- Quer-durchs-Land Ticket
- Schüler Ferien Ticket

IX. SONSTIGE LEISTUNGEN

Den einzelnen Angeboten liegen unterschiedliche Tarifbestimmungen zugrunde. Zumeist gelten diese einen Tag und ermöglichen bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen Fahrten in den Grenzen Baden-Württembergs und bei einigen Angeboten auch darüber hinaus. Die Angebote berechtigen zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg. Über die zahlreichen Angebote, die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte informiert die Bahn unter: www.bahn.de/regional/view/regionen/bawue/ueb.shtml

3-LÖWEN-TAKT

Mit dem 3-Löwen-Takt wurde eine Landesmarke für Busse und Bahnen in Baden-Württemberg geschaffen. Die Qualitätsmarke steht für die perfekte Verbindung von Bus, Bahn sowie Freizeit- und Erlebniskultur. Das Land Baden-Württemberg setzt mit dem 3-LÖWEN-TAKT auf eine gesunde Umwelt, lebenswerte, staufreie Städte und eine dennoch uneingeschränkte Mobilität. Angebot des Landes sowie der Verkehrsverbände sind zusammengestellt unter: www.nvbw.de

WOHNRAUMFÖRDERUNG DES LANDES

Die Wohnraumförderung des Landes verfolgt das Ziel, die Wohnraumversorgung in Baden-Württemberg zu verbessern. Das Land unterstützt im Rahmen des geltenden Landeswohnraumförderungsprogramms unter anderem die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums von einkommensschwächeren

- Ehepaaren, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften (Paaren) und Alleinerziehenden mit mindestens einem haushaltsangehörigen Kind sowie
- schwerbehinderten Menschen mit speziellen Wohnungsbedürfnissen.

Kinderlose Paare mit Kinderwunsch werden in die Förderung einbezogen.

Es gibt jedoch Einkommensgrenzen!

Gefördert werden kann nur, wer die Einkommensgrenzen der Verwaltungsvorschrift zum Landeswohnraumförderungsprogramm einhält. Zudem darf in der Regel noch nicht vorzeitig mit dem Vorhaben begonnen worden sein. Wer bereits über angemessenen Wohnraum verfügt, kann keine Förderung erhalten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden kann der Bau und Erwerb neuen Wohnraums, Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Um- oder Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand) sowie den Erwerb bestehenden Wohnraums.

Darüber hinaus können zusätzlich ein erhöhter Effizienzhaus-Standard und/oder die Barrierefreiheit bzw. der altersgerechte Umbau gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in Form von im Zins über einen gewissen Zeitraum hinweg verbilligten Darlehen. Die Höchstbeträge der Förderdarlehen hängen vor allem von der Anzahl der Haushaltsangehörigen und der Gebietskategorie des Bauortes ab.

Empfänger eines Förderdarlehens und (kinderlose) Paare, die für das Vorhaben ein Kapitalmarktdarlehen der L-Bank erhalten, haben die Chance, für ein oder mehrere später in den Haushalt hinzugekommene Kinder gegebenenfalls eine Ergänzungs-förderung in Form einer (Verlängerung der) Zinsverbilligung dieses Darlehens zu erhalten.

Auskünfte erteilen die Wohnraumförderungsstellen der Landratsämter oder bei Stadtkreisen des Bürgermeisteramts des Bauorts. Finanzierungsfragen beantwortet auch die L-Bank Baden-Württemberg - Förderbank, Schlossplatz 10, 76131 Karlsruhe, Tel. 0 800 / 1 50-30 30, www.l-bank.de.

Nähere Informationen zum aktuellen Landeswohnraumförderungsprogramm sind außerdem auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg eingestellt, www.mfw.baden-wuerttemberg.de

GEMEINNÜTZIGE FAMILIENFERIENSTÄTTEN

Naturfreundehaus Bodensee

Gerne in herrlicher Umgebung übernachten? Lecker und preisgünstig essen? Kühle Getränke heiß geliebt? Ganz ungezwungen feiern? Wo sonst am Bodensee können Sie direkt am Ufer in ungezwungener Atmosphäre abschalten, essen, trinken, feiern, schlafen, dösen, baden, schwimmen, paddeln, ausruhen, plaudern, andere nette Leute kennen lernen, einfach die schöne Aussicht genießen? Eine große Liegewiese, eine Flachwasserzone und ein großzügiger Spielplatz bieten gerade für Familien ideale Möglichkeiten.



Kontaktadresse:
Naturfreundehaus Bodensee
Radolfzeller Str. 1
78315 Radolfzell-Markelfingen
Tel.: 0 77 32 / 1 04 30
Fax: 0 77 32 / 1 35 95
E-Mail: nfhdodensee@t-online.de
www.Naturfreundehaus-Bodensee.de

Familienferiendorf Eglofs

Wer möchte nicht gerne von seinem Ferienhaus einen Panoramablick auf die Alpenkette und die Ruhe und Schönheit der herrlichen Allgäuer Landschaft genießen, im Winter direkt in die Loipe einsteigen oder die nahen Abfahrtsberge aufsuchen? In unserem Familienferiendorf haben Sie dazu die Gelegenheit.



Kontaktadresse:
Familienferiendorf Eglofs/ Allgäu
Alpgaustraße 20
88260 Argenbühl-Eglofs
Tel.: 0 75 66 / 9 10 01
Fax: 0 75 66 / 9 10 02
E-Mail: Eglofs.FEW@drs.de
www.familienreholungswerk.de

FamilienFerien Freiburg Haus Feldberg-Falkau".

Unser Haus in Feldberg-Falkau liegt auf 1.050 Metern Höhe in südlicher Panoramalage am Rande des Feldberges zwischen Titisee und Schluchsee. Das architektonisch reizvolle und Licht durchflutete Gebäude bietet viel Freiraum für Groß und Klein. Unser Haus ist der ideale Ort für Familienferien, Familienbildung, Familientreffen, Tagungen und ist mehrfach als familienfreundlich ausgezeichnet worden. Eine regionale und saisonale Küche sorgt dafür, dass Leib und Seele zusammengehalten werden. Vegetarisches Essen und Schonkost sind auf Anfrage möglich.



Kontaktadresse:
FamilienFerien Freiburg
Haus Feldberg-Falkau
Schuppenhörnlestraße 74
79868 Feldberg
Tel: 0 76 55 / 93 31 - 0
Fax: 0 76 55 / 93 31 - 229
E-Mail: falkau@familienferien-freiburg.de
Homepage:
www.familienferien-freiburg.de

Feriedorf Gomadingen

Das Feriedorf im Luftkurort Gomadingen liegt auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb im landschaftlich sehr reizvollen Großen Lautertal. Unsere Umgebung mit ihren Buchenwäldern und Wacholderheiden ist auch ein Paradies für Wanderfreunde und Radfahrer.



Kontaktadresse:
Feriedorf Gomadingen
Stuttgarter Weg 1
72532 Gomadingen
Tel.: 0 73 85 / 96 98 – 0
Fax: 0 73 85 / 96 98 – 18
E-Mail: info@feriedorf-gomadingen.de
www.feriedorf-gomadingen.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Familienferienhof Grafenhausen

Der als „familienfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnete Luftkurort Grafenhausen befindet sich in ca. 1.000 m Höhe in der Ferienregion Rothauser Land nahe dem Schluchsee. Das am Rande des Ortes liegende Feriendorf umfasst 36 Ferienhäuser und drei neu gestaltete Ferienwohnungen im Haupthaus sowie Gemeinschaftsräume.



Kontaktadresse:
Familienferienhöfe e.V.
Familienferienhöfe 1
79865 Grafenhausen
Tel.: 0 77 48 / 3 02
Fax: 0 77 48 / 91 98 95
E-Mail: info@familienferienhoeffe.de
www.Familienferienhoeffe.de

Familienferiendorf Langenargen

Langenargen wird als Sonnenstube am Bodensee bezeichnet. Unsere Ferienanlage liegt in unmittelbarer Nähe zum See in einem ruhigen Ortsteil.



Kontaktadresse:
Familienferiendorf
Langenargen/Bodensee
Rosenstraße 11/1
88085 Langenargen
Tel.: 0 75 43 / 9 32 10
Fax: 0 75 43 / 93 21 55
E-Mail: Langenargen.FEW@drs.de
www.familienersholungswerk.de

Haus Lutzenberg

Das CVJM-Haus Lutzenberg liegt idyllisch am Steilrand des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, ca. 35 km östlich von Stuttgart im Ortsteil Lutzenberg der Gemeinde Althütte. Von hier hat der Gast einen herrlichen Blick Richtung Ludwigsburg, Heilbronn und das Backnanger Becken. Unser Haus ist ganzjährig geöffnet.



Kontaktadresse:
Haus Lutzenberg
Eckhard Vörding (Hausleiter)
Backnanger Str. 9
71566 Althütte
Tel.: 0 71 83 / 4 10 31
Fax: 0 71 83 / 4 10 32
E-Mail: haus.lutzenberg@t-online.de
www.haus-lutzenberg.de

Christliche Gästehäuser Monbachtal

Unsere Familienferienanlage liegt im Nordschwarzwald am Eingang des wildromantischen Monbachtals bei Bad Liebenzell. Ob Entspannung in herrlicher Natur oder Spiel, Spaß und Abenteuer – bei uns können Sie alles erleben..



Kontaktadresse:
Christliche Gästehäuser Monbachtal
Im Monbachtal 1
75378 Bad Liebenzell
Tel: 0 70 52 / 9 26-15 10
Fax: 0 70 52 / 9 26-15 15
E-Mail: info@monbachtal.de
www.monbachtal.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

FamilienFerien Freiburg Haus Insel Reichenau

Die Ferienstätte liegt am Südufer der Insel Reichenau im westlichen Teil des Bodensees (Untersee), und ist durch eine breite Pappelallee mit dem Festland verbunden. Eingebettet in einer blühenden Landschaft aus Gemüsegärten und Weinreben findet der Gast Ruhe und Erholung, um vom Alltagsstress abschalten zu können.



Kontaktadresse:

FamilienFerien Freiburg

Haus Insel Reichenau

Markusstraße 15

78479 Reichenau

Tel: 0 75 34 / 99 55 - 0

Fax: 0 75 34 / 99 55 - 20

E-Mail:

reichenau@familienferien-freiburg.de

Homepage:

www.familienferien-freiburg.de

Familienbildungs- und Feriendorf Schramberg-Sulgen

Am ruhigen Ortsrand des auf einer Anhöhe liegenden Ortsteils Schramberg-Sulgen erwartet Sie der über 7 Hektar große ehemalige herrschaftliche Grundbesitz des Uhrenfabrikanten Junghans mit eigenem Wald.



Kontaktadresse:

Familienbildungs- und Feriendorf

Schramberg-Sulgen

Dr.-Helmut-Junghans-Straße 50

78713 Schramberg-Sulgen

Telefon: 0 74 22 / 5 60 10 40

Telefax: 0 74 22 / 5 60 10 433

E-Mail: Schramberg.FEW@drs.de

www.familienerholungswerk.de

Ferien- und Erlebnisdorf Sonnenmatte

Die Sonnenmatte, das Ferien- und Erlebnisdorf auf der Schwäbischen Alb, liegt zwischen Blumenwiesen und Wäldern auf der Sonnenalb, einer der sonnigsten Regionen Deutschlands. Natur pur, viel Ruhe zum Entspannen, allerlei Sehenswertes in der Umgebung sowie interessante und spannende Gästeangebote in den Ferien, das ist Urlaub, wie Familien ihn mögen. Das Ferien- und Erlebnisdorf ist Sieger im Wettbewerb „familienfreundliche Gastgeber in Baden Württemberg“, sowie Preisträger in Bronze im Bundeswettbewerb Familienferien ohne Barrieren.



Kontaktadresse:
Ferien- und Erlebnisdorf Sonnenmatte
Sonnenmatte 51/1
72820 Sonnenbühl-Erpfingen
Tel.: 0 71 28 / 92 99 0
Fax: 0 71 28 / 92 99 20
E-Mail: info@die-sonnenmatte.de
www.die-sonnenmatte.de

Feriendorf Tieringen

Das Feriendorf Tieringen liegt auf der Schwäbischen Alb in der Nähe der Burg Hohenzollern. Es umfasst ein Oberdorf mit 25 Bungalows (für 4 bis 8 Personen), davon sind 4 behindertenfreundlich eingerichtet, und ein Unterdorf mit 15 Giebelhäusern (für 4 bis 6 Personen). Wir haben ganzjährig geöffnet. Auch Gruppen, Seminare und Tagungen, sowie Vereine und Schulen sind herzlich willkommen. Wer nicht selbst kochen will, kann das Mittagessen im Speisesaal einnehmen oder abholen. Auch 2, 3 oder 4-Personenfamilien können ein Ferienhaus in Tieringen belegen. Für sie gibt es Sonderpreise.



Kontaktadresse:
Feriendorf Tieringen
Im Oberdorf
72469 Meßstetten
Tel.: 0 74 36 / 92 91-0
Fax: 0 74 36 / 92 91-20
E-Mail: info@feriendorf-tieringen.de
www.feriendorf-tieringen.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Ferendorf Todtnau

Das Feriendorf liegt ca. 30 km südöstlich von Freiburg in 1000 m Höhe über dem Wintersport- und Luftkurort Todtnau. Die Lage des Dorfes inmitten von Wander-, Radfahr- und Skigebieten und die zahlreichen Ausflugsmöglichkeiten in der Nähe machen das Feriendorf besonders empfehlenswert für naturverbundene und sportlich aktive Familien.



Kontaktadresse:
Deutsches Erholungswerk e.V.
Gotenstr. 19
20097 Hamburg
Tel.: 0 40 / 41 34 57 53
Fax: 0 40 / 41 34 57 58
E-Mail: info@dew-hamburg.de
www.dew-hamburg.de

Familienferienstätte Liborihof

Das Tal der Ausblicke... Todtmoos, im Herzen des Schwarzwaldes auf ca. 1000 m gelegen, ist mit seinen 13 Ortsteilen ein stilles Naturreich. Ein Luftreich, würzig, heilsam und reich. Ein Blumenreich, vielfältig, üppig und kräuterfrisch. Ein Wasserreich, stürzend, tosend und auch leise gurgelnd. Ein Romantikkreich, prächtig die Einfirsthäuser und barock die kleinen Kirchen. Ein Reich der Blicke, tief gestaffelt, voller Über- und Fernblicke. Natursensationen am laufenden Band! Die Todtmooser Sensationen sind aber etwas Besonderes, sie sind aus Sonne, Licht, Wind, Wasser, Wiesen, Wäldern und Farben gemacht. Wer für einige Tage oder Wochen die Kunstwelt des Alltags gegen eine wohlthuende, sinnliche und inspirierende Naturwelt austauschen will, sollten den bildhübschen Ort voller blumenreicher Schwarzwaldhäuser mit ihren tief heruntergezogenen, mächtigen Dächern, bei seinen Urlaubsplanungen mit in Betracht ziehen.



Kontaktadresse:
Katholisches Ferienwerk Oberhausen e.V.
Fahnhorststraße 30
46117 Oberhausen
Tel.: 02 08 / 9 94 23 80
Fax: 02 08 / 9 94 23 71
E-Mail: c.kreutchen@kforeisen.de
www.kforeisen.de

FAMILIEN- UND FRAUENVERBÄNDE

Landesfamilienrat Baden-Württemberg

Gymnasiumstraße 43
70174 Stuttgart
Tel. 07 11 / 62 59 30
www.familienrat.org

Landesfrauenrat Baden-Württemberg

Gymnasiumstraße 43
70174 Stuttgart
Tel. 07 11 / 62 11 35
www.landesfrauenrat-bw.de

Landesseniorenrat Baden-Württemberg

Rotebühlstraße 131
70197 Stuttgart
Tel. 07 11 / 61 38 24
www.landesseniorenrat-bw.de

Deutscher Familienverband (DFV), Landesverband Baden-Württemberg

St.-Georgener-Straße 10
79111 Freiburg
Tel. 07 61 / 4 70 27 95
www.dfv-baden-wuerttemberg.de

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Baden-Württemberg

Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Tel. 07 11 / 24 28 18
www.kinderschutzbund.de

Mütterforum Baden-Württemberg

Ludwigstr. 41-43
70176 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 50 53 68 - 50
www.muetterforum.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Gymnasiumstraße 43
70174 Stuttgart
Tel. 07 11 / 24 84 71 18
www.vamv-bw.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.

Schlossstraße 66
70176 Stuttgart
Tel. 07 11 / 9 33 58 96
E-Mail: lv@tagesmuetter-bw.de
www.tagesmuetter-bw.de

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Gymnasiumstraße 36
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 20 68-2 60
www.gemeindedienst.de/eaf

Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahnstr. 30
70597 Stuttgart
Tel.: 07 11 9 79 13 01
www.familienbund.org

Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg

Okenstr. 15
79108 Freiburg
Tel.: 07 61 / 51 44-2 04
www.familienbund.org

dhg - Verband der Familienfrauen und -männer e.V., Landesverband Baden-Württemberg

Stellvertretende Landesvorsitzende
Frau Gisela Hofmann
Reiherstr. 60/2
73434 Aalen
Tel.: 0 73 61 / 4 47 62
www.dhg-vffm.de

Hebammenverband Baden-Württemberg

Ammergasse 10
72070 Tübingen
Tel. und Fax: 0 70 71 / 25 32 31
www.hebammen-bw.de

pro familia Landesverband Baden-Württemberg

Theodor-Heuss-Str. 23
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 2 59 93 53-4
E-Mail: info.bw@profamilia-online.de
www.profamilia-online.de

**Landesverband
donum vitae in Baden-Württemberg e.V.**
Friedrichstraße 37
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 3 00 00 35
E-Mail: info@donumvitae-bw.de
www.donumvitae-bw.de

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE MIT SPITZENVERBÄN- DEN DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

**Liga der freien Wohlfahrtspflege
Baden-Württemberg e.V.**
Stauffenbergstraße 3
70173 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 61 96 70

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.
Hohenzollernstraße 22
76135 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 1 82 07-0

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.
Kyffhäuserstr. 77
70469 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 1 22 90 3-0

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**
Hauptstr. 28
70563 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 1 21 55-0

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Badstr. 41
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 1 55 05-0

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
Schlettstadter Str. 31-33
79110 Freiburg i. Br.
Tel.: 07 61 / 8 83 36-0

X. ADRESSVERZEICHNIS

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Postfach 13 09 33
70067 Stuttgart
Tel.: 07 11 26 33-0

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg

Weihbischof-Gnädinger-Haus
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg
Tel.: 07 61 89 74-0

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Vorholzstr. 3-7
76137 Karlsruhe
Tel.: 07 21 93 49-0

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
Tel.: 07 11 16 56-0

Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs

Hospitalstr. 36
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 29 47 52

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden

Knielinger Allee 11
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 9 72 50-0

STAATLICH ANERKANNTE SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT- BERATUNGSSTELLEN

(nach Postleitzahlen sortiert)

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

B 5, 3 - 4

68159 Mannheim

Telefon: 0621 1208 00

E-Mail: info@skf-mannheim.de

Diakonisches Werk Mannheim
M 1, 1a
68161 Mannheim
Telefon: 0621 2800 00
E-Mail: schwanger@diakonie-mannheim.de

pro familia Mannheim e.V.
Tullastr. 16 a
68161 Mannheim
Telefon: 0621 2772 0
E-Mail: mannheim@profamilia.de

Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis e.V.
Kath. Schwangerschaftsberatungsstelle
Carl-Benz-Str. 3
68723 Schwetzingen
Telefon: 06202 9314 0
E-Mail: info@caritas-rhein-neckar.de

Diakonisches Werk der Evangelischen
Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis
Friedrich-Ebert-Anlage 9
69117 Heidelberg
Telefon: 06221 9720 0
E-Mail: heidelberg@dw-rn.de

Diakonisches Werk Heidelberg
Karl-Ludwig-Str. 6
69117 Heidelberg
Telefon: 06221 5375 0
E-Mail: diakonie@ekihd.de

donum vitae Regionalverband
HD/MA/Rhein-Neckar
Friedrichstr. 3
69117 Heidelberg
Telefon: 06221 4340 281/-82
E-Mail: info@donum-vitae-hd.de

Internationales Frauen- und
Familienzentrum Heidelberg e.V.
Theaterstr. 16
69117 Heidelberg
Telefon: 06221 1823 34
E-Mail: www.ifz-heidelberg.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

pro familia Heidelberg e.V.

Hauptstr. 79

69117 Heidelberg

Telefon: 06221 1844 40

E-Mail: heidelberg@profamilia.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Felix-Wankel-Str. 25

69126 Heidelberg

Telefon: 06221 1370 860

E-Mail: schwangerschaftsberatung@skf-heidelberg.de

donum vitae

Regionalverband Stuttgart

Friedrichstr. 37

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 3000 035

E-Mail: info@donum-vitae-stuttgart.de

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Beratungsstelle für Schwangere

Büchsenstr. 34 - 36

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 2054 283

E-Mail: schwangerenberatung@eva-stuttgart.de

pro familia Stuttgart e.V.

Theodor-Heuss-Str. 23

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 6567 906

E-Mail: stuttgart@profamilia.de

Städtische Beratungsstelle für

Schwangerschaftsfragen und

Schwangerschaftskonflikte

Lange Str. 54

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 2163 063

E-Mail: schwanger@stuttgart.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Stöckachstr. 55

70190 Stuttgart

Telefon: 0711 9256 20

E-Mail: schwangerschaftsberatung@skf-drs.de

Landratsamt Böblingen Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Parkstr. 4

71034 Böblingen

Telefon: 07031 6631 717

E-Mail: schwangerenberatung@lrabb.de

pro familia - Landkreis Böblingen e.V.
Pfarrgasse 12

71032 Böblingen

Telefon: 07031 6780 05

E-Mail: boeblingen@profamilia.de

Caritas Schwarzwald-Gäu
Sindelfinger Str. 12

71032 Böblingen

Telefon: 07031 6496 20

E-Mail: info@caritas-schwarzwald-gaeu.de

Evangelischer Diakonieverband
im Landkreis Böblingen
Schwangerenberatung

Agnes-Miegel-Str. 5

71229 Leonberg

Telefon: 07152 3329 400

E-Mail: schwangerberatung@diakonie-leonberg.de

Landratsamt Rems-Murr Kreis Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Bahnhofstr. 1

71332 Waiblingen

Telefon: 07151 5011 622

E-Mail: schwanger@rems-murr-kreis.de

pro familia Waiblingen e.V.
Alter Postplatz 17

71332 Waiblingen

Telefon: 07151 9822 4894 0

E-Mail: waiblingen@profamilia.de

Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.
Gerberstr. 7

71522 Backnang

Telefon: 07191 6013 2

E-Mail: beratungsstelle@kinderundjugendhilfe-bk.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

pro familia Ludwigsburg e.V.
Schlossstr. 9
71634 Ludwigsburg
Telefon: 07141 9234 44
E-Mail: ludwigsburg@profamilia.de

Kreisdiakonieverband Ludwigsburg
Untere Marktstr. 3
71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141 9542 0
E-Mail: dbs-lb@kreisdiakonieverband-lb.de

Landratsamt Tübingen Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
Telefon: 07071 2073 316
E-Mail: post@kreis-tuebingen.de

Caritas Schwarzwald-Gäu
Albrechtstr. 4
72072 Tübingen
Telefon: 07071 7962 30
E-Mail: kroll@caritas-schwarzwald-gaeu.de

pro familia Tübingen e.V.
Hechinger str. 8
72072 Tübingen
Telefon: 07071 3415 1
E-Mail: info@profamilia-tuebingen.de

donum vitae Kreisverein Freudenstadt e.V.
Schillerstr. 14
72160 Horb
Telefon: 07451 6250 810
E-Mail: donum.vitae.horb@t-online.de

Evangelischer Diakonieverband
im Landkreis Calw
Hohe Str. 8
72202 Nagold
Telefon: 07452 8410 29
E-Mail: post@kreisdiakonie-calw.de

Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt
Herrenfelder Str. 26
72250 Freudenstadt
Telefon: 07441 8840 0
E-Mail: diakonie@diakonie-fds.de

Diakonische Bezirksstelle Balingen
Ölbergstr. 27
72336 Balingen
Telefon: 07433 1607 30
E-Mail: info@diakonie-balingen.de

Caritasverband für das Dekanat Zollern e.V.
Gutleuthausstr. 8
72379 Hechingen
Telefon: 07471 9332 0
E-Mail: info@caritas-hechingen.de

Landratsamt Zollernalbkreis
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Schloßackerstraße 82
72379 Hechingen
Telefon: 07471 9309 1710
E-Mail: beratungsstelle.hechingen@zollernalbkreis.de

Caritas Schwarzwald-Alb-Donau
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Albstadt
August-Sauter-Str. 21
72458 Albstadt
Telefon: 07431 9573 20
E-Mail: albstadt@caritas-schwarzwald-alb-donau.de

Landratsamt Sigmaringen Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Alte Krauchenwieser Str. 8
72488 Sigmaringen
Telefon: 07571 1026 400
E-Mail: info@lrasig.de

Caritasverband im Landkreis Sigmaringen e.V.
Fidelisstr. 1
72488 Sigmaringen
Telefon: 07571 7301 0
E-Mail: www.caritas-sigmaringen.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

donum vitae
Regionalverband Hohenzollern e.V.
Bahnhofstr. 3
72488 Sigmaringen
Telefon: 07571 7497 17
E-Mail: info@donum-vitae-hohenzollern.de

Diakonische Bezirksstelle Nürtingen
Plochinger Str. 61
72622 Nürtingen
Telefon: 07022 9327 75
E-Mail: dbs.nt@kdv-es.de

Landratsamt Reutlingen Kreisgesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
St. Wolfgangstr. 13
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 4804 310
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-reutlingen.de

Caritas Fils-Alb-Neckar
Kaiserstr. 27
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 1656 0
E-Mail: reutlingen@caritas-fils-neckar-alb.de

Diakonieverband Reutlingen
Planie 17
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 9486 0
E-Mail: diak.werk@kirche-reutlingen.de

pro familia
Kreisverein Tübingen/Reutlingen e.V.
Schillerstr. 16
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 4921 22
E-Mail: reutlingen@profamilia.de

Landratsamt Göppingen Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Wilhelm-Busch-Weg 1
73033 Göppingen
Telefon: 07161 2021 800
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis.goepingen.de

Caritas Fils-Alb-Neckar
Schwangerschaftsberatungsstelle
Ziegelstr. 14
73033 Göppingen
Telefon: 07161 6585 80
E-Mail: goeppingen@caritas-fils-neckar-alb.de

pro familia Kreisverband Göppingen e.V.
Grabenstr. 1
73033 Göppingen
Telefon: 07161 5044 60
E-Mail: goeppingen@profamilia.de

pro familia Kreisverband Esslingen e.V.
Wellingstr. 8 - 10
73230 Kirchheim/Teck
Telefon: 07021 3697
E-Mail: kirchheim@profamilia.de

Caritasverband Ost-Württemberg
Weidenfelder Str. 12
73430 Aalen
Telefon: 07361 5904 0
E-Mail: cz.aalen@caritas-ost-wuerttemberg.de

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Bezirksstelle Aalen
Marienstr. 12
73431 Aalen
Telefon: 07361 3705 10
E-Mail: info@diakonie-ostalbkreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Amt für Jugend und Familie
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Telefon: 07361 5015 70
E-Mail: info@ostalbkreis.de

Landratsamt Esslingen
Psychologische Beratungsstelle
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
Telefon: 0711 3902 2508
E-Mail: LRA@LRA-ES.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Kreisdiakonieverband Esslingen
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Berliner Str. 27
73728 Esslingen
Telefon: 0711 3421 5710 0
E-Mail: info@kdv-es.de

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Bahnhofstr. 2
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 560
E-Mail: posteingang@stadt-heilbronn.de

Landratsamt Heilbronn
Beratungsstelle für Familie und Jugend
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Lerchenstraße 40
74064 Heilbronn
Telefon: 07131 9940
E-Mail: poststelle@landratsamt-heilbronn.de

Caritas-Zentrum Heilbronn
Bahnhofstr. 13
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 8980 9300
E-Mail: cz-heilbronn@caritas-heilbronn-hohenlohe.de

Diakonisches Werk für den Stadt- und
Landkreis Heilbronn
Schellengasse 7 - 9
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 9644 0
E-Mail: info@diakonie-heilbronn.de

pro familia Heilbronn e.V.
Moltkestr. 56
74076 Heilbronn
Telefon: 07131 8917 7
E-Mail: heilbronn@profamilia.de

Caritas-Zentrum Schwäbisch Hall
Kurzer Graben 7
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 07191 9702 00
E-Mail: cz-schwaebisch-hall@caritas-heilbronn-hohenlohe.de

Diakonieverband Schwäbisch Hall
Mauerstr. 5
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 07191 9467 40
E-Mail: www.diakonie-schwaebisch-hall.de

pro familia Ortsverband Schwäbisch Hall e.V.
Salinenstr. 6
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 07191 7384
E-Mail: schwaebisch-hall@profamilia.de

Kreisdiakonieverband Hohenlohekreis
Marktplatz 23
74613 Öhringen
Telefon: 07941 9133 40
E-Mail: info@kreisdiakonieverband-hohenlohekreis.de

Landratsamt Hohenlohekreis Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Schulstr. 12
74653 Künzelsau
Telefon: 07940 1858 9
E-Mail: gesundheitsamt@hohenlohekreis.de

Caritasverband für den
Neckar-Odenwald-Kreis e.V.
Amthausstr. 10
74821 Mosbach
Telefon: 06261 9201 0
E-Mail: info@caritas-nok.de

Diakonisches Werk
im Neckar-Odenwald-Kreis
Neckarelzer Str. 1
74821 Mosbach
Telefon: 06261 9299 0
E-Mail: diakonie@dwnok.de

Diakonie Pforzheim
Pestalozzistr. 2
75172 Pforzheim
Telefon: 07231 3787 58
E-Mail: schwangerenberatung@diakonie-pf.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

pro familia Pforzheim e.V.
Parkstr. 19- 21
75175 Pforzheim
Telefon: 07231 6075 860
E-Mail: pforzheim@profamilia.de

Landratsamt Calw Abt. Gesundheit und Versorgung
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Vogteistr. 42 - 46
75365 Calw
Telefon: 07051 1609 40
E-Mail: Isolde.Hinderer@kreis-calw.de

Diakonisches Werk Karlsruhe
Stephanienstr. 98
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 1672 45
E-Mail: info@diakonisches-werk-karlsruhe.de

pro familia Ortsverband Karlsruhe e.V.
Amalienstr. 25
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 9205 05
E-Mail: karlsruhe@profamilia.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
Schwangerenberatung
Akademiestr. 15
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 9137 500
E-Mail: info@skf-karlsruhe.de

Landratsamt Karlsruhe Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721 9365 903
E-Mail: schwangerenberatung@landratsamt-karlsruhe.de

Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe
Bezirksverband Ettlingen
Lorenz-Werthmann-Str. 2
76275 Ettlingen
Telefon: 07243 5150
E-Mail: info@caritas-ettlingen.de

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenbezirke
im Landkreis Karlsruhe
Pforzheimer Str. 31
76275 Ettlingen
Telefon: 07243 5495 0
E-Mail: ettlingen@diakonie-laka.de

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenbezirks
Baden-Baden und Rastatt
Kaiserstr. 70
76437 Rastatt
Telefon: 07222 3502 1
E-Mail: rastatt@diakonie-ba-ra.de

Landratsamt Rastatt Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Telefon: 07222 3812 311
E-Mail: kunden-service-center@landkreis-rastatt.de

Sozialdienst Katholischer Frauen
Schwangerschaftsberatungsstelle
Hermannstr. 2
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 3022 790
E-Mail: info@skf-baden-baden.de

Caritasverband Bruchsal e.V.
Friedhofstr. 11
76646 Bruchsal
Telefon: 07251 8008 0
E-Mail: info@caritas-bruchsal.de

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für soziale und psychologische Dienste
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Lange Str. 51
77652 Offenburg
Telefon: 0781 8050
E-Mail: www.ortenaukreis.de

Diakonisches Werk im Evang. Kirchenbezirk Ortenau
Okenstr. 8
77652 Offenburg
Telefon: 0781 9222 0
E-Mail: info@diakonie-ortenau.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
Zeller Str. 11
77654 Offenburg
Telefon: 0781 9322 90
E-Mail: info@skf-offenburg.de

Caritasverband Acher-Renchtal
Martinstr. 56
77855 Achern
Telefon: 07841 6214 0
E-Mail: kontakt@caritas-acher-renchtal.de

Caritasverband Lahr e.V.
Kaiserstr. 85
77933 Lahr
Telefon: 07821 9066 0
E-Mail: info@caritas-lahr.de

Diakonisches Werk im
Schwarzwald-Baar-Kreis
Mönchweilerstr. 4
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721 8451 50
E-Mail: beratungsstelle@diakonie-villingen.de

Caritasverband für den
Schwarzwald-Baar-Kreis
Gerwigstr. 6
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721 8407 0
E-Mail: info@caritas-sbk.de

pro familia
Kreisverband Schwarzwald-Baar e.V.
Klosterring 11
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721 5908 8
E-Mail: vs-villingen@profamilia.de

Diakonie Beratungsstelle Schwenningen
Kronenstr. 7
78054 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07720 3013 41
E-Mail: diakonie.beratung@ev-kirche-schwenningen.de

pro familia Singen e.V.
Feuerwehrstr. 1
78224 Singen
Telefon: 07731 6112 0
E-Mail: singen@profamilia.de

Sozialdienst Katholischer Frauen Singen e.V.
Theodor-Hanloser-Str. 5
78224 Singen
Telefon: 07731 4600 6
E-Mail: info@skf-singen.de

Diakonisches Werk des
Ev. Kirchenbezirks Konstanz
Teggingerstr. 16
78315 Radolfzell
Telefon: 07732 9527 60
E-Mail: info.radolfzell@diakonie.ekiba.de

Sozialdienst Katholischer Frauen Konstanz e.V.
Theatergasse 1
78462 Konstanz
Telefon: 07532 2389 1
E-Mail: info@skf-konstanz.de

pro familia Konstanz e.V.
Reichenauerstr. 5 a
78467 Konstanz
Telefon: 07531 2639 0
E-Mail: konstanz@profamilia.de

Landratsamt Tuttlingen Gesundheitsamt
Schwangerschaftsberatungsstelle
Luginsfeld 15
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 9264 204
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-tuttlingen.de

Caritas Schwarzwald-Alb-Donau
Schwangerschaftsberatungsstelle Tuttlingen
Bergstr. 14
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 9697 170
E-Mail: tuttlingen@caritas-schwarzwald-alb-donau.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Caritas Schwarzwald-Alb-Donau
Schwangerschaftsberatungsstelle Rottweil
Königstr. 47
78628 Rottweil
Telefon: 0741 2461 35
E-Mail: rottweil@caritas-schwarzwald-alb-donau.de

donum vitae
Kreisverband Rottweil
Schützenstr. 7
78628 Rottweil
Telefon: 0741 9420 955
E-Mail: donum.vitae.rottweil@t-online.de

Diakonisches Werk Freiburg
Dreisamstr. 3 - 5
79098 Freiburg
Telefon: 0761 3689 10
E-Mail: diakonie@diakonie-freiburg.de

donum vitae
Region Freiburg
Leopoldring 7
79098 Freiburg
Telefon: 0761 2023 096
E-Mail: donum-vitae-freiburg@t-online.de

Sozialdienst Katholischer Frauen Freiburg e.V.
Colombistr. 17
79098 Freiburg
Telefon: 0761 2962 330
E-Mail: beratung@skf-freiburg.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
Marktplatz 21
79183 Waldkirch
Telefon: 07681 4745 390
E-Mail: info@skf-waldkirch.de

Caritasverband für den
Landkreis Emmendingen e.V.
Lessingstr. 36/1
79312 Emmendingen
Telefon: 07641 9214 0
E-Mail: kontakt@caritas-emmendingen.de

Diakonisches Werk Emmendingen
Karl-Friedrich-Str. 20
79312 Emmendingen
Telefon: 07641 9185 0
E-Mail: info@diakonie-emmendingen.de

Diakonisches Werk im
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Hebelstr. 1
79379 Müllheim
Telefon: 07631 1777 40
E-Mail: info@diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

Landratsamt Lörrach
Gesundheitsdezernat
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Palmstr. 3
79539 Lörrach
Telefon: 07621 4100
E-Mail: mail@loerrach-landkreis.de

Caritasverband für den
Landkreis Lörrach e.V.
Luisenstr. 9
79539 Lörrach
Telefon: 07621 9275 0
E-Mail: info@caritas-loerrach.de

Diakonisches Werk
des Ev. Kirchenbezirks Lörrach
Haagener Str. 27
79539 Lörrach
Telefon: 07621 9263 0
E-Mail: info@diakonie-loerrach.de

Caritasverband Hochrhein e.V.
Poststr. 1
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07751 8011 0
E-Mail: info@caritas-wt.de

Diakonisches Werk des
Ev. Kirchenbezirks Hochrhein
Waldtorstr. 1 a
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07751 8304 0
E-Mail: diakonie@dw-hochrhein.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

donum vitae Region Hochrhein e.V.
Rheinstr. 8
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07751 8982 37
E-Mail: info@dv-hochrhein.de

Caritasverband für den
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Bezirksstelle Hochschwarzwald
Adolph-Kolping-Str. 20
79822 Titsee-Neustadt
Telefon: 07651 9118 0
E-Mail: cv.hochschw@caritas-bh.de

Caritas Bodensee-Oberschwaben
Kath. Schwangerschaftsberatung Friedrichshafen
Katharinenstr. 16
88045 Friedrichshafen
Telefon: 07541 3000 0
E-Mail: ksb-fn@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Diakonisches Bezirksstelle
Schwangerschaftsberatungsstelle Friedrichshafen
Scheffelstr. 37
88045 Friedrichshafen
Telefon: 07541 3230 0
E-Mail: hornig@diakonie.de

Beratungsstelle Grüner Turm
Schwangerschaftshilfe, Familienplanung,
Partner- und Sexualberatung
Grüner Turm-Str. 14
88212 Ravensburg
Telefon: 0751 2434 3
E-Mail: mail@beratungsstelle-gruener-turm.de

Caritas Bodensee-Oberschwaben
Kath. Schwangerschaftsberatung Ravensburg
Seestr. 44
88214 Ravensburg
Telefon: 0751 3625 60
E-Mail: ksb-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Landratsamt Biberach Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Rollinstr. 17
88400 Biberach
Telefon: 07351 5261 51
E-Mail: kreisgesundheitsamt@biberach.de

Caritas Biberach
Kolpingstr. 43
88400 Biberach
Telefon: 07351 5005 0
E-Mail: region@caritas-biberach-saulgau.de

Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V.
Jahnstr. 3
88662 Überlingen
Telefon: 07551 8303 0
E-Mail: info@caritas-linzgau.de

Diakonisches Werk des
Ev. Kirchenbezirks
Überlingen-Stockach
Christophstr. 31
88662 Überlingen
Telefon: 07551 9189 90
E-Mail: info@diakonie-ueberlingen.de

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
und Familienplanung
Schwambergerstr. 35
89073 Ulm
Telefon: 0731 9685 70
E-Mail: info@schwangerschaftsfragen.de

Caritas Ulm
Kath. Schwangerschaftsberatungsstelle
Olgastr. 137
89073 Ulm
Telefon: 0731 2063 20
E-Mail: info@caritas-ulm.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidenheim e.V.
Schwangerenberatungsstelle
Bergstr. 8
89518 Heidenheim
Telefon: 07321 2150 3
E-Mail: schwangerenberatung@awo-heidenheim.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Landratsamt Main-Tauber-Kreis Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Albert-Schweitzer-Str. 31
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8255 79
E-Mail: gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de

Caritasverband im Tauberkreis e.V.
Schlossplatz 6
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 9220 0
E-Mail: info@caritas-tbb.de

Diakonisches Werk im Main-Tauber-Kreis
Kirchweg 3
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09431 9280 0
E-Mail: info@diakonie-tbb.de

ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLEN

(nach Postleitzahlen sortiert)

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Baden-Württemberg e. V.
Fachverband für Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung
M 1, 9a
68161 Mannheim

Eine aktuelle Adressdatenbank aller Erziehungsberatungsstellen in Baden-Württemberg finden Sie im Internet unter: www.erziehungsberatung-bw.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
D 7, 5
68159 Mannheim
Tel.: 06 21 / 1 25 06 00
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-mannheim.de
www.caritas-mannheim.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
D 7, 2-4
68161 Mannheim
Tel.: 06 21 / 2 93 88 66
www.pb-mannheim.de

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen
der Evangelischen Kirche in Mannheim

M 1, 9 a

68161 Mannheim

Tel.: 06 21 / 28 00 02 80

E-Mail: team@ekma.de

www.pb.ekma.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Relaisstraße 164

68219 Mannheim

Tel.: 06 21 / 2 93 60 40

www.pb-mannheim.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Sandhoferstraße 2

68305 Mannheim

Tel.: 06 21 / 2 93 55 30

www.pb-mannheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Luisenstraße 1

68526 Ladenburg

Tel.: 0 62 03 / 1 29 28

E-Mail: info@akip-hd.de

www.akip-hd.de

Psychologische Beratungsstelle und Erziehungsberatungsstelle
Mannheimer Str. 8

68723 Schwetzingen

Tel.: 0 62 02 / 1 03 88

E-Mail: info@pbs-eb-schwetzingen.de

www.pbs-eb-schwetzingen.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Schanzenstraße 1b

68753 Waghäusel-Wiesental

Tel.: 0 72 54 / 53 92

E-Mail: bruchsal@diakonie-laka.de

www.diakonie.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Caritasverband Heidelberg e.V.

Bahnhofstraße 55/57

69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21 / 40 90 24

E-Mail: team@psychologischeberatung-hd-caritas.de

www.psychologischeberatung-hd-caritas.de

Präventive Jugendhilfe/Erziehungsberatung

Plöck 2a

69117 Heidelberg

Tel.: 0 62 21 / 5 83 80 60

E-Mail: erziehungsberatung@heidelberg.de

Institut für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie Heidelberg e.V.

Posseltstr. 2

69120 Heidelberg

Tel.: 0 62 21 / 43 91 98

E-Mail: info@akip-hd.de

www.akjp-hd.de

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen

Marktplatz 10

69151 Neckargemünd

Tel.: 0 62 23 / 31 35

E-Mail: info@pbs-neckargmuend.de

www.pbs-neckargmuend.de

Psychologische Beratungsstelle

Südliche Zufahrtstr. 5

69168 Wiesloch

Tel.: 0 62 22 / 5 90 34

E-Mail: info@psychologische-beratungsstelle-wiesloch.de

www.caritas-rhein-neckar.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Johann-Jakob-Astor-Straße

69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 81 90 01

E-Mail: info@psycho-berat.de

www.psycho-berat.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Konrad-Adenauer-Ring 8
69214 Eppelheim
Tel.: 0 62 21 / 76 58 08
E-Mail: info@psycho-berat.de
www.psycho-berat.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Friedrich-Ebert-Straße
69412 Eberbach
Tel.: 0 62 71 / 68 87
E-Mail: info@akip-hd.de
www.akip-hd.de

Psychologische Beratungsstelle
Marktplatz 1
69469 Weinheim
Tel.: 0 62 01 / 1 43 62
E-Mail: psych.beratungsstelle.weinheim@t-online.de

Psychologische Beratungsstelle der Evang. Kirche in Stuttgart
Augustenstr. 39B
70178 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 66 95 90
E-Mail: info@beratungsstelle-stuttgart.de
www.beratungsstelle-stuttgart.de

Beratungszentrum für Jugend und Familie
Wilhelmstr.3
70182 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16 36 22
E-Mail: poststelle.51bzmitte@stuttgart.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Katharinenstr. 2b
70182 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 24 89 29-20
E-Mail: beratung@caritas-stuttgart.de
www.caritas-stuttgart.de

Beratungszentrum Ost
Schönbühlstr. 6
70188 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16 35 74
E-Mail: poststelle51asdost@stuttgart.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Beratungszentrum West
Bebelstr. 22
70193 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16 34 77
E-Mail: poststelle51bzwest@stuttgart.de

Beratungszentrum Inselstraße
Inselstraße 3
70327 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16 50 89

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Waiblinger Straße
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 56 15 26
E-Mail: pb-cannstatt@caritas-stuttgart.de
www.caritas-stuttgart.de

Beratungszentrum Vaihingen
Vaihinger Markt 3
70563 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16 48 26
E-Mail: jugendamt.b2-vaihingen@stuttgart.de

Beratungszentrum Möhringen
Vaihingerstr. 49
70567 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16 44 70
E-Mail: poststelle51asdoestfilder@stuttgart.de

Psychologische Beratungsstelle
Gartenstraße 2
70771 Leinfelden-Echterdingen
Tel.: 07 11 / 7 97 93 68
E-Mail: pbs.le@kreisdiakonie-esslingen.de
www.kreisdiakonie-esslingen.de

Psychologische Beratungsstelle
Eisenbahnstr. 3
70794 Filderstadt
Tel.: 07 11 / 20 70 96
E-Mail: pbs.be@kreisdiakonie-esslingen.de

Psychologische Beratungsstelle für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Waldburgstr. 19

71032 Böblingen

Tel.: 0 70 31 / 22 30 83

E-Mail: beratungsstelle-boeblingen@lrabb.de

www.lra-bb.kdrs.de

Psychologische Beratungsstelle Sindelfingen
Corbeil-Essonnes-Platz 6

71063 Sindelfingen

Tel.: 0 70 31 / 4 35 77 80

E-Mail: beratungsstelle-sindelfingen@lrabb.de

Psychologische Beratungsstelle

Tübinger Str. 48

71083 Herrenberg

Tel.: 0 70 32 / 2 40 83

E-Mail: beratungsstelle-herrenberg@lrabb.de

Beratungsstelle Leonberg

Rutesheimer Str. 50/1

71229 Leonberg

Tel.: 0 71 52 / 3 37 89 30

E-Mail: beratungsstelle-leonberg@lrabb.de

Beratungsstelle für Familien und Jugendliche

Erbstetter Straße 58

71522 Backnang

Tel.: 0 71 91 / 8 95 40 39

www.rems-murr-kreis.de

Psychologische Beratungsstelle

Hindenburgstraße 40

71638 Ludwigsburg

Tel.: 0 71 41 / 1 44 27 18

E-Mail: psychologische.beratungsstelle@landkreis-ludwigsburg.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Parkstr. 34

71642 Ludwigsburg

Tel.: 0 71 41 / 2 52 07 30

E-Mail: pb-lb@caritas-ludwigsburg-waiblingen.de

www.caritas-ludwigsburg.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Jugend- und Familienberatung Tübingen
Bismarckstr. 110
72074 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 2 07 21 11
E-Mail: jfbsekretariat@kreis-tuebingen.de

Psychologische Beratungsstelle
Brückenstr. 6
72074 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 9 29 90
E-Mail: beratungsstelle@evk.tuebingen.org
www.beratungsstelle.evangelischer-kirchenbezirk-tuebingen.de

Psychologische Beratungsstelle
Mechthildstraße
72108 Rottenburg
Tel.: 0 70 71 / 9 29 90
E-Mail: beratungsstelle@evk.tuebingen.org

Psychologische Beratungsstelle für Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Marktplatz 27
72160 Horb a.N.
Tel.: 0 74 51 / 38 44
E-Mail: info@psych-beratungsstelle-horb.de
www.psych-beratungsstelle-horb.de

Familienberatungsstelle
Landhausstr. 4
72250 Freudenstadt
Tel.: 0 74 41 / 9 20 60 70
www.landkreis-freudenstadt.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Schloßackerstr. 82
72379 Hechingen
Tel.: 0 74 71 / 9 30 07 70

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Friedrichstr. 41
72458 Albstadt
Tel.: 0 74 31 / 99 10 66

Psychologische Beratungsstelle, Eltern-, Jugend- Ehe- und Lebensberatung
Bahnhofstr. 26
72458 Albstadt
Tel.: 0 74 31 / 13 41 80
E-Mail: beratungsstelle.albstadt@web.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
In der Vorstadt 2

72488 Sigmaringen

Tel.: 0 75 71 / 73 01 60

E-Mail: psychologische.beratung@caritas-sigmaringen.de

www.caritas-sigmaringen.de

Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen des Landkreises Reutlingen
Karlstraße 36

72525 Münsingen

Tel.: 0 73 81 / 92 95 60

E-Mail: erziehungsberatung.muensigen@kreis-reutlingen.de

Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen

Bahnhofstr. 5

72581 Dettingen

Tel.: 0 71 23 / 72 68 60

E-Mail: erziehungsberatung.dettingen@kreis-reutlingen.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Werastr. 20

72622 Nürtingen

Tel.: 0 70 22 / 2 15 80

E-Mail: psychol-beratung-nt@caritas-fils-neckar-alb.de

www.caritas-fils-neckar-alb.de

Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend

Europastr. 40

72622 Nürtingen

Tel.: 07 11 / 39 02-28 28

E-Mail: psychont@landkreis-esslingen.de

www.psychologische-beratung-nuertingen.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern-, Jugend, Ehe- und Lebensfragen

Tübinger Str. 61 - 63

72762 Reutlingen

Tel.: 0 71 21 / 1 70 51

E-Mail: psychologische-beratungsstelle@kirche-reutlingen.de

www.kirche-reutlingen.de

Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen

Charlottenstr. 25

72764 Reutlingen

Tel.: 0 71 21 / 9 47 90 60

E-Mail: erziehungsberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de

www.kreis-reutlingen.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Caritas Zentrum Göppingen
Ziegelstr. 14
73033 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 65 85 80
E-Mail: goeppingen@caritas-fils-neckar-alb.de
www.caritas-fils-neckar-alb.de

Psychologisches Beratungszentrum
Wilhelm-Busch-Weg 5
73033 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 20 22 94
www.landkreis-goeppingen.de

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen
Bodelschwingweg
73230 Kirchheim unter Teck
Tel.: 0 70 21 / 50 08 60
E-Mail: info@beratungsstelle-kirchheim.de
www.beratungsstelle-kirchheim.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Uracher Straße 31
73312 Geislingen
Tel.: 0 73 31 / 30 55 90
E-Mail: beratungsstelle@pb-geislingen.de
www.pb-geislingen.de

Ökumenische Psychologische Beratungsstelle
Weidenfelder Straße 12
73430 Aalen
Tel.: 0 73 61 / 5 90 80
E-Mail: kontakt@oepb.de
www.oepb.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Tel.: 0 73 61 / 50 34 73

Psychologische Beratungsstelle, Kinder- und Jugenddorf Marienpflege
Dalkinger Str. 2
73479 Ellwangen
Tel.: 0 79 61 / 88 41 85
E-Mail: info@pb-ellwangen.de
www.marienpflege.de

Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
Tel.: 07 11 / 39 02-26 71
E-Mail: psychoes@lra-es.de
www.landkreis-esslingen.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
im Kreisdiakonieverband Esslingen
Berliner Straße 27
73728 Esslingen
Tel.: 07 11 / 35 95 51
E-Mail: pbs.es@kreisdiakonie-esslingen.de
www.psychologische-beratungsstelle-esslingen.de

Beratungsstelle für Familie und Erziehung der Stadt Heilbronn
Bahnhofstr. 2
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 56 26 48
E-Mail: bfe@stadt-heilbronn.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Fischergasse 6
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 5 94 91-61

Psychologische Beratungsstelle im Diakonieverband
Am Wollhaus 13
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 99 16 00

Beratungsstelle für Familie und Erziehung
Dittmarstr. 16
74074 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 56 26 48

Erziehungsberatungsstelle
Bahnhofstr. 23
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 97 47 01 10
E-Mail: eb-sha@t-online.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung
Pfarrgasse 18
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 7 20 71

X. ADRESSVERZEICHNIS

Psychologische Beratungsstelle Crailsheim
Beuerlbacherstraße 49

74564 Crailsheim

Tel.: 0 79 51 / 50 43

E-Mail: psychologische-beratungsstelle-cr@landkreis-schwaebisch-hall.de

Psychologische Beratungsstelle der Ev. Landeskirche
Kurt-Schumacher-Str. 5

74564 Crailsheim

Tel.: 0 79 51 / 9 61 99 20

E-Mail: ev.psychologischeberatungsstelle@diakonie-crailsheim.de

Beratungsstelle der Kath. Landeskirche/Caritas
Schillerstr. 13

74564 Crailsheim

Tel.: 0 79 51 / 61 60

E-Mail: psych-beratung-fb-hn@caritas-heilbronn-hohenlohe.de

Erziehungs- und Jugendberatungsstelle des Hohenlohekreises
Tiele-Winckler-Str. 88

74613 Öhringen

Tel.: 0 79 41 / 6 08 48 90

E-Mail: erziehungsberatung-hohenlohe@jhfh.friedenshort.de

Psychologische Beratungsstelle der Caritas Neckar-Odenwald-Kreis
Lohrtalweg 33

74821 Mosbach

Tel.: 0 62 61 / 92 01 34

E-Mail: eb@caritas-nok.de

www.caritas-nok.de

Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werkes NOK
Neckarelzer Str. 1

74821 Mosbach

Tel.: 0 62 61 / 92 99-3 00

E-Mail: eb.mos@dwnok.de

www.dwnok.de

Psychologische Beratungsstelle des evangelischen Kirchenbezirks Kraichgau
Jahnstr. 11

74898 Sinsheim

Tel.: 0 72 61 / 10 60

E-Mail: info@pbs-sinsheim.de

www.pbs-sinsheim.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Am Kirchplatz 3

75015 Bretten

Tel.: 0 72 52 / 95 30

E-Mail: bretten@diakonie.laka.de

www.diakonie-laka.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Familien

Kronprinzenstr. 51

75177 Pforzheim

Tel.: 0 72 31 / 28 17 00

E-Mail: info@beratung-pf.de

www.beratung-pf.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Kronprinzenstr. 9

75177 Pforzheim

Tel.: 0 72 31 / 3 08 70

E-Mail: beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de

www.enzkreis.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Industriestr. 40/1

75417 Mühlacker

Tel.: 0 70 41 / 60 57

E-Mail: beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de

www.enzkreis.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Otto-Sachs-Straße 6

76131 Karlsruhe

Tel.: 07 21 / 1 33 53 69

E-Mail: pbs@karlsruhe.de

Psychologische Beratungsstelle

Kriegsstr. 78

76133 Karlsruhe

Tel.: 07 21 / 9 36 82 40

E-Mail: pb.karlsruhe@landratsamt-karlsruhe.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Lorenz-Werthmann-Str. 2

76275 Ettlingen

Tel.: 0 72 43 / 51 51 40

E-Mail: psych.berat.stelle@caritas-ettlingen.de

www.caritas-ettlingen.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Markgrafenstr. 9

76437 Rastatt

Tel.: 0 72 22 / 3 81 22 58

E-Mail: pb.rastatt@landkreis-rastatt.de

www.landkreis-rastatt.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Schwarzwaldstr. 101

76532 Baden-Baden

Tel.: 0 72 21 / 93 14 62

Psychologische Beratungsstelle

Hauptstr. 36 b

76571 Gaggenau

Tel.: 0 72 25 / 98 89 92 25

E-Mail: pb.gaggenau@landkreis-rastatt.de

www.landkreis-rastatt.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Wörthstr. 7

76646 Bruchsal

Tel.: 0 72 51 / 9 15 00

E-Mail: bruchsal@diakonie-laka.de

www.diakonie.de

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen
Bahnhofring 39

76676 Graben-Neudorf

Tel.: 0 72 55 / 7 60 20

E-Mail: pb.graben-neudorf@landratsamt-karlsruhe.de

Psychologische Beratungsstelle Östringen

Ludwigstraße 2

76684 Östringen

Tel.: 0 72 53 / 2 43 43

E-Mail: pbs-oestringen@t-online.de

Psychologische Beratungsstelle Offenburg

Okenstr. 26

77652 Offenburg

Tel.: 07 81 / 79 01 20

E-Mail: pb.sekretariat@caritas-offenburg.de

Psychosoziale Beratungsstelle Kehl
Rheinstraße 33
77694 Kehl
Tel.: 0 78 51 / 89 97 40
E-Mail: pb.kehl@ortenaukreis.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Nordring 9
77704 Oberkirch
Tel.: 07 81 / 79 01 20
E-Mail: pb.sekretariat@caritas-offenburg.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Oberwolfacher Str. 6
77709 Wolfach
Tel.: 0 78 34 / 86 97 17
E-Mail: psychologische.beratung@caritas-kinzigtal.de
www.caritas-kinzigtal.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Robert-Koch-Str. 8
77815 Bühl
Tel.: 0 72 23 / 9 84 22 54
E-Mail: pb.buehl@landkreis-rastatt.de
www.landkreis-rastatt.de

Psychologische Beratungsstelle Achern
Illenauer Allee 68
77855 Achern
Tel.: 0 78 41 / 64 09 90
E-Mail: pb.achern@ortenaukreis.de
www.ortenaukreis.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Langenmarckstr. 11
77933 Lahr
Tel.: 0 78 21 / 9 15 70
E-Mail: pb.lahr@t-online.de
www.ortenaukreis.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Am Hoptbühl 7
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 0 77 21 / 9 13 76 76
E-Mail: beratungsstelle-bekj-vs@lrasbk.de
www.schwarzwald-baar-kreis.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
An der Donauhalle

78166 Donaueschingen

Tel.: 07 71 / 30 01

E-Mail: beratungsstelle-bekj-ds@lrasbk.de

www.schwarzwald-baar-kreis.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Reichenaustraße 6a

78224 Singen

Tel.: 0 77 31 / 94 71 26

E-Mail: pbsingen@landkreis-konstanz.de

www.landkreis-konstanz.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder des Landkreises Konstanz
Reichenastr. 34

78315 Radolfzell

Tel.: 0 77 32 / 1 21 25

E-Mail: pb-radolfzell@landkreis-konstanz.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Benediktinerplatz 2

78459 Konstanz

Tel.: 0 75 31 / 90 04 06

E-Mail: pbkonstanz@stadt.konstanz.de

Psychologische Beratungsstelle der Evang. und Kath. Kirche
Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung
Bogenstraße 2

78532 Tuttlingen

Tel.: 0 74 61 / 60 47

E-Mail: psych.beratungsstelle@t-online.de

www.psych-beratungsstelle.homepage.t-online.de

Psychosoziale Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Königstraße 47

78628 Rottweil

Tel.: 07 41 / 24 61 35

www.caritas-schwarzwald-alb.donau.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Eckenhofstr. 12

78713 Schramberg

Tel.: 0 74 22 / 69 06

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Günterstalstr. 41
79102 Freiburg
Tel.: 07 61 / 7 87 61
E-Mail: psb.freiburg@t-online.de

Freiburger Zentrum für Pädagogische Beratung e.V.
Schillerstr. 42
79102 Freiburg
Tel.: 07 61 / 70 67 31
E-Mail: paed.zentrum.freiburg@t-online.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Jacobistr. 14
79104 Freiburg
Tel.: 07 61 / 8 96 41 30
E-Mail: pb-jacobistrasse@stadt.freiburg.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Leisnerstraße 2
79110 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 01 38 59
E-Mail: pb-leisnerstrasse@stadt.freiburg.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
des Caritasverbands Breisgau-Hochschwarzwald
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg
Tel.: 07 61 / 8 96 54 61
E-Mail: erziehungsberatung.frbg-land@caritas-dicv-fr.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Krozinger Str. 19 b
79114 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 01 38 64
E-Mail: pb-krozingerstrasse@stadt.freiburg.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Gartenstr. 5
79183 Waldkirch
Tel.: 0 76 81 / 59 57
E-Mail: familienberatung-wa@landkreis-emmendingen.de
www.landkreis-emmendingen.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Gartenstr. 30

79312 Emmendingen

Tel.: 0 76 41 / 45 13 41

E-Mail: familienberatung-em@landkreis-emmendingen.de

www.landkreis-emmendingen.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Bismarkstraße 3

79379 Müllheim

Tel.: 07 61 / 21 87 24 11

E-Mail: beratung-ekj@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Luisenstr. 35

79539 Lörrach

Tel.: 0 76 21 / 4 10 54 54

E-Mail: psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de

www.loerrach-landkreis.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Rathausplatz 17

79713 Bad Säckingen

Tel.: 0 77 61 / 56 98 32

E-Mail: psych.beratungsstelle@caritas-hochrhein.de

Landratsamt Waldshut
Amt für psychologische Beratung
Viemarktplatz 1

79761 Waldshut-Tiengen

Tel.: 0 77 51 / 86 44 01

E-Mail: Gertrud.Bleile@landkreis-waldshut.de

www.landkreis-waldshut.de

Psychologische Beratungsstelle Titisee-Neustadt
Adolph-Kolping-Str. 19

79822 Titisee-Neustadt

Tel.: 0 76 51 / 91 18 80

E-Mail: erziehungsberatung.hochschw@caritas-dicv-fr.de

www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Psychosoziale Beratungsstelle
Katharinenstr. 16
88045 Friedrichshafen
Tel.: 0 75 41 / 30 00 40
E-Mail: pb-fn@caritas-bodensee-oberschwaben.de
www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
St. Martin-Platz 4
88094 Oberteuringen
www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
Brennter Winkel 4
88161 Lindenberg
Tel.: 0 83 81 / 34 43
E-Mail: riedlg@ejv-lindau.de
www.ejv-lindau.de

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Kapuzinerstr. 12
88212 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 30 23
E-Mail: pfl-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de
www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Psychologische Beratungsstelle
Marktstraße 53
88212 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 39 77
E-Mail: kontakt@psychberatung.dw-rv.de
www.psychberatung.dw-rv.de

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Marienplatz 11
88299 Leutkirch
Tel.: 0 75 61 / 90 66 0
E-Mail: pfl-ltk@mail.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Psychologische Beratungsstelle
Marktplatz 12
88316 Isny
Tel.: 0 75 22 / 35 52
E-Mail: kontakt@psychberatung.dw-rv.de
www.psychberatung.dw-rv.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Robert-Koch-Str. 52
88339 Bad Waldsee
Tel.: 0 75 24 / 40 11 68 0
E-Mail: pfl-bw@caritas-bodensee-oberschwaben.de
www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kolpingstr. 43
88400 Biberach/Riss
Tel.: 0 73 51 / 5 00 51 40
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-biberach.de
www.caritas-biberach.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Mühlbachstr. 18
88662 Überlingen
Tel.: 0 75 51 / 3 08 56-0
E-Mail: psychologische.beratungsstelle@caritas-linzgau.de
www.psychologischeberatungsstelle-ueberlingen.de

Psychologische Beratungsstelle
Olgastr. 137
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 20 63 20
E-Mail: eb@caritas-ulm.de
www.caritas-ulm.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Brenzstraße 30
89518 Heidenheim
Tel.: 0 73 21 / 3 21 16 71
E-Mail: ebhdh@landkreis-heidenheim.de
www.landkreis-heidenheim.de/beratung

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Schützenstr. 13
97877 Wertheim
Tel.: 0 93 42 / 92 90 15
E-Mail: info@caritas-tbb.de
www.caritas-tbb.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Schloßplatz 6
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 0 93 41 / 9 22 00
E-Mail: info@caritas-tbb.de
www.caritas-tbb.de

Psychologische Beratungsstelle
Härterichstraße 18
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 0 79 31 / 80 69
www.evangelisch-in-hohenlohe.de

LANDESSTELLE FÜR SUCHTFRAGEN

**Landesstelle für Suchtfragen
der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.**
Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart
www.suchtfragen.de

FAMILIENBILDUNGSEINRICHTUNGEN UND TRÄGERVERBÄNDE

Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V.
Raiffeisenstr. 14
70771 Leinfelden-Echterdingen
Tel.: 07 11 / 7 59 00 - 0
E-Mail: info@vhs-bw.de
www.vhs-bw.de

DGB-Bildungswerk Baden-Württemberg e.V.
Willi-Bleicher-Straße 20
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 20 28-0

Bildungswerk der Evang.-methodistischen Kirche
Giebelstraße 16
70499 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 86 00 69-0

Bildungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Jahnstraße 30
70597 Stuttgart
Tel.: 07 11/ 97 91-2 11

X. ADRESSVERZEICHNIS

Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg

Landsknechtstr. 4
79102 Freiburg
Tel.: 07 61 / 7 08 62-0

Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden

Postfach 22 69
76010 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 91 75-0

Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Familien-Bildungsstätten in Württemberg - LeF

Büchsenstraße 37/1
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 48 07 261

Übersicht über die größten und wichtigsten Familienbildungsstätten:

(nach Postleitzahlen sortiert)

Katholische Familienbildungsstätte Mannheim
F2, 6
68159 Mannheim
Tel.: 06 21 / 15 56 33

Städtisches Elternseminar Stuttgart
Lange Straße 54
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16-68 67

Familien-Bildungsstätte Stuttgart
Neue Weinsteige 27
70180 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 22 07 09 15

Familien-Bildungsstätte
Humboldtstr. 7
70794 Filderstadt
Tel.: 07 11 / 77 10 34

Haus der Familie Sindelfingen, Böblingen
Corbeil-Essonnes-Platz 8
71063 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31 / 7 63 76 12

Familien-Bildungsstätte
Stuttgarter Str. 10
71083 Herrenberg
Tel.: 0 70 32 / 2 11 80

Familien-Bildungsstätte
Eltinger Str. 23
71229 Leonberg
Tel.: 0 71 52 / 94 70 2-3

Familien-Bildungsstätte
Karlstr. 10
71332 Waiblingen
Tel.: 0 71 51 / 1 84 83

Familien-Bildungsstätte
Peter-Eichert-Str. 13
71634 Ludwigsburg
Tel.: 0 71 41 / 38 04 66

Arbeitsgemeinschaft Familienbildung
Grabenstr. 18
71665 Vaihingen/Enz
Tel.: 0 70 42 / 1 30 65 70

Familienbildungsarbeit
Badstr. 24
71679 Asperg
Tel.: 0 71 41 / 6 38 88

Familien-Bildungsstätte
Hechinger Str. 13
72072 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 93 04-67

Familienbildungsarbeit
Gustav-Werner-Str. 20
72555 Metzingen
Tel.: 0 71 23 / 9 20 30

Haus der Familie
Mühlstr. 11
72622 Nürtingen
Tel.: 0 70 22 / 3 99 93

X. ADRESSVERZEICHNIS

Haus der Familie
Pestalozzistr. 54
72762 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 92 96-16

Haus der Familie
Mörikestr. 17
73033 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 9 60 51 10

Familien-Bildungsstätte
Widerholtstr. 4
73230 Kirchheim
Tel.: 0 70 21 / 9 20 01-0

Familienbildungsarbeit
Kiesweg 10
73257 Köngen
Tel.: 0 70 24 / 86 87 89

Haus der Familie
Gutenbergstr. 9
73312 Geislingen
Tel.: 0 73 31 / 6 91 97

Familienbildungsstätte
Wilhelm-Merz Str. 4
73430 Aalen
Tel.: 0 73 61 / 55 51 46

Familienbildungsarbeit
Alte Steige 7
73614 Schorndorf
Tel.: 0 71 81 / 54 31

Familien-Bildungsstätte
Untere Beutau 5
73728 Esslingen
Tel.: 07 11 / 39 69 98 13

Haus der Familie Heilbronn
Fügerstr. 6
74076 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 9 62 99-8 bzw. -9

Familienbildungsstätte
Pfarrgasse 3
74354 Besigheim
Tel.: 0 71 43 / 80 50 32

Evang. Familien-Bildungsstätte,
Mauerstr. 5
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 94 67 41 40

Evang. Familien-Bildungsstätte
Kirchplatz 3
74564 Crailsheim
Tel.: 0 79 51 / 4 29 22

Haus der Familie Westl. Enzkreis
Am Hasenstock 23
75334 Straubenhardt
Tel.: 0 70 82 / 92 95 50

Familien-Bildungsstätte
Waldseer Str. 18
88400 Biberach
Tel.: 0 73 51 / 7 56 88

Familien-Bildungsstätte
Sattlergasse 6
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 96 28 6-14

Familienbildungsstätte
August-Lösch-Str. 25
89522 Heidenheim
Tel.: 0 73 21 / 93 66 22

Eine aktuelle Adressdatenbank der in der LeF zusammengeschlossenen Familienbildungsstätten in Württemberg finden Sie im Internet unter www.lef-wue.de.

REGIERUNGSPRÄSIDIEN (STAATLICHE GEWERBEAUF SICHT)

Für den Mutterschutz örtlich zuständig sind:

<http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/19272/>

für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Breisgau Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis, Waldshut:

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 54.4

Bissierstraße 7

78114 Freiburg i.Br.

Tel.: 07 61 / 20 8-20 00 (Zentrale Schwendistr. 12)

Fax: 07 61 / 20 8-20 11

E-Mail: abteilung5@rpf.bwl.de

für die Landkreise Konstanz, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen:

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 54.4

Dienstsitz Donaueschingen

Irmastraße 11

78166 Donaueschingen

Tel.: 07 71 / 89 66-0

Fax: 07 71 / 89 66-4 99

E-Mail: abteilung5@rpf.bwl.de

für die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und für die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt, Rhein-Neckar-Kreis:

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 54.4 Industrie/Arbeitsschutz

Fachgruppe Mutterschutz

76247 Karlsruhe

Tel.: 07 21 / 92 6-0

oder 0 62 21 / 13 75-0

Fax: 07 21 / 9 33-40 2 50

E-Mail: mutterschutz@rpk.bwl.de

für den Stadtkreis Stuttgart und die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall:

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 54.3
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 90 4-0
Fax: 07 11 / 90 4-15 0 90
E-Mail: mutterschutz@rps.bwl.de,

für den Stadtkreis Heilbronn und die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis:

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 54.3
Dienstszitz Heilbronn
Rollwagstraße 16
74072 Heilbronn
Tel.: 07 131 / 64-37 200, -261, -262
Fax: 07 131 / 64-37 201
E-Mail: abteilung5@rps.bwl.de

für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Ravensburg, Reutlingen, Tübingen, Zollern-Alb, Sigmaringen, Bodenseekreis:

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.2
Konrad-Adenauer-Strasse 20
72072 Tübingen
Tel.: 07 07 1 / 75 7-0
Fax: 07 07 1 / 75 7-31 90
E-Mail: mutterschutz@rpt.bwl.de
Dienstszitz Riedlingen
Tel.: 07 37 1 / 18 7-0

X. ADRESSVERZEICHNIS

KOMMUNALVERBAND FÜR JUGEND UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG

www.kvjs.de

Hauptverwaltung:
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 63 75-0

Zweigstelle Karlsruhe:
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Ernst-Frey-Straße 9
76135 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 81 07-0

FRAUEN- UND KINDERSCHUTZHÄUSER BADEN-WÜRTTEMBERG

Frauen- und Kinderschutzhhaus des Caritasverbands
Heckertstift
Postfach 10 14 55
68014 Mannheim
Tel.: 06 21 / 41 10 68

Mannheimer Frauenhaus e.V.
Postfach 12 13 48
68064 Mannheim
Tel.: 06 21 / 74 42 42

Frauenhaus Heidelberg - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 10 23 43
69013 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 83 30 88

Frauenhaus Stuttgart - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 15 02 02
70075 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 54 20 21

Landeshauptstadt Stuttgart - Sozialamt Städtisches Frauenhaus
70161 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 4 14 24 30

Frauenhaus Filder
Postfach 10 03 35
70747 Leinfelden-Echterdingen
Tel.: 07 11 / 9 97 74 61

Frauenhaus des Landkreises Böblingen - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 1 11
71043 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31 / 81 10 80

Frauenhaus Ludwigsburg - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 3 87
71603 Ludwigsburg
Tel.: 0 71 41 / 90 11 70

Autonomes Frauenhaus Tübingen - Frauen helfen Frauen e.V.
72070 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 6 66 04

Frauenhaus Zollernalbkreis - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 10 04 46
72304 Balingen
Tel.: 0 74 33 / 84 06

Frauenhaus Reutlingen e.V.
Postfach 15 07
72705 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 30 07 78

Frauen- und Kinderhilfe e.V.
Postfach 4 26
73004 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 7 27 69

Frauenhaus Kirchheim - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 15 15
73223 Kirchheim
Tel.: 0 70 21 / 4 65 53

Frauen- und Kinderschutzeinrichtung des Ostalbkreises
Postfach 13 24
73503 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 0 71 71 / 24 26

X. ADRESSVERZEICHNIS

Frauenhaus im Rems-Murr-Kreis
Postfach 11 64
73601 Schorndorf
Tel.: 0 71 81 / 61 61 4

Frauenhaus Esslingen - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 10 03 33
73703 Esslingen
Tel.: 07 11 / 37 10 41

Frauenhaus Heilbronn - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 17 01
74007 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 50 78 53

Anlaufstelle für das Frauen- und Kinderschutzhaus des
Diakonischen Werkes Heilbronn
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 8 14 97

Diakonische Bezirksstelle Schwäbisch Hall
Frauen- und Kinderschutzhaus
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 9 46 74 - 16

Frauenhaus Hohenlohekreis – Albert Schweitzer Kinderdorf e.V. Waldenburg
Postfach 11 57
74641 Künzelsau
Tel.: 0 79 40 / 5 89 54

Frauen- und Kinderschutzhaus des Neckar-Odenwald-Kreises
und des Main-Tauber-Kreises
Postfach 14 64
74819 Mosbach
Tel.: 01 80 / 5 34 35 97

Ökumenisches Frauenhaus
75105 Pforzheim
Tel.: 0 72 31 / 45 76 30

Frauenhaus im Landkreis Calw - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 12 03
75352 Calw
Tel.: 0 70 51 / 78 28 1

Frauenhaus SkF Karlsruhe
Postfach 21 05 61
76155 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 82 44 66

Frauenhaus Karlsruhe -Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.
Postfach 05 15
76155 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 56 78 24

Frauen- und Kinderschutzhaus Baden-Baden
Postfach 23 43
76495 Baden-Baden
Tel.: 0 72 21 / 2 30 40

Frauenhaus Ortenaukreis - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 14 33
77604 Offenburg
Tel.: 07 81 / 3 43 11

Frauen- und Kinderschutzhaus
Postfach 13 32
78003 Villingen-Schwenningen
Tel.: 0 77 21 / 5 44 00

Frauenhaus Singen
Postfach 4 23
78204 Singen
Tel.: 0 77 31 / 3 12 44

Frauen- und Kinderschutzhaus Radolfzell
Postfach 13 65
78303 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 / 5 75 06

Frauenhaus Konstanz
Postfach 10 15 51
78415 Konstanz
Tel.: 0 75 31 / 1 57 28

Frauenhaus Tuttlingen
Postfach 42 52
78507 Tuttlingen
Tel.: 0 74 61 / 20 66

X. ADRESSVERZEICHNIS

Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V.
Postfach 56 72
79023 Freiburg
Tel.: 07 61 / 3 10 72

Frauenhaus Lörrach - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 14 64
79504 Lörrach
Tel.: 0 76 21 / 4 93 25

Frauen- und Kinderschutzhaus des Kreises Waldshut
Postfach 12 24
79742 Waldshut-Tiengen
Tel.: 0 77 51 / 35 53

Frauen- und Kinderschutzhaus
Verein "Hilfe für Frauen mit Kindern in Not" e.V.
Postfach 24 29
88194 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 1 63 65

Sozial- und Lebensberatung für Frauen - Frauenschutzhaus
Kolpingstraße 43
88400 Biberach/Riss
Tel.: 0 73 51 / 50 05-1 60

Frauenhaus Ulm - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 17 68
89007 Ulm
Tel.: 07 31 / 61 99 06

Frauen- und Kinderschutzhaus des Caritasverbandes
für Frauen aus dem Alb-Donau-Kreis
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 20 63-46 oder 20 63-47

Frauen- und Kinderschutzhaus Heidenheim
Postfach 13 32
89503 Heidenheim
Tel.: 0 73 21 / 2 40 99

KONTAKTSTELLEN "FRAU UND BERUF"

Kontaktstelle Frau und Beruf Mannheim
D7, 27

68159 Mannheim

Tel.: 06 21 / 29 32-5 90

E-Mail: frauundberuf@mannheim.de

www.mannheim.de/frauundberuf

www.frauundberuf-mannheim.de

Kontaktstelle Frau und Beruf Stuttgart
Lange Str. 51

70174 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 2 63 45 70

E-Mail: info@beff-frauundberuf.de

www.beff-frauundberuf.de

Kontaktstelle Frau und Beruf Ludwigsburg
Königsallee 43

71638 Ludwigsburg

Tel.: 0 71 41 / 9 20-7 81

E-Mail: info@frauundberuf-ludwigsburg.de

www.frauundberuf-ludwigsburg.de

Kontaktstelle Frau und Beruf Neckar-Alb
Spendhausstr. 6

72764 Reutlingen

Tel.: 0 71 21 / 33 61 30

E-Mail: frauundberuf@vhsrt.de

www.frauundberuf-rt.de

Kontaktstelle Frau und Beruf Ostwürttemberg
Standort Aalen
Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

Tel.: 0 73 61 / 5 03 – 17 60

E-Mail: frau-beruf@ostalbkreis.de

www.frau-beruf.info

Kontaktstelle Frau und Beruf Karlsruhe
Zähringerstraße 65a

76133 Karlsruhe

Tel.: 07 21 / 1 33 - 73 35

E-Mail: irma.info@frauundberuf-karlsruhe.de

www.frauundberuf-karlsruhe.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Kontaktstelle Frau und Beruf Konstanz
Webersteig 3
78467 Konstanz
Tel.: 0 75 31 / 20 52 51
E-Mail: kontaktstelle@hwk-konstanz.de
www.frauundberuf-konstanz.de

Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 01 17 30
E-Mail: frau_und_beruf@stadt.freiburg.de
www.frauundberuf-freiburg.de

Kontaktstelle Frau und Beruf Ravensburg
Kuppelnastr. 8
88212 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 3 59 06 63
E-Mail: frau.beruf@wir-rv.de
www.wir-rv.de

Kontaktstelle Frau und Beruf Ulm
Olgastraße 95-101
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 17 32 24
E-Mail: frauundberuf@ulm.ihk.de
www.frauundberuf-ulm.de

Kontaktstelle Frau und Beruf Ostwürttemberg,
Standort Heidenheim
Theodor-Heuss-Str. 1
89518 Heidenheim
Tel.: 0 73 21 / 55 78 242
E-Mail: a.rosenkranz@landkreis-heidenheim.de
www.frau-beruf.info

XI. CHECKLISTE GEBURT

was?	wann?	wo?
Vor der Geburt		
Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen		Behandelnde Ärztin/ Behandelnder Arzt/ Hebamme
Hebammenhilfe	Vor und nach der Geburt	Hebammenverzeichnis
Beginn der Mutterschutzfrist / Antrag auf Mutterschaftsgeld	6 Wochen vor der Geburt (grds. bis 8 Wochen nach der Geburt)	Gesetzliche Krankenversicherung oder beim Bundesversicherungsamt
Evt. Resturlaub nehmen		Arbeitgeber
Aufteilung der Elternzeit überlegen		
Lohnsteuerkarte anfordern		Arbeitgeber
Krankenhaustasche packen		
Erstausstattung Schwangerschaftsbegleiter	Ab der 15. Schwangerschaftswoche	Alle anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen; Bundesstiftung Familie in Not;
Vor bzw. nach der Geburt		
Vaterschaftsanerkennung (bei nicht ehelicher Geburt)	Vor bzw. nach der Geburt	Jugendamt
Sorgerechterklärung (bei nicht ehelichen Kindern)	Vor bzw. nach der Geburt	Jugendamt bzw. Notar
Nach der Geburt		
Geburtsurkunde beantragen; Geburtsdaten werden meist in der Klinik aufgenommen und an das Standesamt übermittelt	Innerhalb einer Woche	Standesamt der Gemeinde, in der das Kind geboren wurde
Krankenversicherung des Kindes anmelden (Geburtsurkunde vorlegen)	Unmittelbar nach der Geburt	Gesetzliche Krankenkasse oder Krankenversicherung
Beanspruchung der Elternzeit	7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber

XI. CHECKLISTE GEBURT

was?	wann?	wo?
Nach der Geburt		
Antrag auf Elterngeld (Formular im Rathaus erhältlich)	Nach der Geburt	Elterngeldstelle L-Bank Karlsruhe
Antrag auf Unterhaltsvorschuss (für Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten)	Nach der Geburt	Jugendamt
Kindergeld	Nach der Geburt	Kindergeldkasse bei der Agentur für Arbeit oder im öffentlichen Dienst beim Arbeitgeber
Lohnsteuerkartenänderung (Kinderfreibetrag)	Nach der Geburt	Finanzamt, Bürgerservice
Rückbildungsgymnastikkurs, Nachsorge	Nach der Geburt	Hebamme
Kind für U3 anmelden	Nach der Geburt	Kinderarzt
Weitere Anlaufstellen in besonderen Lebenslagen		
Wohngeld, Wohnberechtigungsschein		Sozialamt, Wohnungsamt
Wirtschaftliche Hilfen, Erstattung		Sozialamt
Sozialmedizinischer Dienst für Ehe- und Sexualberatung, Familienplanung und Schwangerschaft		Gesundheitsamt

XII. INTERNET-TIPPS

www.sozialministerium-bw.de

Die offizielle Homepage des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

www.baden-wuerttemberg.de

Die Homepage des Landes Baden-Württemberg mit Links zu den Ministerien

www.service-bw.de

Das gemeinsame Verwaltungsportal von Land und Kommunen Baden-Württembergs

www.frauen-aktiv.de

Viele Informationen zur Frauenförderung und zu Gender Mainstreaming

www.bmfsfj.de

Die Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.familien-wegweiser.de

Praktische Hinweise für Familien von der Internetredaktion des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.familienhandbuch.de

Online-Handbuch zu Themen der Kindererziehung und Partnerschaft für Eltern, Erzieher, Lehrer und Wissenschaftler von Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis und Dr. Martin R. Textor

www.freizeit-engel.de

Bundesweiter Freizeitführer für Familien

www.kindergartenpaedagogik.de

Online-Handbuch zu Fragen der Kindergartenpädagogik von Dr. Martin R. Textor

www.sgbviii.de

Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe

www.kindertagesbetreuung.de

Portal mit Online-Texten über Kinderkrippen, -gärten, -horte, -tagesstätten, Tagespflege und andere Formen der außerfamilialen Betreuung von Dr. Martin R. Textor

www.familienratgeber.de

Online-Service für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen von der Deutschen Behindertenhilfe - Aktion Mensch e.V.

www.familienfreundliche-kommune.de

Service-Portal für Kommunen über familienfreundliche Maßnahmen

www.kompetenzzentrum-bw.de

Serviceangebote für eine familienbewusste Personalpolitik

www.elternkonsens.de

Informationen für Eltern, die sich trennen, und für von der Trennung ihrer Eltern betroffene Jugendliche und Kinder zum Projekt Elternkonsens des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

www.caritas-beratung.de Bundesweites Portal mit Online-Beratung

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Broschüre einen guten Überblick über die Leistungen für Familien in Baden-Württemberg gegeben hat - zumindest die richtige Adresse oder Informationsquelle, um weitere Fragen beantwortet zu bekommen.

Haben Sie Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge?

Fehlt ein wichtiges familienpolitisches Thema, das in diese Broschüre aufgenommen werden muss?

Oder hat sich eine Adresse geändert?

All das können Sie uns gerne unter dem Stichwort "Broschüre Informationen für Mütter und Väter" per Post oder per E-Mail mitteilen.

Adresse:

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg
Referat Familie, Lebensgemeinschaften
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

E-Mail: Poststelle@sm.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

NOTRUFNUMMERN

Giftinformationszentrale Freiburg (kostenlos)

07 61 / 1 92 40 (Tag und Nacht)

Telefonseelsorge (kostenlos)

08 00 / 1 11 01 11 oder 08 00 / 1 11 02 22

Die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt.

Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos)

11 61 11 oder 08 00 / 1 11 03 33

(montags bis samstags 14-20 Uhr)

Die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt.

www.nummergegenkummer.de

Polizei - Notruf

110

Feuerwehr - Notruf

112

Rettungsdienst / Notarzt

112

Ärztlicher und Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Telefonnummern finden Sie in Ihrem Örtlichen Telefonbuch.

Elterntelefon (kostenlos)

08 00 / 1 11 05 50

www.elterntelefon.de

